

**Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01**

Nr.: 4542

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4542

Leitz-Ordner R 80

XI

1 - 4

SS

R.U.F.V
R.u.SHA
Pers. Stub

1 b 4/64
(RSHA)

SM



XI 1

SS

Richterkammer für die
Festigung deutl. Rechts
Vollstums

Generalstaatsanwalt
am Kammergericht

1 b 4164

(RSTA)

Generalstaatsanwalt
am Kammergericht

1 b 4164

(RSTA)

Abschrift!Geheim!Wichtigste Abschrift zu Nr. 26272 B

F r i e s
des Führers und Reichskanzlers zur Festigung
deutschen Volksstums.

Vom 7. Oktober 1939.



Die Folgen von Versailles in Europa sind beseitigt. Insofern hat das Grossdeutsche Reich die Möglichkeit, deutsche Menschen, die bisher in der Fremde leben mussten, in seinen nun aufzunehmen und anzusiedeln und innerhalb seiner Interessenräume die Siedlung der Volksgruppen so zu gestalten, dass bessere Trennungslinien zwischen ihnen erreicht werden. Die Durchführung dieser Aufgabe übertrage ich dem Reichsführer-H nach folgenden Bestimmungen:

I.

Dem Reichsführer-H obliegt nach meinen Richtlinien:

1. Die Zurückführung der für die adäquate Heimkehr in das Reich in Betracht kommenden heimat- und Volksdeutschen ins Ausland,
2. die Ausschaltung des schädigenden Einflusses von solchen volksfeindlichen Bevölkerungsstellen, die eine Gefahr für das Reich und die Deutsche Volksgemeinschaft bedeuten,
3. Die Gestaltung neuer deutscher Siedlungsgebiete durch Ansiedlung, insbesondere durch Geschäftsausweitung der aus dem Ausland heimkehrenden Reichs- und Volksdeutschen.

Der Reichsführer-H ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieser obliegenden notwendigen allgemeinen Anordnungen und Verwaltungsmassnahmen zu treffen.

Zur Erfüllung der ihm in Absatz I Nr. 2 gestellten Aufgaben kann der Reichsführer-H den in Frage stehenden Bevölkerungsstellen bestimmte Siedlungsgebiete zuscheiden.

II.

In den bis jetzt ehemals polnischen Gebieten führt der Verwaltungschef Über-Ost die dem Reichsführer-H übertragenen Aufgaben nach dessen allgemeinen Anordnungen aus. Der Verwaltungschef

B2-107

366.

DOKUMENT 1 (S. 2)

2 PA4

4 F

4249

- 2 -

waltungschef Ober-Ost und die nachgeordneten Verwaltungschefs der Militärbezirke tragen für die Durchführung die Verantwortung. Ihre Massnahmen sind den Bedürfnissen der militärischen Führung anzupassen.

Personen, die zur Durchführung dieser Aufgaben mit Sonderaufträgen versehen sind, unterstehen insoweit nicht der Schutzgerichtsbarkeit.

III.

Die den Reichsführer-Hl. übertragenen Aufgaben werden, soweit es sich um die Neubildung deutschen Bauerns handelt, von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nach den allgemeinen Anordnungen des Reichsführer-Hl. durchgeführt.

In Übrigen bedient sich im Gebiete des Deutschen Reichs der Reichsführer-Hl. zur Durchführung seiner Aufträge der vorhandenen Behörden und Einrichtungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden sowie der sonstigen öffentlichen Körperschaften und der bestehenden Bildungsvereinigungen.

Falls über eine zu treffende Zusammenarbeit zwischen Reichsführer-Hl. einerseits und der zuständigen obersten Reichsbehörde - im Operationsgebiete ein Oberbefehlshaber des Heeres - eine nach Gesetzgebung und Verordnung erforderliche Einigung nicht erzielt werden sollte, ist eine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei einzuholen.

IV.

Verhandlungen mit ausländischen Regierungen abzuhalten und Behörden sowie mit den Volksdeutschen, welche sich diese noch im Auslande befinden, sind im Rauhrtahen mit dem Reichsminister des Auswärtigen zu führen.

V.

Sofern für die Beschaffung zurückkehrender Wehr- oder Volksdeutscher Grund und Boden im Gebiet des Reichs benötigt wird, so finden für die Beschaffung das bezeichneten

Ministerium

832-107

27-A4

DOKUMENT 1 (a. 3)

S F

4250

- 3 -

8
A23

mäßigen Landes das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsges. Bl. I S. 467) und die zu ihm ergangenen Durchführungsverordnungen entsprechende Anwendung. Die Aufgaben der Reichsstelle für Landbeschaffung übernimmt sie von Reichsführer-SS bestimzte Stelle.

VI.

Die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel stellt der Reichsminister der Finanzen dem Reichsführer-SS zur Verfügung.

Berlin, den 7. Oktober 1939
der Führer und Reichskanzler
ges. Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrates
für die Reichsverteidigung
ges. Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
ges. Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
ges. Keitel

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit
der Unterschrift bescheinigt

Berlin, den 9. Oktober 1939
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
ges. Dr. Lammers

F. d. R. d. A.
ges. Unterschrift
Oberstabscheführer.



F. d. R. d. A.
V. f. s. c. m. a.
Haupta. d. SchP.

	8
	63
	20
2	1
A	10
4	2

DOKUMENT 1 (S. 4)

6 F

4257

**Reichskommissar für die Festigung deutschen
Volkerums**

**Organisation
und
Geschäftsverteilungsplan
des
Stabshauptamtes**

1. August 1942

Nur für den Dienstgebrauch

Inhaltsverzeichnis.

Anschrift und Dienstgebäude	Seite	1
Chef des Stabshauptamtes	"	2
Amtsgruppe A	"	4
Zentralamt (Z)	"	5
Amt Umsiedlung und Volkstum (I)	"	12
Amt Arbeitseinsatz (II)	"	15
Amtsgruppe B	"	19
Amt Wirtschaft (III)	"	20
Amt Landwirtschaft (IV)	"	23
Amt Finanzverwaltung (V)	"	27
Amtsgruppe C	"	32
Amt Planung (VI)	"	33
Amt Bauten (VII)	"	36
Zentralbodenamt (VIII)	"	38
Aussenstellen des Stabshauptamtes	"	40
Reichsschulen für Umsiedler	"	41
Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-G.m.b.H.	"	42
Dienststellen der Beauftragten des Reichsführers- H , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums	"	44

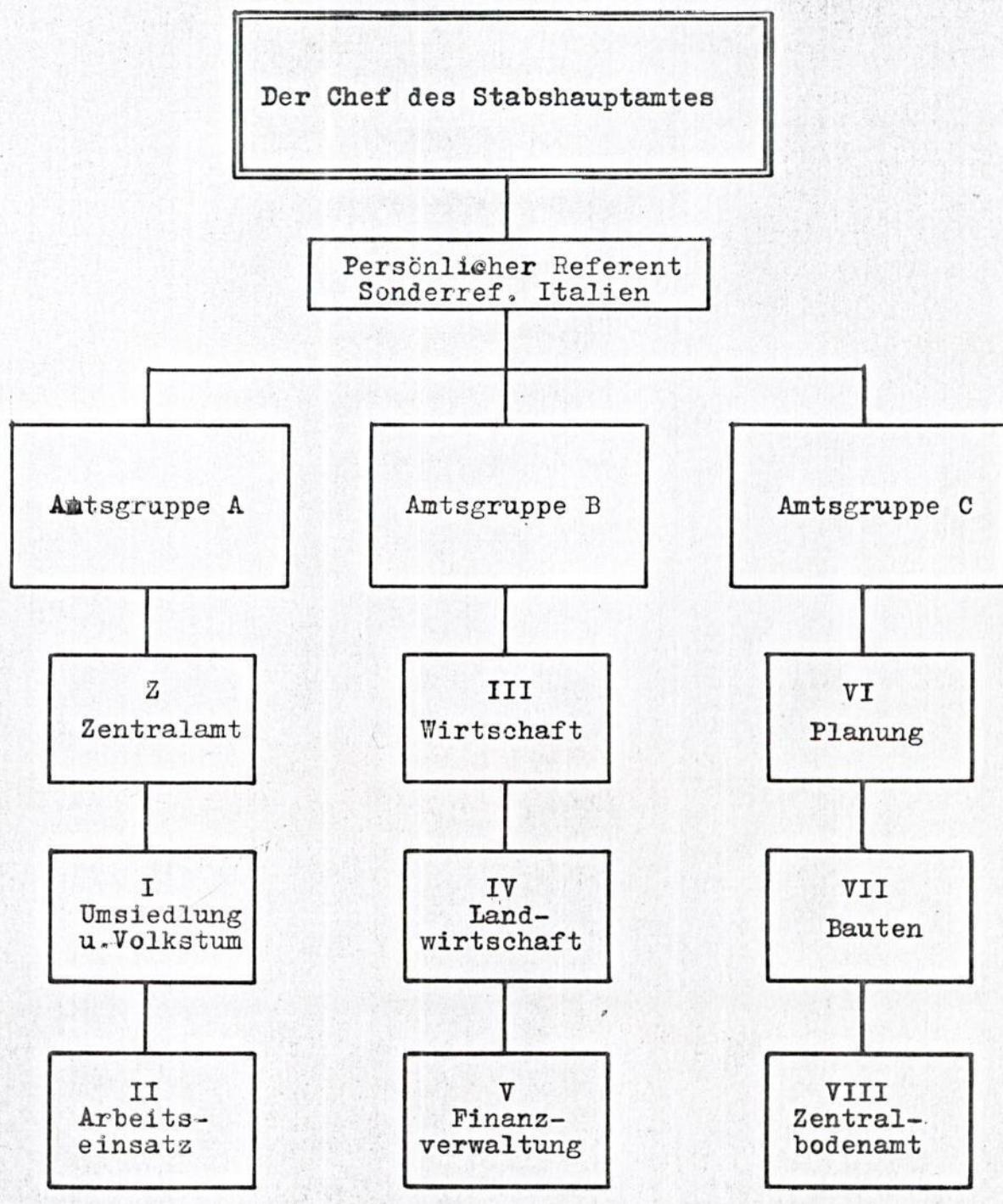
- 1 -

Postanschrift:

Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums
Stabshauptamt
Berlin - Halensee
Kurfürstendamm 140

Dienstgebäude des Stabshauptamtes:

- | | |
|---|---|
| 1.) <u>Kurfürstendamm 140</u>
Fernruf: 97 7891 | Chef des Stabshauptamtes
Persönlicher Referent
Amt Z (Zentralamt)
Amt I (Umsiedlung u. Volkstum)
Amt II (Arbeitseinsatz)
Amt IV (Landwirtschaft)
Amt V (Finanzen) |
| 2.) <u>Kurfürstendamm 141</u>
Fernruf: 97 7891 | Amt VII (Bauten)
Amt III (Wirtschaft) |
| 3.) <u>Kurfürstendamm 142/143</u>
Fernruf: 96 3991 | Amt Z (Zentralamt, Reg.)
Amt III (Wirtschaft) |
| 4.) Berlin-Dahlem,
<u>Podbielskiallee 27</u>
Fernruf: 89 7716 | Amt VI (Planung) |
| 5.) Berlin NW 7
<u>Friedrichstr. 110/112</u>
Fernruf: 42 3862 | Amt VIII (Zentralbodenamt) |



Dienststellen der Beauftragten des R.f.d.F.d.V.
Amtliche deutsche Ein- und Rückwandererstelle, Bozen
Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-G.m.b.H., Berlin

- 3 -

Der Chef des Stabshauptamtes

G r e i f e l t
H-Gruppenführer
u. Generalleutnant der Polizei

Vertreter im Amt

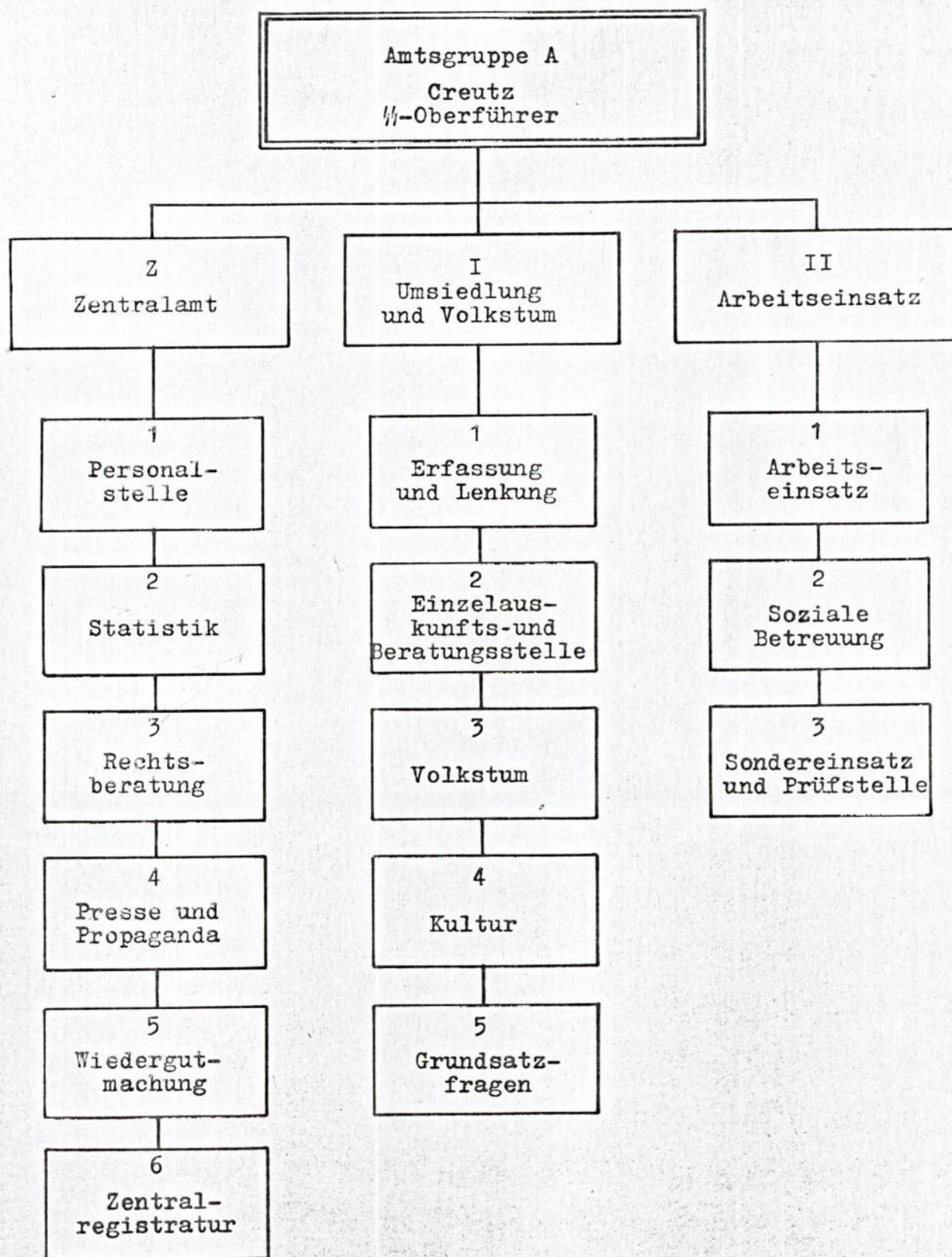
C r e u t z
H-Oberst

Personlicher Referent

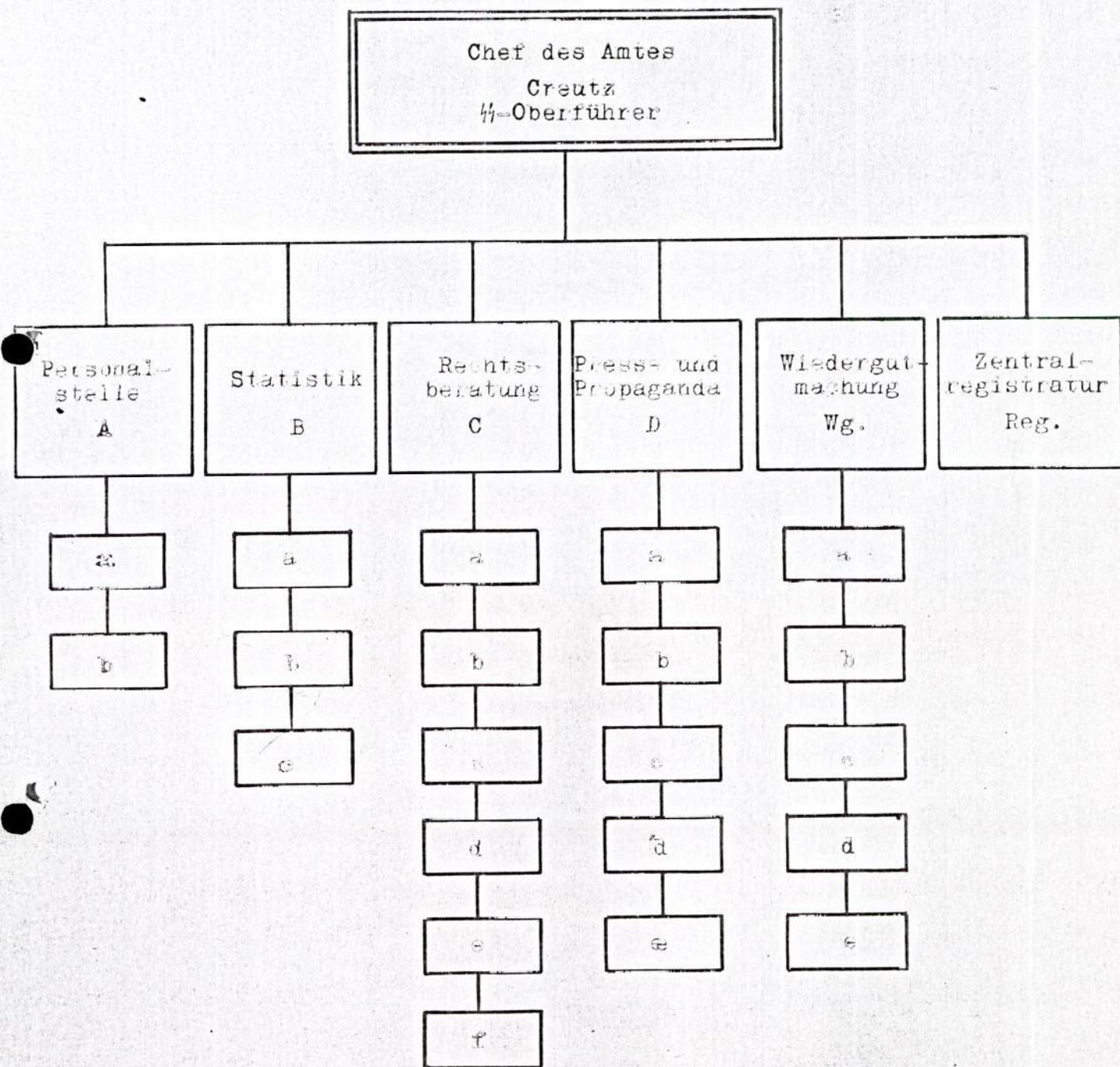
H e f e r m e h l
H-Hauptsturmführer
u. Oberlandesgerichtsrat

Sonderreferent Italien

R a p p e l d
O.L.-Regierungsrat



Amt Z
Zentralamt



- 6 -

Amt: Z (Zentralamt)

	Arbeitsgebiet	Chef bzw. Bearbeiter
Z	<u>Zentralamt</u> Gesamtorganisation des Stabshauptamtes und der unterstellten Dienststellen. Dienstreisen, Passangelegenheiten. Verbindung zu anderen Behörden. Innerer Dienst, Personalangelegenheiten, Stabsbefehle.	#-Oberführer C r e u t z
A	<u>Personalstelle</u> <u>Vertreter</u> Bearbeitung sämtlicher Personalangelegenheiten des Stabshauptamtes und seiner Aussenstellen	#-Obersturm-bannf. W a n d e r #-Obersturmfp. W e n z e l
	1. #-Angelegenheiten a) Allgemeines b) Erfassung c) Stellenbesetzung d) Orden und Ehrenzeichen e) Fürsorge-Angelegenheiten f) Urlaubsangelegenheiten	#-Untersturmfp. F e c h n e r
	2. Zivile Angestellte a) Beamte Allg. Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten Ernennungen und BDA Gehälter Versetzungen, Abordnungen Trennungsentschädigung Umzugskosten Kinderzuschläge	Dr. T i l l a c k

→ 7 →

	Arbeitsgebiet	Chef bzw. Bearbeiter
	Beihilfen, Unterstützungen Sonstiges	
b)	Angestellte Allgemeine Rechts- und Dienst- verhältnisse der Angestellten, Einstellungen, Entlassungen Höhergruppierungen Versetzungen, Abordnungen Trennungsschädigung Abordnungsgelder Umgangskosten Kinderzuschläge Beihilfen, Unterstützungen Sonstiges	
2.	Untersuchungsführer	H-Oberscharf. Dr. Graf
	a) Strafrecht b) Disziplinarrecht c) Rechtshilfe	
B	Statistik	Dr. Lohmann
1.	Wissenschaftliche Abteilung	Dr. Lohmann
	a) Statistik des Menschenan- stoss, Fortschreibung der Umsiedlungs-, Ansiedlungs- und Lagerstandsziffern. Durch- führung von bevölkerungs- und berufsstatistischen Erhebu- gen über die Umsiedler und Ge- winnung entsprechender Aus- wertungsergebnisse. Bereit- stellung allgemeiner statisti- scher Angaben über die An- siedlungsgebiete.	
	b) Sozialstatistik Statistik der Umsiedlerkreis- fürsorge, Wohnungsbaustatistik Gesundheitsstatistik.	Frau Türke
	c) Wirtschaftsstatistik Statistik der Übergangsgelder, Vorschüsse, Kredite und Vermö- gensausgleiche bei Umsiedlern	Dipl.Volks- wirt Rösch

Arbeitsgebiet	Chef bzw. Bearbeiter
1. Statistik	
in Zusammenarbeit mit der DUT., Statistik der Möbel- und Hausratbeschaffung, Statistik der Gepäckbewegung und der Gepäckschäden.	Dipl. Landw. Kröger
d) Landwirtschaftsstatistik Bodenbilanz (auf Grund der Erhebungsergebnisse des ZBA). Fortschreibung der durch das ZBA vorgenommenen Betriebserfassungen und Be- schlagnahmen. Landwirtschaft- liche Betriebsstatistik der Umsiedler	Martinetz
e) Finanzstatistik Statistik der Umsiedlungs- kosten.	Frl. Berger
2.	Graphische Abteilung
3.	Erfassung Südtirol
a)	Kartei
b)	Zählgruppe
Rechtsabteilung	H-Obersturmf. Rechtsanwalt Wirsich
Rechtsberatung	
Behandlung aller juristischen Fragen im Aufgabenbereich des Reichskommissars für die Festi- gung deutschen Volkstums. Mit- wirkung bei Gesetzen, Verord- nungen und allgemeinen Regelun- gen.	
1. Ständiger Vertreter	Dr. Fiedler
Siedlungs- und Bodenrecht	Dr. Fiedler
2.	Familienrecht
a) Rechtsstellung der Volks- deutschen	Dr. Kraeuter
b) Rechtsstellung der Umsied- ler	

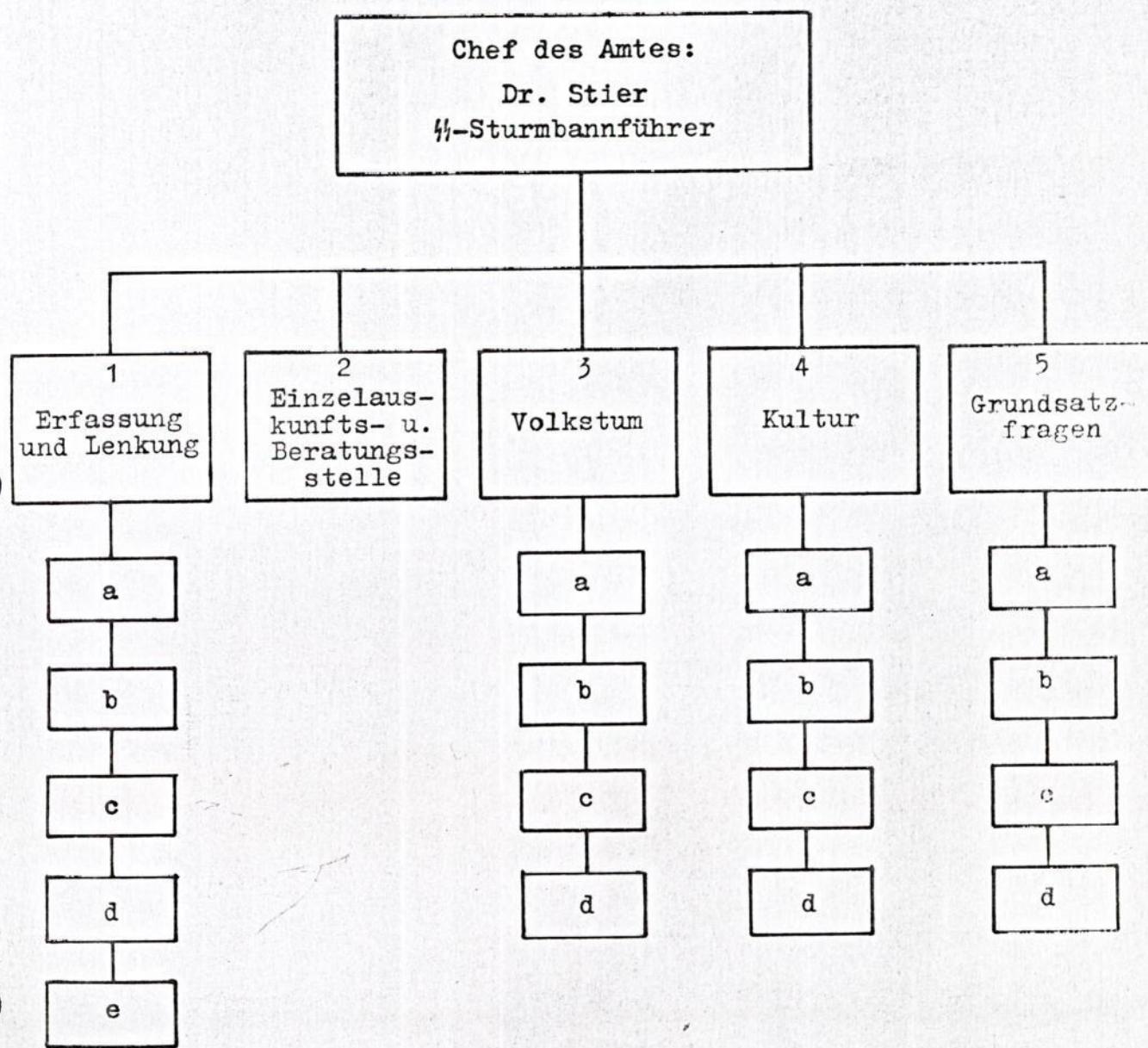
	Aufgabengebiet	Chef bzw. Bearbeiter
3.	Umsiedler-Gepäck und Transportfragen a) Gepäckschäden b) Gepäckzustellung	Dr. Kraeuter
4.	Geschäftsstelle des Obersten Prüfungshofes für Volkszuge- hörigkeitsfragen	Reg. Rat. Dr. Kirchner
5.	Mitwirkung bei Volkstumsfragen vom Rechtsstandpunkt aus a) Oberschlesien b) Warthegau c) Danzig-Westpreussen d) Südostpreussen	Reg. Rat Dr. Kirchner
6.	Rechtsstreitigkeiten die sich aus für den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums an- gemeieteten Grundstücken ergeben.	Nebel
D	Presse und Propaganda Vertreter	H-Untersturmf. Gerlach Fr. Goedische
1.	Presse	
2.	Rundfunk	
3.	Film	
4.	Bücherei, Bildarchiv, Zeitungs- archiv, Wanderungsarchiv	
5.	Ausstellungsstab	
Wg	Wiedergutmachung Vertreter	H-Obersturmf. Dr. Sick Rechtsanwalt Dr. v. Bohlen
1.	Entschädigung Kriegsschaden-VO., Gesetzgebung, Mitwirkung, Beteiligung und Zustim- mung des R.f.d.F.d.V.; - Ausländer-	Rechtsanwalt Dr. v. Bohlen

Aufgabengebiet	Chef bzw. Bearbeiter
<p>regelung einschl. Volksdeutscher für Kriegssachschäden im Reichsgebiet, Zulassungsverfahren, Mitwirkung des R.f.d.F.d.V.; - Ausdehnung der Kriegssachschädenregelung auf Gebiete ausserhalb des Altreichsgebietes, Zulassungsverfahren.</p> <p>Volkstumsschäden-VO., Gesetzgebung, Mitwirkung, Beteiligung und Zustimmung des R.f.d.F.d.V., Volkstumschäden auf ausserhalb des Altreichsgebietes gelegene Gebiete, Zulassungsverfahren auf Grund der 1. - 6. Durchführungs-VO.</p> <p>Eingliederungsschäden. Mitwirkung und Beteiligung des R.f.d.F.d.V. auf Grund der Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen vom 22. II. 41.</p>	
2. Ordnung Volksdeutscher Grundstücksangelegenheiten.	H-Untersturmf. Richardi
Vertreter	Rechtsanwalt Dr.v. Bohlen
Tausch kriegszerstörter Grundstücke. Agrarreform und Liquidationsschäden. Ordnung volksdeutscher Grundstücks geschäfte. Allgemeine Anordnung b/Wg. auf landwirtschaftlichem und gewerblichem Sektor.	
- 3. Beschwerden	Rechtsanwalt Dr.v. Bohlen
Beschlagnahmebeschwerden von Personen, deren Volkszugehörigkeit durch den Obersten Prüfungshof endgültig geklärt ist. Erfassung und Rückführung von zu Unrecht evakuierten Personen.	
4. Rückwanderung und Rückerwerb.	H-Untersturmf. Keller-Lux
Vormerkungen (Sperrvermerke) im landwirtschaftlichen und gewerblichen Sektor und städtischen Grundbesitz. Einsatz der Rückwanderer. Bearbeitung von Sonderfällen.	

- 11 -

	Aufgabengebiet	Chef bzw. Bearbeiter
5.	Rückwandererkartei Überprüfung der Fragebogen, Überprüfung der Karteikarten, Vorprüfung der Sperrvermerke, Karteiführung und Aufsicht.	Breitkreutz
REGO	Zentralregistratur Posteingangsstelle Eingangskartei, Postverteilung Geheimregistratur Aktenhaltung Einzelfälle, Behördenakten, Sachakten. Postversand Druckerei	H-Obersturmf. Schuh H-Obersturmf. Schuh H-Unterscharf. Zipfel H-Obersturmf. Schuh H-Oberscharf. Pfann H-Unterscharf. Schönke

Amt I
Umsiedlung und Volkstum

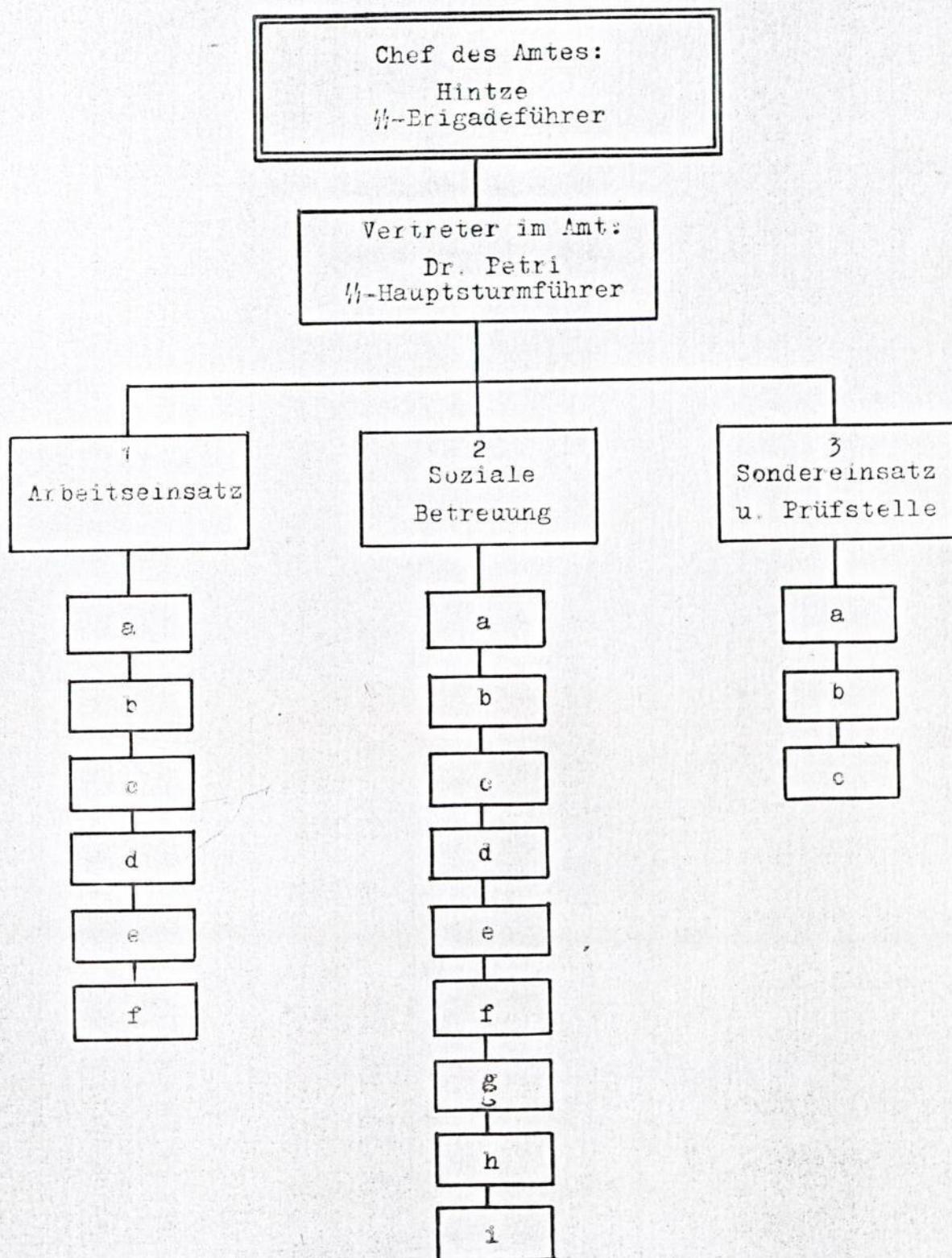


Amt: Umsiedlung und Volkstum

Arbeitsgebiet	Chef bzw. Bearbeiter
Umsiedlung und Volkstum	H -Sturmbannführer Dr. Stier
Vertreter	H -Obersturmfl. Reg.-Rat Schroeder
<u>Aufgaben</u>	
Verteilung der Volksgruppen auf die Ansatzgebiete. Zentrale Lenkung der Umsiedler-Auswahl. Umsiedlungsverträge; organisatorische Vorbereitung der Umsiedlungen.	
1. Erfassung und Lenkung	H -Sturmbannf. Dr. Stier
a) Altreich b) Osten c) Westen d) Süden e) Umsiedlergruppen	
2. Einzel-Auskunfts-Beratungsstelle	H -Hauptsturmfl. Greiser
3. Volkstum	H -Hauptsturmfl. Schubert
Vertreter	H -Hauptsturmfl. Appel
a) Verbindung zu den anderen Hauptämtern des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums. b) Volkspolitische Lenkung des Siedlereinsatzes. c) Beschaffung von Unterlagen. d) Volkspolitische Überwachung der Siedlungserfolge.	
4. Kultur	H -Hauptsturmfl. Schubert
Vertreter	H -Hauptsturmfl. von Thermann

Aufgabengebiet	Chef bzw. Bearbeiter
<p>a) Verbindung zum Reichserziehungsminister, Reichsleitung der NSDAP, Amt für Volkstumsfragen, Lebendorf und Ahnenerbe.</p> <p>b) Förderung kultureller Einrichtungen zur Festigung deutschen Volkstums.</p> <p>c) Erziehungsfragen und Schulungskurse. Betreuung von Schulen und Studenten, Auswahl geeigneter Schultypen und Lehrkräfte. Fragen der Ausbildung und Weiterbildung der Fach- und Hochschulen.</p> <p>d) Behandlung von Geistlichen. Beistige mit der Umsiedlung und der Gestaltung der Siedlungsgebiete zusammenhängenden Kirchenfragen.</p>	
<p>Grundsatzfragen</p> <p>Allgemeine Anordnung und Ausordnung des Reichsführers W, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums. Festlegung der Aufgaben der einzelnen bei der Umsiedlung beteiligten Dienststellen.</p> <p>a) Umsiedlungsverträge Organisatorische und technische Vorbereitungen für die Umsiedlungen von deutschen Volksgruppen in Gemeinschaftsarbeit mit der VomI.</p> <p>b) Anerkennung der Umsiedlereigenchaft.</p> <p>c) Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsfragen Namensänderungen Wehrdienst der Umsiedler</p> <p>d) Rangordnung und Ansiedlungsberechtigung Einreisebestimmungen Durchlassscheine</p>	<p>W-Obersturmf. Reg.Rat Schroeder</p>

Amt II
Arbeitseinsatz



Amt: Arbeitseinsatz

	Arbeitsgebiet	Chef bzw. Bearbeiter
II	Arbeitseinsatz	H-Brigadef. Hintze
	Ständiger Vertreter	H-Hauptsturmfr. Petri
1.	Arbeitseinsatz	Oberreg. Dr. Bethge
	a) Arbeitseinsatz von Umsiedlern: a) Vorübergehender Einsatz, b) endgültiger Einsatz im Alt- reich (Erfassung der A-Fäl- le, Karteiführung), c) endgültiger Einsatz in den neueingegliederten Gebieten, d) Überführung von Umsiedlern in das Beamtenverhältnis (Grundsätzliches und Ein- zelfälle), e) Schwerbeschädigtenfürsorge.	
	b) Berufsberatung und berufliche Schulung von Umsiedlern. c) Beteiligung beim Arbeitsein- satz von Reichs- und Volks- deutschen in den wiedereinge- gliederten Ostgebieten. d) Beteiligung beim Arbeitsein- satz von sonstigen Volksdeut- schen im Altreich. e) Beteiligung beim Arbeitsein- satz von ausländischen Ar- beitskräften. f) Arbeitseinsatz von wiederein- deutschungsfähigen Personen.	
2.	Soziale Betreuung	H-Untersturmfr. Dr. Lammermann
	a) Mitarbeit bei der Festlegung von Grundsätzen für die Sam- melbetreuung,	

Arbeitsgebiet	Chef bzw. Bearbeiter
<p>Unterbringung in Lagern, Bergungsquartieren, Anstalten und Heimen, gesundheitliche Betreuung während der Sammelbetreuung, geldliche Unterstützung während der Sammelbetreuung.</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Entschädigung bei Unfällen während des Transportes und der Sammelbetreuung. c) Umsiedlerkreisfürsorge, Jugendfürsorge, Erziehungsbeihilfen. d) Vormundschaft, Lebensborn und Nachlasswesen von Umsiedlern. e) Krankenversicherung, Invaliden-, Alters- und Unfallversicherung. f) Versorgungsgebührnisse für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, staatliche Pensionen, Privatpensionen. g) Unterbringung von Alten, Kranken und Siechen nach Ablauf der Sammelbetreuung. h) Wehr- und Arbeitsdienst. i} Wohnungsbeschaffung. 	NSKK-Staffelf. K e l b
3.	<p>Sondereinsatz- und Prüfstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung von Sonderaufträgen, Aussiedlung, Verhandlungen mit Reichsverkehrsministerium, Reichsgesundheitsführung, N.S.V. und Volksdeutscher Mittelstelle. b) Überwachung der Unterbringung und Behandlung der Umsiedler durch Partei- und Staatsdienststellen. c) Anweisungen an die Höheren H- und Polizeiführer. d) Überprüfung und Abänderung der Ansatzentscheidungen.

Arbeitsgebiet	Chef bzw. Bearbeiter
<p>e) Sonder-, Ausnahmegenehmigungen und Beurlaubungen in die alten und neuen Ostgebiete.</p> <p>f) Gepäckabrufe und -zustellungen.</p> <p>g) Überprüfung der Baltennachumsiedler.</p> <p style="text-align: center;">Z/</p>	

XI 2

SS

Rechtskommision für
die Festigung deutl. des
Vollstums

• Schenkung der
ausl. Mhertr

Generalstaatsanwalt
dem Kammergericht

1 b 4164

(RSWA)

Berlin, den 23. August 1941

Niederschrift

*Aufzeichnung für 10
IB 109 (Hans)*

Betr.: Besprechung über den Einsatz ausländischer Arbeiter im Reich am 22.8.41, 15^h beim Reichsführer-SS, Chef der deutschen Polizei, Prinz-Albrecht-Str. 8.

Vorsitz: SS-Brigadeführer Müller

Teilnehmer: Auswärtiges Amt,

Reichsarbeitsministerium (Dr. Haubler)

Reichsstreunieder der Arbeit,

Propagandaministerium,

Kult., (Dr. Wittern)

DAF, (Schubert)

Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums,

OKW - Abteilung Abwehr - (Hauptmann Krausholt)

SS-Brigadeführer Müller teilte eingangs mit, daß Obergruppenführer Heidrich nach Rückkehr aus dem Führerhauptquartier zu einer weiteren Besprechung in etwa 3 - 4 Wochen einladen werde. Es wurde sodann in die Regesordnung eingetreten.

I. Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte. (Generat Harz, SD Hauptamt)

Bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ergeben sich 3 Gedankenmomente.

1. Für die Sicherheit des Staates,
2. Für die Stetigkeit der Produktion,
3. Für die Reinerhaltung des Volkstums und der Rasse.

Ausgangspunkt für die Behandlung der Ausländer nur diestellung des jeweiligen Staates, dessen Repräsentanten in Deutschland arbeiten, jetzt und nach dem Kriege sein.

Es ist beabsichtigt, einen Runderlaß an die Sicherheitspolizei herauszugeben, in dem alle Probleme der Ausländerbehandlung behandelt werden. Mitarbeit aller beteiligten Dienststellen sei notwendig.

Harz kritisierte sodann die bei der Anwerbung von Ausländern aufgetretenen Unstimmigkeiten:

1. zu hohe und unerfüllbare Versprechungen,
2. berufsfremder Einsatz, obwohl Berufseinsatz versprochen war
3. ungenügende Ausrüstung der Ausländer mit Identitätspapieren
... bei der Einreise in das Reich,
4. ungenügende ärztliche Untersuchung.

Bei den z.Zt laufenden Anwerbungen in Spanien (es werden 2-300 000 Spanier überwiegend für die Industrie angeworben werden) sei die Unterstützung der ärztlichen Untersuchung durch deutsche Ärzte erstmals vereinbart, ebenso die polizeiliche Absonderung von Sittlichkeitsverbrechern, Saboteuren und schwer vorbestraften Elementen durch Zusammenarbeit des SD mit den spanischen Polizeidepartementen. Als besonders erschwerend für die polizeiliche Überwachung der Ausländer wirken sich die wilden Anwerbungen aus.

AM trat der Kritik in den Ausführungen des Ass. Berz entgegen und wie auf die Schierigkeiten bei der Auswahl von Arbeitskräften bei Anwerbungen in souveränen Staaten hin. Nachliche Gesichtspunkte ließen sich dabei nicht immer durchsetzen. Auch bei Schutzstaaten sei die Inanspruchnahme der dortigen Arbeitseinsatzdienststellen unvermeidbar, ein loyales Zusammensetzen dieser Behörden jedoch nicht immer gegeben. Der Begriff des Facharbeiters sei ein durchaus anderer als in Deutschland, der Leistungsstand der Ausländer durchweg ganz erheblich niedriger. Ebenso die Leistung der Ausländer bei Akkorderbeiten. Das AM verlange selbst, daß kein Ausländer ohne Pässe hineinkommt. Italien habe jedoch ohne Zustimmung der deutschen Stellen einen sogenannten Passaport (Papersatz) eingeführt. Ebenso hätten im Sommer 1940 Franzosen ohne Pässe hineingenommen werden müssen, da die Anwerbungen außerst dringlich waren und die Passbehörden in Frankreich noch nicht voll arbeiteten.

OKW Abznr erklärt, es würde die Anwerbung durch andere Dienststellen als das AM nicht länger dulden, ebenso wenig wie die Herübernahme von Arbeitskräften z.B. aus Frankreich nach Rumänien durch die Organisation Todt, solange die Arbeiter keine Pässe besitzen. Ausnahmen könnten zugestanden werden, wenn es sich um die Herbeiziehung von Schweizern handelt und die Reichsdienststellen bei der Anwerbung offiziell nicht in Erscheinung treten wollen.

II. Geschlossene Unterbringung (Referat Barz).

Die geschlossene Unterbringung der Ausländer sei aus allen drei eingangs erwähnten Gesichtspunkten (Sicherheit, Arbeitsdisziplin, Erhaltung der Kasse) notwendig. Die Betriebe könnten verpflichtet werden, vor dem Einsatz ausländischer Arbeitkräfte für geschlossene Unterbringung Vorsorge zu treffen. Es sei jedoch kein Barackenbaumaterial vorhanden. Verhandlungen hierzu müssten mit den Z.G.Zw und der Wehrmacht geführt werden. Vor den dabei auftauchenden Schwierigkeiten dürfte man nicht kapitulieren, da ~~der~~ ^{der} Ausländer Einsatz ~~ist~~ ^{für} die Aufrechterhaltung der inneren Disziplin vordringlich ~~ist~~ ^{ist} und durchaus kriegsentscheidendes Problem sei.

OKW Abwehr äußerte sich pessimistisch hinsichtlich der Möglichkeit Wehrmachtsbaracken zur Verfügung zu stellen. In der Ukraine seien nach den eingegangenen Berichten riesige Betreibemengen vorhanden, aber keine Lagermöglichkeit. Alle verfügbaren Baumaterialien müssten dort eingesetzt werden. Das Interesse des OKW an lagermüttiger Unterbringung der Ausländer sei an sich sehr groß.

DAF regte eine reguläre Verteilung der fremden Arbeitkräfte nach Nationen an. Diese Frage soll Gegenstand der späteren Besprechung mit Obergruppenführer Heidrich sein.

AfA zeigt die praktischen Schwierigkeiten einer solchen regulären Verteilung auf. Die lagermütige Unterbringung sei notwendig. Eventuell könnte der AfA Baracken zur Verfügung stellen. Eine strafre Führung der Lager sei notwendig, hierzu polizeiliche Befugnisse für die Lagerführer. Es müsse eine einheitliche Lagerordnung geschaffen werden.

DAF weist auf die Schwierigkeiten bei der Schaffung einer solchen Lagerordnung hin, die durch die Mischung der verschiedenen Nationen entstehen (Regelung der Ausgangszeiten usw.).

RNST erklärt, dass gemeinschaftliche Unterbringung, soweit diese nicht ohnehin in den Wanderarbeiterunterkünften der Großbetriebe erfolgt, in der Landwirtschaft undurchführbar sei.

Das SD Hauptamt ist hierzu gleicher Auffassung.

Das Propagandaministerium kindet eine erste große Propagandawelle an unter dem Motto: Sei stolz, das Du deutschen Blutes bist. Hinsichtlich

der Qualität der Unterbringung ergab sich, daß bei sehr guter Unterbringung der Ausländer die deutschen Arbeiter sich benachteiligt fühlten. Bei schlechter Unterbringung wächst die Unzufriedenheit der Ausländer.

III. Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruches. (Referat Barz)

Grundlage für die Bestrafung des deutschen Arbeiters ist die Verletzung des Reueverhältnisses als Grundsatz des NS-Arbeitsrechts. Diese Voraussetzung liegt beim Ausländer nicht vor. Daher muß der Ausländer unter besondere Rechte gestellt werden. Der Vertragsbruch ausländischer Arbeitnehmer soll daher grundsätzlich ohne gerichtliches Strafverfahren durch staatspolizeiliche Maßnahmen, Arbeitserziehungslager, bestraft werden. Hierbei steht die Abrechnung im Vordergrund. Arbeitserziehungslager seien bereits überall errichtet, es würden z.Zt. noch weitere geschaffen. Die Beteiligung des Reichstreuhanders der Arbeit sei weiterhin notwendig. Sobald jedoch die Schlichtungs- und Ordnungsmaßnahmen des Reichstreuhanders nicht mehr zum Ziele führen, sollte bei Ausländern die weitere Exekution allein in die Hand der Sicherheitspolizei liegen. Nur dann sei eine schnelle und wirksame Bekämpfung des Vertragsbruches der Ausländer für die Sicherheitspolizei notwendig. Die weitere Aussprache beseitigte das Missverständnis, daß in der Auffassung des auswärtigen Amtes und des Reichstreuhanders lag, als seien die staatspolizeilichen Maßnahmen schärfer als die gerichtlichen Maßnahmen. Dieser Auffassung trat Barz entgegen. In Arbeitserziehungslager würden die Insassen energisch zur Arbeit (12 Stunden) gehalten bei durchaus ausreichender Verpflegung und einem angemessenen Verdienst, der nach Beendigung der Unterbringung ausgezahlt wird. Verhandlungen wegen Unterstützung der Familie der Lagerinsassen waren im Gange. Bei den Verhandlungen mit Italien sei zum Ausdruck gekommen, daß auch Italien diesen Maßnahmen zustimmt, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß durch die polizeiliche Maßnahme kein Vermerk in das Strafregister gelangt.

Ant erklärt schwere und wirksame Maßnahmen gegen den Arbeitsvertragsbruch für unbedingt notwendig und weist darauf hin, daß 1940 30 % der eingesetzten Polen, und zwar ganz überwiegend im Wege des Vertragsbruches ihre Arbeitsstelle aufgegeben haben. Grund sei überwiegend geringere Entlohnung der in der Landwirtschaft Tätigen, an der wegen der Kriegsverhältnisse nichts habe geändert werden können.

Propagandaministerium hält die Arbeitserziehungslager für richtig, um der zunehmenden Verlotterung der arbeiter, insbesondere der aus dem Südenstrahl zu steuern. Der Ausländer erwartet in Deutschland straffe Disziplin, findet sie tatsächlich nicht vor und versucht selbstverständlich so viel Freiheit wie möglich zu erhalten.

DAF verlangt eindeutige Definition des Arbeitsvertragsbruches. Dieser würde in 50 % der Fälle durch die Betriebe selbst verursacht. Hierzu werden Einzelfälle aus der industriellen Wirtschaft angeführt, bei denen es sich meistens um Ausländer handelt, die bei industriellem Einsatz nicht die ihnen versprochenen Lebensbedingungen vorgefunden hatten. RBM findet abschließend Zustimmung zu dem Grundsatz, dass nach Verbüßung des Arbeitserziehungsplatzes in jedem Fall Rückführung an den früheren Arbeitsplatz erfolgt. Große Schwierigkeiten ergeben sich aus der Fahndung. Eine Rückführung aus dem Ausland sei in jedem Falle schwierig, bei den souveränen Staaten wegen der Versagung der Mitwirkung, bei den Schutzstaaten wegen der großen Zahl der Fälle und der Unmöglichkeit in jedem Falle eine Fahndungsaktion durchzuführen. Die Fahndung könnte sich daher im wesentlichen nur auf die in Deutschland oder an den Grenzen befindlichen Ausländer beschränken. Nur in besonders kraschen Fällen könne eine Rückführung aus dem Ausland erfolgen. Sollten der Fahndungsmaßnahmen müsse eine besondere Besprechung zwischen der SD und dem HA stattfinden.

IV Verbot des Geschlechtsverkehrs (Referat Berz).

Ein Verbot des Geschlechtsverkehrs für alle Ausländer lässt sich z.Zt. nicht mit russenpolitischen Gründen gegenüber dem Ausland begründen, sondern nur mit dem Kriegsnotstand. Die eingezogenen deutschen Soldaten müssen die Gewissheit haben, dass ihren zurückgebliebenen Frauen nichts geschieht. Und die Männer auf freundliche Frauen?

Propagandaministerium berichtet riesigen Strafenfall. Schlägt da zunächst die Aufklärung als Vorbereitung auf das Verbot vor. Im Übrigen wird das Verbot begrüßt. Die propagandistische Einwirkung muss vor allem auf die deutsche Frau ausgerichtet sein. Reichsführer-SS unterstützt gleichfalls das Verbot gegebenenfalls nach Ablauf der Propagandawelle, die bisher starkstens vermieden wurde. In einer früheren Besprechung mit dem auswärtigen Amt sei angeregt worden, mit den Nachseministen einen

- 6 -

gegenseitigen Vertrag über die Reinerhaltung der Kasse zu schließen.
Wenn dadurch auf diesem Gebiet mit Italien "bereinstimmung" erzielt
wäre, könnten die selben Grundsätze auf die übrigen tropischen Sta-
aten angewendet werden.

Burz erklärte abschließend, daß die Anwendung des Verbotes gegenüber
gleichrangigen Niederländern, Flamen usw.) lockerer gehalten werden
kann. Eine offizielle Ausnahme für diese kann natürlich nicht zuge-
standen werden.

Hanki

Wf

J

RKF

Atschrift

I - 3/4/9.5.40 Dz.B/La

27.August. 1941.

Vorgang: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polni-
schen Zivilarbeiter.

Bezug: Ihr Schreiben IV D 2 c - 4883/40 g - 196 - vom 11.8.

An das
Reichssicherheitsamt

B e r l i n S W 11
Prinz-Albrecht-Str.8

A u s z u g

1. In Fällen, in denen die Eindeutschungsfähigkeit der zur Sonderbehandlung vorgeschlagenen Polen vom Rasse- und Siedlungshauptamt- \S anerkannt wird, ist vom zuständigen Höheren \S - und Polizeiführer die Feststellung der Anschriften der Sippenangehörigen (Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister) zu veranlassen. Die Anschriften sind dem Rasse- und Siedlungshauptamt- \S mitzuteilen, damit die gesamte Sippe auf Eindeutschungsfähigkeit untersucht und gegebenenfalls mit in die Maßnahme der Eindeutschung einbezogen wird.
- 2) In Zukunft sollen alle eindeutschungsfähigen Personen Kennkarten mit der Eintragung "eindeutschungsfähig" erhalten. Dabei soll auch der Zustand, dass die Fremdenpässe in Litzmannstadt ohne Anwesenheit der im Reich überprüften Person ausgestellt werden müssen, abgeändert werden. Für diese Personen werden in Zukunft die Kennkarten an Ort und Stelle ausgestellt. Ein entsprechendes Verfahren wird vom Reichsführer- \S und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern - S II B 3 Nr. 2510/41 - 459 - ausgearbeitet.

3.) Die eindeutschungsfähigen Personen dürfen nach dem Befehl des Reichsführers-**H** nur in solche Arbeitsstellen eingewiesen werden, die von den die von den zuständigen Höheren **H**- und Polizeiführern sorgfältig vorgeprüft sind. Für den Einsatz von Personen aus den ehemals polnischen Gebieten sind z.Zt. nur die Bereiche der Höheren **H**- und Polizeiführer Ostsee, Nordsee, Spree, Elbe, Mitte, Donau und Alpenland zugelassen. Ich bitte, die auf Grund des dortigen Erlasses vom 5.7.41 überprüften und als eindeutschungsfähig anerkannten Personen nach ihrer Entlassung aus dem Konzentrationslager einem dieser genannten Höheren **H**- und Polizeiführer zuzuweisen.

gez.: Fähndrich .

zu Staatspolizei, Lp. 310 Nr. 1

BEGLAUBIGTE FOTOKOPIE

Der Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkes
- Stabshauptamt -

Berlin-Halensee, d. 25.2.1942
Kurfürstendamm 140
Tel. 97 78 91

347

9

Geheim!

Az. I - 3/4 - 9.5.40 FB/Re.

Tgb.Nr. 520/41.

Vorgang: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen; hier: Arbeitseinsatz wiedereindeutschungsfähiger Personen nach erfolgtem Strafvollzug.

Bezug : Erlass des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 5.7.1941 - Az.: S IV D 2 c 4883/40 g - 196 -

An die

Höheren SS- und Polizeiführer

Alpenland, Donau, Elbe, Fulda-Werra,
Mitte, Nordsee, Ostsee, Rhein, Spree,
Sud, Südost, Südwest, Hordeost, Weichsel,
West und Westmark.

In Ergänzung des obengenannten Erlasses bitte ich, bei der Sonderbehandlung polnischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener folgendes zu beachten:

- 1.) Die bei Ihnen von den Staatspolizei-Leitstellen beantragten rassischen Untersuchungen in Sonderbehandlungsfällen sind unverzüglich durch den zuständigen RLB-Führer oder den zuständigen Ermittlungsstelle kommandierten Eignungsprüfer durchzuführen, da die bei negativem Ausfall zunehmende Sonderbehandlung nur wirksam ist, wenn sie der Tat unmittelbar folgt.
- 2.) Das Ergebnis der rassischen Überprüfung ist sofort der zuständigen Staatspolizei-Leitstelle mitzuteilen. Gleichzeitig ist mir unter Angabe der Personalien, des Heimat- und letzten Arbeitsortes jeder Fall zu r Kenntnis zu bringen.
- 3.) Sofern die Wiedereindeutschungsfähigkeit anerkannt wird, ist, unabhängig von der Unterrichtung der Staatspolizei-Leitstelle gemäß Abs. 2, von dem beantragenden Höheren SS- und Polizeiführer die Feststellung der Anschriften der Sippenangehörigen (Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister) zu

329
10

veranlassen. Diese Anschriften sind dem Rasse- und Siedlungshauptamt-H mitszuteilen, damit die ganze Sippe auf ihre Wiedereindeutschungsfähigkeit untersucht und gegebenenfalls in die Maßnahme zur Wiedereindeutschung einbezogen werden kann. Im Rahmen dieser Untersuchung wird die Erbgesundheit der gesamten Sippe, soweit es möglich ist, geprüft.

- 4.) Das Reichssicherheitshauptamt - Referat IV e 2 - wird von mir darüber unterrichtet, in welchen H-Überschneidungsbereichen der Wiedereindeutschungsfähige nach erfolgter Entlassung aus dem Konzentrationslager in Marsch zu setzen ist. Für den Einsatz von Personen aus den Ostgebieten sind nur die Bereiche der Höheren H- und Polizeiführer Alpenland, Donau, Elbe, Nordsee, Ostsee, und Spree zugelassen und in diesen Gebieten nur in Arbeitsstellen, die von den Höheren H- und Polizeiführern besonders vorgeprüft sind. Die Benachrichtigung der nachgeordneten Stellen sowie nach des Konzentrationslagers erfolgt als dann vom Reichssicherheitshauptamt unmittelbar.
- 5.) Nach Überprüfung der gesamten Sippe gibt das Rasse- und Siedlungshauptamt-H die endgültige Sippeneurteilung dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums bekannt. Es ist notwendig, den Polen nicht vor Feststellung der endgültigen Sippeneurteilung aus dem KL zu entlassen, da es möglich sein kann, daß nach Überprüfung der Sippe auch die Eindeutschung des vorläufig als Einzelfall positiv beurteilten Polen unerwünscht ist, wenn nämlich die Sippe in ihrem Durchschnittswert den Ausleseanforderungen für eine Eindeutschung nicht gerecht wird.
- 6.) In Zukunft sollen alle wiedereindeutschungsfähigen Personen Kennkarten mit der Eintragung - "Wiedereindeutschungsfähig" - erhalten. Das hierfür einzuschlagende Verfahren ist jedoch noch nicht festgelegt. Die durch die Außenstelle des Rasse- und Siedlungshauptamtes-H in Litzmannstadt ausgegebenen Fremdenpässe bleiben zunächst in Kraft und werden bis zur end-

11

gültigen Änderung des Verfahrens weiter ausgegeben. Nach erfolgter Strafverhölung ist zu beachten, daß der Arbeits-einsatz nicht im gleichen U-Oberabschnitt erfolgen darf, in dem der Wiedereindeutschungsfähige bisher tätig war.

Im Auftrage:

U-Oberführer.

Begläubigt
Plück
Justizangestellte

Der Reichsführer-SS

und

Chef der Deutschen Polizei
im Reichministerium des Innern

- - IV P - 310/42 (ausl. Arb.)

Bitten in der Antwort vorstehende Gehäftsgegenstände und
Datum anzugeben

Ab

Berlin SW 11, am 6. September 1942
Dring-Rücksicht-Straße 8
Sekretär: 12040

R
78
B-A 2/10

OKW/Wi Amt	✓
25 SEP 1942	✓
Az.	✓
Nr. 11364/42 Am 7	✓

IV
Rm 11d
fu.
D 1101

- a) die Partei-Kanzlei
s. Hd. von Herrn Dr. Geißler
- b) den Herrn Generalbevollmächtigten
für den Arbeitseinsatz - Abt. V -
s. Hd. von Herrn OMR. Dr. Häusler
- c) den Herrn Generalbevollmächtigten
für den Arbeitseinsatz - Abt. III -
s. Hd. von Herrn Min. Rat Dr. Sturm
- d) das Oberkommando der Wehrmacht
- Amt Ausland/Abwehr -
s. Hd. von Herrn Hauptmann Dr. Kraussoldt
- e) das Oberkommando der Wehrmacht
Wirtschafts- und Rüstungsamt
s. Hd. von Herrn Korvettenkapitän Lichholz
- f) das Reichsluftfahrtministerium
- Generalluftzeugmeister -
s. Hd. von Herrn Oberstleutnant Dr. Ing. Lurzbach
- g) die Deutsche Arbeitsfront
Volkspolitisches Amt
s. Hd. von Herrn Hauptabteilungsleiter Kumpow
- h) die Deutsche Arbeitsfront
Amt für Arbeitseinsatz
s. Hd. von Herrn Hauptabteilungsleiter Pg. Krause
- i) das Auswärtige Amt
s. Hd. von Herrn Legationsrat Dr. Kieser
- j) den Reichsführer SS
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
s. Hd. von SS-Oberstuf. Schubert
- k) das Hauptamt Ordnungspolizei
s. Hd. von Herrn Min. Rat Dr. Knoch
- l) das Reichsministerium
für Volksaufklärung und Propaganda
Abt. 4/ro 4
- m) den Reichsführerstand
s. Hd. von Herrn Schwarz
- n) die Abteilung I
des Reichsministeriums des Innern

Behandlung abe nicht erforderlich,
da es sich um einen Antrag im Rahmen
der Sachbeschwerde handelt und ein ge-
öffnetes Rechtsmittel ist hier nicht ge-
boten.

2) W.C. und R.m.d. 2/10

3) Für Dr. - 3. 10. 1942 (R.) 2/10

2)

8744

- e) das Reichswirtschaftsministerium
S. Hd. von Herrn Reg. hat vom Hofe
- p) das Reichsministerium
für Bewaffnung und Munition
- Q) das Reichsministerium
für die besetzten Ostgebiete
- r) den Herrn Reichsgesundheitsführer
S. Hd. von Herrn Abteilungsleiter Dr. Hermann
- s) den Geschäftsführer der Deutschen Arbeitsfront
- Verbindungsleiter -
S. Hd. von H-Hauptstuf. Dr. Lasse

Betreff: Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem
altsozialistischen Gebiet.

/ Anlage: 1.

In der Anlage überseende ich den zweiten Nachtrag
zu Abschnitt A der Allgemeinen Bestimmungen über An-
werbung und Einsatz von Arbeitskräften aus den Ostern
vom 20. 2. 1942 mit der Bitte um Kenntnahme.

Im Auftrage:

Klubig

14
Der Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei
S - IV D - 310/42 (ausl. Arb.)

Berlin, den 10. September 1942

Einsatz
weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet
(Ostarbeiterinnen).

Zweiter Nachtrag zu Abschnitt A
der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von
Arbeitskräften aus dem Osten
vom 20. 2. 1942 - S - IV D - 208/42 (ausl. Arb.).

I. Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Ge-
biet in deutschen Haushaltungen.

Nachdem der Bedarf an Arbeitskräften für Rüstungsindustrie und Landwirtschaft weithin gedeckt ist, wird die Anwerbung und der Einsatz von Ostarbeiterinnen in deutschen Haushaltungen gestattet. Auf diese "hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen" genannten Kräfte finden die bisher ergangenen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet Anwendung, sofern nicht nachfolgende, auf Grund der Eigenheiten dieses Einsatzes und seinen besonderen volkspolitischen Gefahren mit dem Herrn GBA. vereinbarten Sondervorschriften Platz greifen:

1. Anwerbung.

Die Anwerbestellen der Arbeitsverwaltung werben Ostarbeiterinnen im Alter von 15 bis 35 Jahren an, die für den Einsatz im städtischen oder ländlichen Haushalt geeignet erscheinen und deren Erscheinungsbild dem rassischen Bild des deutschen Volkes möglichst nahe kommt.

Auf das Verbot der Anwerbung von Volksdeutschen wird hierbei be-

BDC. Seltig. - Viert Russen.

Unt. zu Nr. 11364, 42 W-RDA

sonders hingewiesen, degleichen wird das Verbot der Anwerbung von Schwangeren nochmals hervorgehoben. Frauen mit Kindern kommen ebenfalls nicht in Frage.

Die Anwerbestellen in den altsowjetischen Gebieten werden die nach diesen Gesichtspunkten angeworbenen Arbeitskräfte in den Transportlisten mit dem Vermerk "vorgesehen für Haushalt" kennzeichnen.

2. Rassische Sichtung im Osten.

Soweit möglich, werden diese Ostarbeiterinnen bereits im Osten an bestimmten Orten gesammelt und durch Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung einer nochmaligen Sichtung und ärztlichen Untersuchung unterzogen.

Die Sichtung erstreckt sich darauf, ob die angeworbenen Ostarbeiterinnen in ihrem rassischen Erscheinungsbild dem rassischen Bild des deutschen Volkes möglichst nahe kommen. Die rassische Sichtung stellt eine Großauslese dar. Es handelt sich also hierbei nicht um Blindeutschungsuntersuchungen, vielmehr soll lediglich die Bereinnahme fremdrassischer, primitiv ostisch und estbaltisch gearteter Personen sowie völlig unausgeglichene Rassemischungen verhindert werden. Als Maßstab für die Bereinnahme gilt die Bewertung bis einschließlich Rasse III.

Nach erfolgter Überprüfung werden die ausgewählten Kräfte in geschlossenen Sondertransporten bzw. in besonderen Wagen der allgemeinen Transportstufe ins Reich abbefördert. Das Ergebnis der Prüfung wird in den Transportlisten durch den Vermerk "für Haushalt unbedenklich geeignet" festgelegt.

3. Rassische Sichtung im Reich.

a) Bei denjenigen Kräften, die zwar unter "vorgesehen für Haushalt" (s. Ziff. 1, Abs. 3) angeworben, aber nicht der Sichtung

und ärztlichen Untersuchung im Osten gemäß Ziffer 2 untersogen worden sind, wird dies durch Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung in den Durchgangslagern der Landesarbeitsmänner im Reich nachgeholt.

b) In der Anlaufzeit der Anwerbung hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen können in den Durchgangslagern der Landesarbeitsmänner auch aus den nicht für Haushaltungen vorgesehenen Transporten weibliche Arbeitskräfte ausgewählt und nach einer Sichtung durch Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung gemäß Ziff. 2 in Haushaltungen vermittelt werden.

c) Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung haben auch diejenigen Ostarbeiterinnen einer Sichtung gemäß Ziff. 2 zu untersuchen, die bereits in Haushaltungen eingesetzt werden sind oder aus der gewerblichen Wirtschaft, soweit dies in Betracht gezogen wird, in Haushalte vermittelt werden.

4. Auswahl der Haushaltungen.

Für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen kommen nur politisch zuverlässige Familien in Betracht, die auch die Gewähr dafür bieten, daß die für den Einsatz erlassenen Bestimmungen beachtet werden. An der Auswahl der Haushaltungen wird daher der örtlich zuständige Heimatsträger der NSDAP. von den Arbeitsmännern entscheidend beteiligt; die Haushaltungen, in denen z. Bt. schon hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen eingesetzt sind, werden nachträglich dieser Prüfung unterzogen.

Bei der Verteilung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind kinderreiche und Aufbaufamilien bevorzugt zu berücksichtigen, soweit nicht gerade für diese deutsche Hausehilfen zur Verfügung

stehen. Erst wenn der Bedarf dieser Familien gedeckt ist, erfolgen Zuweisungen an andere Haushaltungen.

Der Einsatz erfolgt nur in Familien, bei denen gesonderte Unterbringung dieser Kräfte innerhalb des Haushalts gewährleistet ist; auf keinen Fall dürfen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Ergibt sich nachträglich, daß der Haushalt nach den ergangenen Bestimmungen für eine Beschäftigung von hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen ungeeignet ist, so wird das Arbeitsamt eine Entfernung der Ostarbeiterin erwirken; bei Vorliegen sicherheitspolizeilicher Gründe hat die Staatpolizei-leit-stelle im Benehmen mit dem Arbeitsamt die Entfernung aus dem Haushalt zu veranlassen.

5. Einsatz und Freizeitgestaltung.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten grundsätzlich die gleichen Lebensmittelsuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

Sie sind, soweit sie in städtischen Haushaltungen eingesetzt sind, ausschließlich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vorgesehen, und dürfen nicht anderweitig, etwa im Beruf des Haushaltungsvorstandes (z. B. als Sprechstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin usw.) beschäftigt werden. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen für landwirtschaftliche Arbeiten nur in dem bei ländlichen Hausgehilfinnen üblichen Umfang herangezogen werden.

Sind deutsche Hilfskräfte im Haushalt, so sind diese so hervorzuheben und aufsichtsführend einzusetzen, daß ein Solidaritätsgefühl zwischen den Deutschen und hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nicht entstehen kann. Bei stets gerechter, aber straffer Be-

-- 5 --

handlung der Ostarbeiterin ist seitens der deutschen Familie stets der gebotene Abstand zu wahren.

Eine Weitergabe der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin an andere Familien ist verboten, sofern nicht die Umvermittlung und damit auch die Überprüfung der neuen Familie vom Arbeitsamt veranlaßt wird.

Der Haushaltungsvorstand ist für die laufende Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin verantwortlich; ist die Beaufsichtigung nicht oder wegen längerer Abwesenheit der Familie vorübergehend nicht gewährleistet, so wird das Arbeitsamt die Ostarbeiterin unvermitteln oder gegebenenfalls vorübergehend anderweitig einsetzen.

Ein Anspruch auf Freizeit besteht nicht. Die Ostarbeiterinnen dürfen sich grundsätzlich außerhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushalts zu erledigen. Es kann ihnen aber bei Bewährung wöchentlich einmal die Möglichkeit gegeben werden, sich drei Stunden ohne Beschäftigung außerhalb des Haushalts aufzuhalten. Dieser Ausgang muß bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, beendet sein. Der Besuch von Gaststätten, Lichtspiel- oder sonstigen Theatern und ähnlicher für Deutsche oder ausländische Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist verboten. Desgleichen ist der Kirchenbesuch untersagt. Der Haushaltungsvorstand bzw. die Hausfrau hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Die DAP. wird Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit schaffen.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs und die Notwendigkeit der Abschiebung Schwangerer wird besonders betont.

**II. Weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet
als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und
Beherbergungsgewerbe.**

Für die als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe tätigen Ostarbeiterinnen, deren Einsatz durch Erlass an die Staatspolizei-leit-stellen vom 18. 7. 1942 - S - IV D - 293/42 (ausl. Arb.) - Ziff. III,2 genehmigt worden ist, gelten die unter obigem Abschnitt I, Ziff. 5 getroffenen Bestimmungen sinngemäß. Auch diese Ostarbeiterinnen dürfen auf keinen Fall mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

III. Weibliches Lagerpersonal in Lagern für weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei der Führung auch der Ostarbeiterinnenlager sicherheitspolizeiliche Belange im Vordergrund stehen (s. auch Verhältnis des Lagerführers zur Wachmannschaft), ist auch für diese Lager ein Mann als Lagerführer zu bestellen. Ihm wird zweckmässigerweise eine von der DAP. ausgewählte Unterlagerführerin beigegeben werden, die die inneren Aufgaben im Lager (z. B. Einhaltung der Lagerordnung, insbesondere auch Beobachtung der hygienischen Erfordernisse und der Betreuung) verantwortlich zu erledigen hat. Um die Einheitlichkeit der Lagerführung zu gewährleisten, darf sie wesentliche Entscheidungen nicht ohne Zustimmung des Lagerführers treffen.

In besonders gelagerten Fällen kann auch eine weibliche Kraft als Lagerführerin bestellt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß nach der Lage der örtlichen Verhältnisse sicher-

heitspolizeiliche Belange hierdurch nicht gefährdet werden. Über die Bestellung einer weiblichen Kraft als Lagerführerin muß Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der DAF. herrschen.

Im Auftrage:
gez. Müller



Beglaubigt
Kanzleiangestellte
Kerl

Koblenz 8. November 216 I

C II - 189 -

DC - 44 3756, 5009

24
C II - 189 -

Der Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums
- Stabshauptamt -

Berlin-Halensee, d. 20.2.43
Kurfürstendamm 140
Tel. 97 78 91

Az.: II - I - 3/4 - (9.5.40) Fö/La.

Vorgang: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polni-
schen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen; hier:
Arbeitseinsatz und Eheschließung wiedereindeut-
schungsfähiger Personen nach erfolgtem Strafvollzug.

Bezug: Erlaß vom 25.2.42, Az. I-3/4 (9.5.40) Tgb. Nr.
528/41 (Geheim).

An die

Höheren SS- und Polizeiführer

Alpenland, Donau, Elbe, Fulda-Werra,
Mitte, Nordsee, Nordost, Ostsee, Rhein-
Spree, Süd, Südost, Südwest, Reichenberg,
Kattowitz, Warthe, Weichsel, West, Westmark.

Nachrichtlich:

1.) An den
Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Berlin SW. 11

Prinz Albrecht Str. 8

2.) An den
Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes-SS

Berlin SW. 68

Hedemannstr. 24

3.) An den
Leiter der Außenstelle des
Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS
Litzmannstadt

Landsknechtstr. 73

dem Reichsführer

SS- und Pol. A 27 Februar

zu erläutern am

3.00 am

Wann wird ein entsprechender
Befehl durch den Reichsführer-SS und Oberbefehlshaber der Wehrmacht

Um zu vermeiden, daß zwar rassistisch einwandfreie, jedoch charak-
terlich ungeeignete oder deutschfeindlich eingesetzte Personen
dem Eindeutschungsverfahren zugeführt werden und daß mit der
Eindeutschung derartiger Personen begonnen wird ehe die end-
gültige rassistische Sippenbeurteilung abgeschlossen ist, hat
Reichsführer SS angeordnet, daß in Zukunft eindeutschungsfähige
Polen und sonstige Fremdvölkische aus dem Osten, die mit deut-
schen

schen Frauen oder Mädchen Geschlechtsverkehr unterhalten haben und eingedeutscht werden sollen, für die Dauer von 6 Monaten in eine beim Sonderlager Hinzert errichtete Abteilung für Eindeutschungsfähige einzuweisen sind.

Das neue Verfahren findet auch auf Personen, die für eine Eheschließung in Betracht kommen und bisher völlig straf frei blieben, Anwendung.

Sollte sich während des Lageraufenthalts herausstellen, daß die betreffenden Personen sich aus charakterlichen Gründen für eine Eindeutschung nicht eignen, so ergeht von hier aus an Sie die entsprechende Benachrichtigung.

In Fällen, in denen Reichsführer-~~H~~ genehmigt hat, daß der Fremdvölkische das deutsche Mädchen heiratet, bitte ich, die zur Vorbereitung der Eheschließung erforderlichen Schritte (Beschaffung der Heiratspapiere usw.) raschestens einzuleiten, damit die Heirat ggf. nach Ablauf des 6-monatigen Lageraufenthaltes sogleich erfolgen kann.

Anträgen auf Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses ist nur dann zu entsprechen, wenn die endgültigen Urteile über die rassische Sippenüberprüfung und charakterliche Haltung Ihnen vorliegen.

Im Auftrage:

F.d.R.

gez. Dr. B e t h g e

Börner

A b s c h r i f tA k t e n v o r l a g e

Betr.: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten fremdvölkische Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen; hier Arbeitseinsatz und Eheschließung wiedereindeutschungsfähiger Personen nach erfolgtem Strafvollzug.

Bezug: Erlass vom 25.2.1943 Az.: I - 3/4 (9.5.1940) Tgb. Nr. 528/41 (Geheim)

Zu dem vorbezeichneten Erlass ist noch eine Ergänzung am 6.10.43 und 20.2.43 erschienen.

Der Erlass beinhaltet, daß fremdvölkische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene bei Geschlechtsverkehr mit einem deutschen Mädchen, dieses Mädchen heiraten müssen, wenn bei rassischer Überprüfung der Sippe des Fremdvölkischen die Wiedereindeutschungsfähigkeit festgestellt wird.

In dem Erlass vom 25.2.1942 heißt es im letzten Absatz:

"Nach erfolgter Strafverbüßung ist zu beachten, daß der Arbeitseinsatz nicht im gleichen "-Oberabschnitt erfolgen darf, in dem der Wiedereindeutschungsfähige bisher tätig war."

Im letzten Absatz der Ergänzung vom 20.2.1943 heißt es:

"In Fällen in denen der Reichsführer-", genehmigt hat, bitte ich, die zur Vorbereitung der Eheschließung erforderlichen Schritte (Beschaffung der Heiratspapiere us.w.). raschestens einzuleiten, damit die Heirat gegebenenfalls nach Ablauf des 6 monatigen Lageraufenthaltes erfolgen kann"

Der Sinn dieser Anordnung kann doch nur der sein, diese in vor allen Dingen volkstümäßig umkämpften Gebieten unerwünschte neue Sippe aus diesem Gebiet schnellstens zu entfernen. Leider ist das aber nicht wortwörtlich zum Ausdruck gebracht.
Die praktische Auswirkung sieht infolgedessen wie folgt aus:

Der Fall Ukrainer Bronislaw Lapicz.

Der Mann wird wegen Geschlechtsverkehr mit einem deutschen Mädchen in Schutzhaft genommen. Nachdem seine Wiedereindeutschungsfähigkeit festgestellt ist, verfügt das Reichssicherheitshauptamt unter dem 5.9.42 seine Entlassung aus der Schutzhaft, die mit 15.9.42 erfolgt. Am 3.12.1942 vollzieht er die Eheschließung mit dem von ihm geschwängerten Mädchen. Am 4.3.1943 wird er durch die Nebenstelle Landskron des Arbeitsamtes Mähr.-Trübau nach Siegen (Westfalen) in Arbeit vermittelt, während seine Frau mit dem Kind auf dem väterlichen Hof in Dittersbach, Kreis Landskron verbleibt.

Damit ist zwar der Wortlaut des Erlasses des Stabshauptamtes erfüllt, der Sinn indessen aber nicht. Wie aus einer Mitteilung der Staatspolizeistelle Troppau vom 24.5.1943 ferner hervorgeht, ist der für den Lapicz nunmehr zuständige Höhere "- und Polizeiführer nicht von der Überstellung des L. nach Siegen Westfalen unterrichtet worden, obwohl es sich um einen klaren Wiedereindeutschungsfall handelt. Daraus geht auch hervor, daß die Beschaffung dieser Arbeitsstelle nicht wie vorgeschrieben durch den zuständigen Höheren "- und Polizeiführer, sondern lediglich durch

das Arbeitsamt ohne Überprüfung der Zuverlässigkeit des Arbeitsplatzes für einen Wiedereindeutschungsfall vorgenommen wurde.

Es erscheint notwendig, dem für den jetzigen Wohnplatz des L. zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer nachträglich diese Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, damit dieser

- 1.) die Arbeitstelle des Lapicz auf Zuverlässigkeit für einen Wiedereindeutschungsfall überprüft und gegebenenfalls seine Umvermittlung, in jedem Fall aber seine Betreuung in die Wege leitet,
- 2.) die baldige Bereitstellung einer Wohnmöglichkeit für die Herdstelle des L. vorbereitet, damit diese sobald wie möglich von hier verschwindet, zumal der Kreisleiter in der Angelegenheit seinerzeit gegen den Verblieb des Ehepaars Lapicz in Dittersbach schwere volkspolitische Bedenken erhab.

Der Kreisleiter schrieb damals:

"Der Fall hat tiefste Empörung bei der deutschen Bevölkerung hervorgerufen. Es sollte unbedingt verfügt werden, daß bei gleichgelagerten Fällen eine Heirat nur dann erlaubt wird, wenn das betreffende Paar auf Lebensdauer aus der Heimat entfernt wird."

Eine Wiederholung der Tatsache, daß die Ehefrau bei einer Vermittlung des Mannes im Gauegebiet zurück bleibt, ist nicht zu befürchten, da alle derartigen Sonderfälle jetzt von hieraus zentral bearbeitet werden.

gez. Walter

Fulnek, am 27.5.1943

SS-Obersturmführer
und Hauptabteilungsleiter

F.d.R.d.A.


SS-Oberscharführer

Rechtsabteilung

Schweiklberg, den 28.Juni 1944

C - 187 604/44 - Wir./Rö.

Vorg.: Wiedereindeutschungsfähigkeit der Helene Stemprowski,
geb. 28.12.21, z.Zt. im Pol. Gefängnis in Nielau/Südostpr.

Bezug: --

Anlge.: 2

Herrn Schumeyer
Dienststelle Berlin

Z.E.L.

Beiliegende Abschrift der Eingabe vom 25.April 1944 und meines heutigen Schreibens an RuS-Hauptamt.

Sie hatten um Bearbeitungsanweisung gebeten.

Offenbar sind die "Brautleute" beide inhaftiert gewesen bzw. noch inhaftiert, weil sie gegen das Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und Polen verstossen haben. In solchen Fällen (Sonderbehandlungsfällen) wird nach Richtlinien, die mir nicht vorliegen, die aber Ehlich m.W. ausgearbeitet hat, von weiteren polizeilichen Massnahmen gegen die Beteiligten abgesehen, wenn der polnische Teil wiedereindeutschungsfähig ist. Die Prüfung der Wiedereindeutschungsfähigkeit erfolgt also in solchen Fällen von Amts wegen. Wenn Wiedereindeutschungsfähigkeit und damit Eheschliessungsmöglichkeit nicht gegeben ist, wird der polnische Teil m.W. aufgehängt. Wie man mit den polnischen Frauen und dem deutschen Teil verfährt, ist mir unbekannt. Vielleicht könnten Sie sich einmal von Ehlich die Richtlinien über Sonderbehandlungsfälle verschaffen und mir eine Abschrift zuleiten.

f.d.H.

H-Hauptsturmführer



BERLIN W 8, DEN
VOSS-STRASSE 4
FERNRUF: ORTSVERKEHR 120054
FERNVERKEHR 120021

12.5.44.

KANZLEI DES FÜHRERS
DER NSDAP.

Aktenschreiber:
W/IIb/Sr
ist bei Rückfragen anzugeben.

Herrn

Aleksander Grinwald
M i e l a u (S d o s t p r.)

Simon-Dach-Str. 10

Betr.: Helene Stemprowski
Anbei überreiche ich Ihnen ein Schreiben des-der- Obengenannten vom 25.4.44.

Da eine Bearbeitung von hier vorerst nicht erforderlich erscheint, wird um zuständige Veranlassung gebeten.

Der Einsender hat Abgabenachricht erhalten.

Heil Hitler!

I. A.

Link

Reichskommissariat für die Festigung des Deutschen Volkstums						
Berlin-Halensee						
Kurfürstendamm 142						
Eing. 12 JUNI 1944 Auftrag						
Post-Sch. 44						
<table border="1" style="width: 100px; height: 20px;"> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>						

an den
Reichskommissar für die
Festigung des Deutschen Volkstums
Berlin-Halensee
Kurfürstendamm 142

2763

Grünwald
au (Sudostpr.)

Simon-Dach-Str. 10

an die

Staatskanzlei des Führers

März 1944

Kanzlei des Führers der NSDAP	
025865-29 APR 1944	
— — I. — —	

in Berlin

Als Volksdeutscher habe ich mit
der poln. Schutzangehörige Helene
Stemprowski, geb. 28.12.21 ein Kind.
Nach Geburt des Kindes wurden
wir beide verhaftet. Nach drei
Monaten wurde ich freigelassen
und Stemprowski sitzt noch
seit dem 30.6.43 im Pol. Gefängnis
in Niedau ein. Ich möchte Sie
deshalb bitten diese Angelegen-
heit nachzurüsten, ob Stemp-
rowski, die ich heiraten will
in die Deutsche Vocholiste auf-
genommen werden kann.

Heil Hitler

Aleksander Grünwald

288

an Schleswig - vor militärischen Ab.

Z f i A
Z. f. S. A.
Z. f. S. A.

G- 107 0-4 - 12. / .

XXXXXX 26. Juni 4

XXXXXX

XXXXX F. K. K. M. V. L. M. A. D.

Vorname: Leopold mit ungew. Witz mit s. selts. teigpreissi,
Geb. 1. 1. 1882, wbt. in pol. Gef. nis in Polen/ostpreu.

Nachname: --

Altersgr.: --

et. d. 20.

berufsg- und Dienstlaufbahn nicht

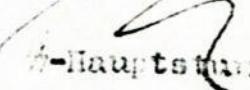
Familie: II

sozial. Stellung

Ich übermittele Ihnen handschrift eines Schreibens des Leopold Grunwald, zielni, monischstr. 10 mit der Ziffer 6 mit einer Verzettelung.

Vermutlich handelt es sich um einen Sonderbehandlungsfall, mit dem sie schon befasst sind. Besonderswert ist, dass Leopold G. seinen Vornamen noch in der polnischen Form schreibt.

Dr. Luftwaffe:


Hauptsturmführer

29/65

Der Chef
des Rasse- und Siedlungs-Hauptamtes-44.

RA C2 a1- 891

Vo/Lch

Prag II, den..... 10.8. 194..... 4
Postleitzelle
Fernruf: 476 54/56
(Bei Antwort Alts. angeben)

Betr.: Niedereindeutschungsfähigkeit der selene .. tem
geb. 28.12.21, z.Zt. im Pol. Gefängnis Miebau,
Anl.: -
Bezug: Dert. Schreib. v. 28.8.44 Az: C 187 604/44

An den
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums -Stabshauptamt
Schweidberg Post Vilshofen

RuH-Hauptamt-44 teilt mit, dass es sich hier nicht um einen
Sonderbehandlungsfall handelt.
Eine Bearbeitung ist zur Zeit jedoch wegen der militärischen Lage
in Südostpreussen nicht möglich.

Der Chef des Rassenamtes
im RuH-Hauptamt-44
i.A. Wolfgang
4-Oberstabsführer

Der Höhere SS- und Polizeiführer Weichsel
in Gau Danzig-Westpreußen
und im Wehrkreis XX

Göthenhafen, 31.7.44.

SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen

HA: Auslese - A/VK

betr. : Sonderbehandlungsverfahren
bezur. : ohne
Anl. : 3

An das

Rasseamt-SS

Prag II
Postleitzstelle

Die völkische Struktur im Reichsgau Danzig-Westpreußen macht es notwendig, einen allein für diesen Gau gültigen Erlass herauszugeben, wenn eine einheitliche Behandlung des Polenproblems gewährleistet sein soll.

Nach den bisherigen Erfahrungen müssen die Bestimmungen über den verbotenen Geschlechtsverkehr konkreter und schärfer sein, wenn nicht jedes Sonderbehandlungsverfahren illusorisch sein soll.

Ich teile nachstehend die Richtlinien mit, die bis jetzt für den Ruß-Sektor als Grundlage dienen:

- 1) Liegt ein Geschlechtsverkehr zwischen Reichsdeutschen und Fremdvölkischen der Wertungsgruppe I oder II vor und haben diese die Absicht sich zu ehelichen, ist die Ehe im Ausnahmefall zu gewähren.
- 2) Haben die Personen ~~zu 1)~~ nicht die Absicht zu heiraten, ist die Verfehlung mit staatspolizeilichen Mitteln zu ahnden.
- 3) Blieb der Geschlechtsverkehr zwischen ~~zu 1)~~ Personengruppe zu 1) nicht ohne Folgen, verbleibt das Kind bei der Mutter, wenn diese deutsch ist, im anderen Fall wird das Kind in ein NSV-Heim gegeben.
- 4) Die Sippe des Fremdvölkischen zu 1) ist zu überprüfen und nach Litzmannstadt zu melden.
- 5) Handelt es sich um Geschlechtsverkehr zwischen Reichsdeutschen und Fremdvölkischen der Wertungsgruppe III oder IV, hat schärfste Bestrafung zu erfolgen.
- 6) Blieb der Geschlechtsverkehr zwischen der Personengruppe zu 5) nicht ohne Folgen, verbleibt das Kind bei der Mutter, wenn diese deutsch ist, anderenfalls entscheidet der Ruß-Führer nach den bestehenden Bestimmungen.
- 7) Bei Geschlechtsverkehr zwischen DVL-III-Angehörigen mit deutschen Blutanteilen der Wertungsgruppen I, II oder III und Fremdvölkischen der Wertungsgruppen I oder II ist - falls die Absicht zur Vermehrung besteht - ausnahmsweise Ehegenehmigung zu erteilen.

•/•

- 25
31
- 8) Hat die Personengruppe zu 7) nicht die Absicht zu heiraten, erfolgt Bestrafung mit staatspolizeilichen Mitteln.
 - 9) Sließt der Geschlechtsverkehr zwischen der Personengruppe zu 7) nicht ohne Folgen, verbleibt das Kind bei der Mutter, wenn diese deutsch ist, anderenfalls kommt das Kind in ein NSV-Heim.
 - 10) Findet ein Geschlechtsverkehr zwischen DVL-III-Angehörigen mit deutschen Blutanteilen der Wertungsgruppe IV mit Fremdvölkischen statt, hat schärfste Bestrafung zu erfolgen. Der Widerruf ist auszuüben, Ziffer 6) ist sinngemäß anzuwenden.
 - 11) Bei Geschlechtsverkehr zwischen DVL-III-Angehörigen ohne deutsche Blutanteile der Wertungsgruppen I oder II und Fremdvölkischen der Wertungsgruppen I oder II, ist ausnahmsweise Ehegenehmigung zu erteilen.
 - 12) Hat die Personengruppe zu 11) nicht die Absicht zu heiraten, hat Ahndung mit staatspolizeilichen Mitteln zu erfolgen.
 - 13) Sließt der Geschlechtsverkehr zwischen der Personengruppe zu 11) nicht ohne Folgen, verbleibt das Kind bei der Mutter, wenn diese deutsch ist, anderenfalls kommt das Kind in ein NSV-Heim.
 - 14) Liegt ein Geschlechtsverkehr zwischen DVL-III-Angehörigen ohne deutsche Blutanteile der Wertungsgruppen III oder IV mit Fremdvölkischen vor, hat schärfste Bestrafung zu erfolgen. Der Widerruf ist auszuüben, Ziffer 6) ist sinngemäß anzuwenden.

Es ist unbedingt notwendig zu erwirken, dass die anderen hier beteiligten Dienststellen diese Richtlinien in Form eines Erlasses erhalten, damit die Untersuchungen des RuS-Führers nicht ohne jeden Sinn und Zweck sind.

Ich erhebe deshalb gegen den in der Anlage abschriftlich beigefügten Erlass IV D 2 - 1013/42 - vom 20.5.42 schärfste Bedenken. Eine Unterteilung in Reichsdeutsche, Volksdeutsche und Rück-anderer ist z.B. höchst unangebracht. Alle hier genannten Personengruppen befinden sich seit mehreren Jahren in Deutschland und im Reich - und auch hier im Gau Danzig-Westpreußen - . Diesbezüglich gewünschte Mentalität dürfte allen hinreichend bekannt sein. Der Erlass S IV B 2 b - 235/44g - II-II vom 15.6.44 geht von falschen Voraussetzungen aus. Es liegt gar kein Grund vor für das Gau-Gebiet andere Bestimmungen, als für das Gebiet des ehemaligen Freistaates Danzig herauszugeben. Wahrscheinlich wird hier übersehen, dass im ganzen Gau nur noch rund 600.000 Polen sind, hiergegen beläuft sich die Zahl der Volkslistenangehörigen auf rund 735.000 . Was heute also noch als Pole herumläuft, ist zu 99 % Ausschus und von diesen hat sich die andere Menschheit fern zu halten.

Ich setze hierbei voraus, dass die bisher geübte Volkstums-politik des Gauleiters bekannt ist und das Volkslistenverfahren de facto weitest von den festgelegten Grundsätzen abweicht. Wenn in Bezug des Geschlechtsverkehrs nicht schärfste Bestimmungen gegeben werden, ist jede Lenkung in der Blutspolitik unmöglich.

Ich bitte dringend um Mitteilung, ob ich nach den von mir geübten Richtlinien weiterarbeiten kann, oder ob dortseits Bedenken erhoben werden. Bejahendenfalls bitte ich den Erlass für den Sektor Polizai zu erwirken und weiter mit dem Innenminister dahingehende Vereinbarung zu treffen, dass den Anträgen auf Ausübung des Widerrufs in jedem Fall entsprochen wird.

Der 4-Führer im Rasse-u. Siedlungswesen
I.V.

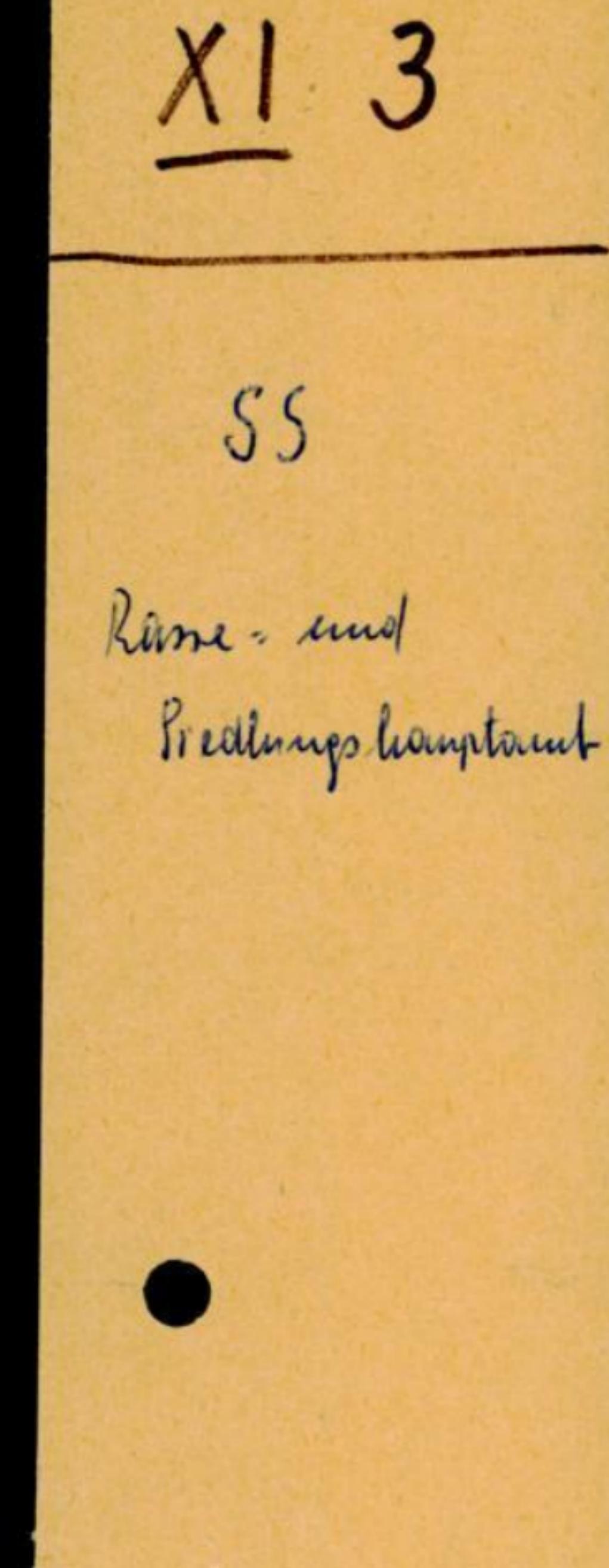
(Ahrens)
4-Obersturmbannführer.

Palen

XI 3

SS

Rasse- und
Prednungs Hauptamt



Der RuS-Führer Südost

Breslau, den 12. Mai 1941
Ebereschenallee 17

Petr.: Beiliegende Abschrift.

Bezug: Ohne

Anlg.: 1 Abschrift

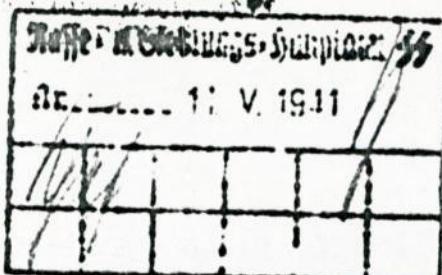
An den
Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes -

In der Abschrift übersende ich ein auszügliches Schreiben an den Höheren $\text{\texttt{H}}$ - und Polizeiführer wegen Erlass einer verschärften Polizeiverordnung gegen die polnischen Zivilarbeiter.
Ich halte diese Anregung für so wichtig und dringlich, daß ich bitte, gegebenenfalls auch von dortiger Seite Vorstellung beim Reichsführer- $\text{\texttt{H}}$ zu erheben.

Der $\text{\texttt{H}}$ -Führer
im Rasse- und Siedlungswesen
im $\text{\texttt{H}}$ -Oberabschnitt Südost

M. H. M. S.

$\text{\texttt{H}}$ -Obersturmbannführer



2

Auszügliche Abschrift aus dem Schreiben des RuS-Führers Südost
an den 4-Gruppenführer von dem Bach vom 12. Mai 1941.

Ausser obigen persönlichen Angelegenheiten hätte ich an Sie Gruppenführer als Höherer 4- und Polizeiführer noch eine Bitte, sich bei den schlesischen Bauern und Bauernfrauen ein dankbares Andenken zu schaffen. Auf Grund meiner verschiedenen Untersuchungen von Fällen der Volkstumschande zwischen Polen und Deutschen und der verschiedenen Rücksprachen mit unseren 4-Siedlern in Oberherzogswaldau, Stampen sowie mit Gestapo, Gendarmerie, Bürgermeistern und Ortsbauernführern muss ich meinen ernstesten Sorgen darüber Ausdruck geben, dass die Zuchtlosigkeit in der deutschen Bevölkerung, wie bei den polnischen Zivilarbeitern Ihnen Gruppenführer nur zu einem ganz geringen Prozentsatz bekannt wird. Nämlich nur dann, wenn sichtbare Folgen eingetreten sind. Neben diesen Verfallserscheinungen stelle ich aber allseitig fest, dass ein grosser Teil der polnischen Arbeitskräfte die deutsche Anständigkeit nicht verträgt und durch Faulheit und Nachlässigkeit geradezu unsere Ernährungs- und Kriegswirtschaft sabotiert. Leider ist es so, dass viele amtliche Vertreter die Polen mit scidenen Handschuhen anfassen oder Beschwerden von denselben annehmen, ohne die Deutschen zu hören, oder deutsche Arbeitgeber, denen berechtiger Weise die Galle einmal Überläuft und den Polen eine verdiente Tracht Prügel verabfolgen, dem Staatsanwalt übergeben, oder Polen, denen das Essen in Deutschland nicht passt ohne Befragung des Arbeitgebers oder Bürgermeisters weiter vermitteln, oder andererseits es stillschweigend von der deutschen Bevölkerung zugelassen wird, dass die Polen ohne "P" herumlaufen sogar nachts gröhrend durch die Dörfer ziehen und deutsche Lokale, ja sogar Wehrmachtsvergnügen von denselben besucht werden. Alle diese unglaublichen Beispiele habe ich in den letzten drei Wochen unterwegs in Erfahrung gebracht. Sie dürfen also nur ein Kleinausschnitt von den Dingen darstellen, die sich tatsächlich draussen abspielen. Ich habe mich teilweise von der Renetentheit der Polen an Ort und Stelle selbst überzeugen können, so dieselben mir bei einem 4-Bauern erklärten, sie denken gar nicht

daran, für 24 RM, der vorgesehene Tarifsa^t für polnische Knechte, zu arbeiten und wo ein polnisches Mädel erklärte, sie liefe doch wieder weg, da es ihr zu schwer sei, 6 Kühe zu melken, so anderenorts deutsche Bäuerinnen oft bis 10 Kühe neben der übrigen Arbeit noch besorgen müssen. Ich habe den Eindruck, als wenn hier nur die Knute helfen könnte. Unsere deutschen Bauersfrauen sind derartig seit Jahren überlastet, dass der ländliche Geburtenausfall deutlich als Folge spürbar ist und wir bringen es nicht fertig, die Polen zur genügenden Arbeitsleistung heranzuziehen. Aus diesem Grunde wollte ich Sie, Gruppenführer, einerseits bitten, von der Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe, als abschreckendes Beispiel für Polen wie Deutsche, immer Gebrauch zu machen und zwar die Exekution für Sonntag allgemein anzuordnen, um sämtliche Polen des Kreises, sowie die schuldigen Deutschen hierzu heranzuziehen.

Zum zweiten aber eine allgemeine Polizeiverordnung an alle interessierten Stellen wie Regierungspräsidenten, Landräte, Gestapo, Polizei, Gendarmerie, SD, Gauleitung, Landesbauernschaft, Arbeitsämter und deutsche Arbeitsfront zur Kenntnis zu geben.

- 1.) Dass eine weit schärfere Trennung zwischen Deutschen und Polen vor allem bei der Unterbringung (Schlafräume) stattfindet.
- 2.) Dass die Amtsvorsteher bei Eintreffen neuer Polen und Nichtvorhandensein des amtlichen "P,s" eine provisorische "P-Kennzeichnung" sofort anzuordnen haben und ständig bei strengster Bestrafung zu überwachen ist, dass die "P-Kennzeichnung" nicht nur bei den Appellen getragen wird, sowie dass die Arbeitgeber strengstens zur Meldung von Übertretungsfällen der vom Reichsführer-~~H~~ erlassenen Polenverordnungen, vor allem des Ausgehverbots nach 21 Uhr angehalten werden.
- 3.) Dass in den Dörfern, wo polnische Landarbeiter sich befinden, die Gaststätten, Kinos usw. ein Schild aushängen müssen: "Für Polen verboten".

- 4
- 4.) Dass seitens der Landrate die Bürgermeister, Amts- vorsteher, Gendarmeriestationen, Ortsbauernführer und zuständigen Arbeitgeber ort- und bezirksweise zusammengerufen werden und dort die Anweisung erhalten, die Polen viel schärfer zur Arbeitsleistung heranzuziehen und dieselben nicht als Deutsche sondern als Polen zu behandeln.
 - 5.) Dass alle Dienststellen des Staates wie der Partei Beschwerden von Polen über schlechte Behandlung, schlechtes Essen, oder zu lange Arbeitszeit zuerst grundsätzlich zurückweisen.
 - 6.) Dass bei Übertretung der Verordnungen durch die Polen und bei Beschwerden der Arbeitgeber eine exemplarische Bestrafung durch Polizei oder Gendarmerie erfolgt.

In vorstehenden Vorschlägen glaube ich, einen Teil der Maßnahmen geraten zu haben, die notwendig sind, um die Polen wieder auf Vordermann zu bringen. Auch dürfte hier durch dem Deutschen das notwendige Herrenbewusstsein etwas näher gebracht werden, welches wir unbedingt haben müssen, um ein Anspruchsrecht als Kolonialstaat und Volk geltend machen zu können. Andererseits fehler in jedem Kreis durchschnittlich 1000 landwirtschaftliche Arbeitskräfte. Diese können nur wettgemacht werden durch erhöhte Arbeitsleistung vor allem der Fremdstämmigen, wenn unsere Erzeugung nicht stark absinken soll und andererseits die deutsche Mutter und Frau nicht noch weiteren Konstitutionsschädigungen ausgesetzt werden soll.

Ich bitte Sie, Gruppenführer, sich mit einer derartigen Polizeiverordnung von Schlesien zu verabschieden und jeder Schlesier wird Ihnen hierfür dankbar sein.

Ihr gez.: W. Scholtz
Hauptsturmführer

F.d.R.d.A.

Hauptsturmführer

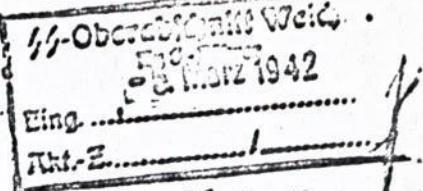
Aer
4/64

Der Chef

des Rasse- und Siedlungshauptamtes -*h*

Rassenamt III/2 - B

Fi/O.

Berlin SW 58, am 26.2.42
Hedemannstr. 24

A 19

Gebot ist hier in einigen FällenBetr.: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen.Bezug: Erlass des RFÖ - S IV D 2 c 4883/40 g 195 vom 28.7., 28.8. und 12.11.41.Anlsg.: 0

An

1. die *-h*-Führer im Rasse- und Siedlungswesen in den SS-Oberabschnitten *Warteschl*
2. die Eignungsprüfer des Rasse- und Siedlungshauptamtes -*h* bei den Ergänzungsstellen der Jaffen -*h*
3. Außenstellen des RuS-Hauptamtes -*h*

Nach einer Anordnung des Reichsführers -*h* vom 12. Dez. 1941 IV D 2 c 1474/41 g. RS. kann in den Fällen, wo der als Vater in Frage kommende Pole als nichteindeutschungsfähig beurteilt werden muss, die Schwangerschaft unterbrochen werden. Die letzte Entscheidung hierzu trifft der Reichsführer -*h* auf Vorschlag des Reichssicherheits-Hauptamtes.

Die mit Anordnung des RuS-Hauptamtes -*h* vom 12.11.41 vorgeschriebenen Formblätter zur Bezeichnung von Ein-deutschungsfähigkeit und Nichteindeutschungsfähigkeit sind aus diesem Grunde nicht mehr ausreichend. Ab sofort gelten folgende Richtlinien:

1. Über das rassische Überprüfungsergebnis bei polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern, die wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs für eine Sonderbehandlung vorgesehen werden, sind Begutachtungen nur entsprechend beiliegendem Muster zu erstellen (Anlage 1 und 2). Die Gutachten sind gewissenhaft zu erstellen.

2. Grundlage für diese Gutachten sind die auch weiterhin zu verwendenden grossen R-Karten (Anlage 3), die nach der Untersuchung mit Abschriften des Gutachtens dem RuS-Hauptamt-4 einzurichten sind. Für die Merkmalsbeschreibung im Gutachten sind allein die in der R-Karte enthaltenen Bezeichnungen anzuwenden.
3. In der Spalte /Gesamturteil/ ist neben der rassischen Beurteilung noch eine kurze Beschreibung des Gesamteindrucks einzufügen, etwa in der Form:
- a) "macht einen offenen, freimütigen Eindruck,
zeigt ein sicheres Auftreten und Verhalten"
oder
 - b) "ist verschlossen, scheu, undurchsichtig"
bezw.
 - c) "macht einen verschlagenen, hinterhältigen Eindruck"
usw.
4. Die Erstellung der jedem Vorgang beizufügenden Lichtbilder ist Angelegenheit der zuständigen Stapo-Zeitstelle.
5. Die Gutachten sind im Hinblick auf die gegebenenfalls notwendig werdende Schwangerschaftsunterbrechung beschleunigt zu erstellen und dem zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer zum Vorgang zu überreichen.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-4

B. K. Schulz
4-Standartenführer

Der Chef
des Rasse- und Siedlungshauptamtes - '4

Anlage: 2

Der H-Führer im Rasse- und Siedlungs-
wesen im H-Oberabschnitt

Der Eignungsprüfer bei der Ergänzungsstelle der Waffen - '4

Betr.: Sonderbehandlung - Polc: Vorname, Name, Geburtstag)
Bezug: Erlass des Reichsführers-H - S IV D 2 c 4883/40 g 195
vom 5.7.1940

Anlg.: -

An den
Höheren H- und Polizeiführer

Die rassische Überprüfung des polnischen Volkszugehörigen
(Vorname, Name, Geburtstag, letzter Wohnort)
hatte folgendes Ergebnis:

Körperhöhe	Haarform
Wuchsform	Körperbehaarung
Kopfform	Haarfarbe
Backenknochen	Hautfarbe
Augenfaltenbildung	Augenfarbe

Besondere Auffälligkeiten:

Gesamturteil:

Formel: Wertungsgruppe

Auf die beiliegenden, von der Stapo-Leitstelle angefertigten Lichtbilder wird hingewiesen.

Hierach erfüllt der Obengenannte in rassischer Hinsicht nicht die Voraussetzungen, die an einzudeutschende Fremdvölkische gestellt werden müssen. Er gilt als nichteindeutschungsfähig.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-H
i.A.

DA 1-44 1937-7

C II - 18

8

A b s c h r i f t .

B e f o h l

Der Reichsführer-#
#-Hauptamt - Ergänzungsaamt
der Waffen-#

II 2 Az. 9 a/R Br/Ba.

Berlin W 35, den 5. März 1942
Lützowstr. 48/49
Postschließfach 43

Nachdem durch eine Verfügung des Rasse- und Siedlungsamtsherrn, der ein Befehl des Reichsführers-SS zugrunde liegt, die SS-Eignungsprüfen bei den Ergänzungsstellen angehalten sind, in Einzelfällen die im Reich angesetzten polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter, die wegen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen straffällig wurden, auf ihre Eindeutschungsfähigkeit zu überprüfen, hat nach Mitteilung einiger Ergänzungsstellen die Vorstellung solcher Polen in letzter Zeit derart überhand genommen, daß die z.Zt. als kriegsentscheidend heranstehenden Annahmeuntersuchungen für die Waffen-SS darunter gelitten haben. Unter anderem wurden bei einer Ergänzungsstelle sogar gefesselte Polen unter polizeilicher Aufsicht vorgeführt. Daß dies die Annahmeuntersuchung für die Waffen-SS besonders verbündigt ganz empfindlich stört, bedarf keiner Frage. Im Einvernehmen mit dem R.u.S.-Hauptamt wird deshalb befohlen, daß die vom Reichsführer angeordnete Untersuchung dieser Polen im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen (Höherer SS- und Polizeiführer bzw. Sicherheitspolizei) zu solchem Zeitpunkt zu erfolgen hat, daß die Annahmeuntersuchungen bei der Waffen-SS darüber auf keinen Fall leiden. Es wird sich ermöglichen lassen, daß die Untersuchung dieser Polen und auch jener zu eindeutschfähigen Sippen gehörigen noch nicht überprüften Einzelgänger nach Abschluß der Annahmeuntersuchungen oder, was noch besser ist, in einem anderen Gebäude stattfinden kann.

Es wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die ärztliche Untersuchung dieser Polen von Ärzten der Ergänzungsstelle nur innahmefällen erfolgen soll, nämlich wenn eine rassisch als eindeutschungsfähig befundene polnische Person gesundheitlich vermutlich nicht mehr volleinsatzfähig sein wird.

- 2 -

Eine eingehende amtärztliche Untersuchung ist bei den Kindesentzugsfähigen schon wegen der erforderlichen Röntgenuntersuchung notwendig. Die Untersuchung der rassisch Ungeeigneten entfällt ohnehin.

Der Chef des Ergänzungsamtes der Waffen-SS

ges. J u r s

Verteiler:

SS-Brigadeführer

Alle Ergänzungsstellen

Nachrichtlich:

Chef des SS-Hauptamtes

R.u.S.-Hauptamt

San.-Abt. im SS-Hauptamt

Abteilung II 1 c und II 2 a

P.d.R.d.A.


Nassenführer

Das Chef
des Raffens- und Gießungshauptamtes-SS Berlin NW 68, den 7. Sept. 1942
Raffensamt - C/B - 80/25. Gebmannstr. 24

Betr.: Gefügelebensmittel zwischen Zwischen und Deutschen
Bogen.: o.B.
Entg.: 1

Zu

- 1) die Rau-Güter bei den höheren SS- und Polizeiführern
- 2) die Kugelstellen des Rau-Hauptamtes-SS
- 3) das Erzeugungsfamt des Raffen-SS, Abt. III/2
- 4) die Erzeugungsstätte des Rau-Hauptamtes-SS bei den Erzeugungsstellen des Raffen-SS

Die Einwendung des Gefäßes NW SS vom 6.7.1941 (S IV
D 2 c 4883/40 II - 100) über die Sonderbehandlung der
Paten ist nunmehr auf Zwischen erweitert worden.

In der Lage wird der entsprechende Befehl (RSGF -
IV D 1 b - 120/40 II vom 13.8.1942) zur Kenntnis ge-
geben.

Das Chef des Raffensamtes
im Raffens- und Gießungshauptamt-SS
o.B.


Oberstufenzüchter

DC-44 1005, Wash, 3166

C II - 186-6
11

14. Oberabschnitt Weich.
RuS-Führer

Zing. 14. Sep. 1942

Amt-Z. FV 1. 1.

Der Chef
des Raffern- und Siebungshauptamtes-SS Berlin am 68, den 7. Sept. 1942
Raffernamt - C/2 - RuS/Rb.
Gebenmatrik. 24

Betr.: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen
und tschechischen Bibliarbeiter

Bemg.: Erlass des RuS SS und Chef der Deutschen Polizei (C IV D
2 c 4833/40 d - 196) vom 6.7.1941 und Erlass des RuS SS
und Chef der Deutschen Polizei (IV D 1 b - 138/40 - II)
vom 13.6.1942

Un

- 1) die RuS-führer bei den höheren SS- und Polizeiführern
- 2) die Kugelfesten des RuS-Hauptamtes-SS
- 3) das Ergänzungsamt der Raffen-SS, Abt.III/2
- 4) die Eignungsprüfer des RuS-Hauptamtes-SS bei den
Ergänzungsstellen der Raffen-SS

SS wird erfuht, in den Sonderbehandlungsfällen, wo
Schädigung deutscher Frauen durch Grundlosigkeit vorliegt,
die rafffische Überprüfung der Straffälligen unverzüglich
durchzuführen.

Das Reichsicherheitshauptamt hat seine Kugelfesten an-
geblossen, diese sollte sofort den Beauftragten des Raffen-
und Siebungshauptamtes-SS überzuführen.

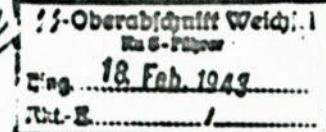
Der Chef des Raffenamtes
im Raffen- und Siebungshauptamt-SS
L.B.

SS-Obersturmführer
[Signature]

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes \#
Rassenamt C/2 Ha/Hi.

A 18
Berlin SW 68, den 10.2.1943
Hedemannstr. 24

Betr.: Illegitime Ehegemeinschaften zwischen Deutschen und Polen.
Bezukl: -----
Anlge: - 1 -



An den
Höheren \# - und Polizeiführer Danzig-Westpr.
 \# -Führer im Rasse- und Siedlungswesen

Danzig

Opitzstr. 2

Das Reichssicherheitshauptamt beabsichtigt, dem Reichsministerium des Innern zur Frage der Behandlung der in illegitimer Ehegemeinschaft lebenden Deutschen und Polen als Grundlage für die Herausgabe eines entsprechenden Erlasses den anliegenden Entwurf zu unterbreiten. Das RuS-Hauptamt \# hat dem Entwurf zugestimmt. Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt \#
1.V.

fuerth
 \# -Hauptsturmführer

A b s c h r i f t !

E n t w u r f

Betr.: Illegitime M \ddot{a} gemeinschaften zwischen Deutschen und Polen

Im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Bearbeitung der Fälle des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und Polen wurde im Laufe der Zeit eine erhebliche Anzahl sogenannten wilder Ehen zwischen Deutschen und Polen festgestellt, die vielfach schon jahrelang bestehen und aus denen auch in den meisten Fällen Kinder hervorgegangen sind. Eine vollkommene Trennung derartiger in ehemaligen Verhältnissen lebenden Deutschen und Polen durch entsprechende Auflagen an die Beteiligten ist nach den sicherheitspolizeilichen Erfahrungen nur schwer zu erreichen und erscheint auch in den Fällen, in welchen sich der polnische Teil nicht aktiv gegen das Deutschtum betätigt hat, als rassisch wertvoll und bei Bewertung der gesamten Persönlichkeit als erwünschter Bevölkerungszuwachs gelten kann, nicht dringend erforderlich. So weit diese Voraussetzungen gegeben sind, wird vielmehr die Gründung der gesetzlichen M \ddot{a} gemeinschaft dieser Personen erwünscht sein.

Es wird daher folgendes bestimmt:

- 1.) Die bisher bekannt gewordenen bzw. noch bekannt werdenden Fälle illegitimer M \ddot{a} gemeinschaften zwischen Deutschen und Polen sind der jeweils örtlich zuständigen Dienststelle des Kultus-Hauptamtes & zum Zwecke der Vornahme einer Rüsterung des polnischen Teils dieser illegitimen M \ddot{a} gemeinschaften sowie der gegebenenfalls hieraus hervorgegangenen Kinder nach den Grundsätzen des DVL-Verfahrens zu überstellen.

- 14
- 2.) Führt die Überprüfung des SD-(Leit)Abschnitts unter Zu-
grundierung der Rüsterung der Dienststelle des Auß-
Hauptamtes 4 in jeder Hinsicht zu einer positiven Be-
wertung, so ist den illegalen Ehegemeinschaften le-
benden Deutschen und Polen durch die örtlich zuständige
Stadtpolizei(Leit)stelle der Vollzug einer umgehenden
Abchließung nahezulegen, mit dem Hinweis, dass sie
bei Nichteingehen einer gesetzlichen Ehe sicherheits-
polizeiliche Massnahmen wegen verbotenen Verkehrs zwi-
schen Deutschen und Polen zu ergriffen haben.
 - 3.) Leisten die Beteiligten der Auflage der Stadtpolizei-
(Leit)stelle zur Eingehung einer gesetzlichen Ehe Folge,
so ist der polnische Teil als wiedereindeutschungsfähiger
Pole zu behandeln und die unverzügliche Umsiedlung in
das Altreich beider Ehegatten sowie der etwa vorhande-
nen Kinder nach den Grundsätzen und Bestimmungen des Sie-
dereindeutschungsverfahrens durch die zuständige Staats-
polizei(Leit)stelle beim Höheren 4- und Polizeiführer
in die Wege zu leiten.
 - 4.) Kommen die Beteiligten der Auflage zur Eingehung einer
gesetzlichen Ehe nicht nach, oder ergibt die Rüsterung der
örtlich zuständigen Dienststelle des Auß-Hauptamtes 4
eine negative Entscheidung, so sind gegen sie die ent-
sprechenden sicherheitspolizeilichen Maßnahmen wegen
verbotenen Verkehrs zwischen Deutschen und Polen durch-
zuführen.

F.d.R.d.A.
Berlin, den 10.2.1943 /Mi.

4-Hauptsturmführer.

44 1363

DC - 44 3985

DT - 79 19

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-SS

Berlin SW 68, den 9. Mai 1943
Hedemannstr. 24

c 2 / Ha/R1

B 2 B

f 14
f 5.

Betr.: Festlegung des Begriffs "Wiedereindeutschung".

V e r t e i l e r : III und V.

Im bisherigen Sprachgebrauch im Bereich der Aufgaben des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS wurden bisher die beiden Begriffe "Eindeutschung" und "Wiedereindeutschung" ohne klare Abgrenzung nebeneinander verwendet.

Zur Klarstellung und zur Vermeidung von Mißverständnissen bei Gebrauch des Begriffs "Eindeutschung" ist ab sofort nurmehr der Begriff

"Wiedereindeutschung" zu verwenden. (Wiedereindeutschungsverfahren, wiedereindeutschungsfähig usw.)

Es wird um Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung gebeten.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-SS

gez. S c h u l z

SS-Standartenführer

F. d. R. :

W. M. G.
SS-Hauptsturmführer

V e r m e r k .

Betr.: Auslese der wiedereindeutschungsfähigen fremdvoelkischen Sippen und Einzelpersonen.

Ueber den Aktenvermerk des Rassenamtes im Rasse- und Siedlungshauptamt-SS vom 19.8.1943, die Auslese wiedereindeutschungsfähiger fremdvoelkischer Sippen und Einzelpersonen betreffend, fand heute mittag zwischen SS-Obergruppenfuehrer und General der Polizei K a l t e n b r u n n e r und mir eine Besprechung statt. Nach dieser Besprechung ist SS-Obergruppenfuehrer Kaltenbrunner als Chef des Reichssicherheitshauptamtes grundsätzlich der auch von mir vertretenen Meinung, dass es gilt, in der Volkstumspolitik zwei verschiedene Tätigkeiten zu unterscheiden, und zwar

- 1.) die negativ ausmerzende und
- 2.) die positiv auslesende.

Fuer die erste, die negativ ausmerzende Tätigkeit ist das Reichssicherheitshauptamt allein zuständig; fuer die zweite positiv auslesende, ist in Zusammenarbeit mit dem Reichssicherheitshauptamt das Rasse- und Siedlungshauptamt in der Entscheidung zuständig und federführend und trägt damit auch grundsätzlich die Verantwortung fuer den weiteren Ablauf fuer den Vorgang der Wiedereindeutschung. Im praktischen Verfahren wird die Zusammenarbeit zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und dem Rasse- und Siedlungshauptamt so abgestimmt, dass am Anfang die Feststellungen der Sicherheitspolizei zu treffen sind. Nur wenn diese positiv ausfallen, erfolgt dann die weitere Durchführung durch das Rasse und Siedlungshauptamt.

- 1 -

Damit sind neue Durchfuehrungsverordnungen fuer das Gesamtgebiet der Wiedereindeutschung notwendig, die bei den Hauptamter in enger Zusammenarbeit erlassen.

Der Chef
Des Reichssicherheits-HA.

Der Chef
des RuS.-Hauptamtes-SS

gez. L Unterschrift

SS-Obergruppenfuehrer u.
General der Poli

SS-Obergruppenfuehrer und
General der Pol

"A CERTIFIED TRUE COPY"

E N D

- 13 -

1920

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes-⁴⁴

Stabsführung Schw./Stu.

Berlin SW 68, den 3. Dez. 1943
Hedemannstr. 24

Betr.: Freifahrkarte der Deutschen Reichsbahn für das
Rasse- und Siedlungshauptamt-⁴⁴

An den
Reichsführer-⁴⁴
Personlicher Stab
z.Hd. ⁴⁴-Oberführer Krahnefuß
Berlin

Unter Bezugnahme auf die telefonische Unterredung zwischen
⁴⁴-Oberführer Krahnefuß und mir teile ich mit:

Das Rasse- und Siedlungshauptamt-⁴⁴ benötigt im vollen Umfange,
wie in den Jahren vorher auch, für das Jahr 1944 die Frei-
fahrkarten. Das sicherheitspolizeiliche Interesse ist für den
Sektor des Rasse- und Siedlungshauptamtes-⁴⁴ weitestgehend gel-
tend zu machen, und zwar aus dem Grunde, daß laufend das
Rasse- und Siedlungshauptamt-⁴⁴ mit den Überprüfungen der vom
Reichssicherheitshauptamt angeordneten "Sonderbehandlungs-
fälle" beauftragt ist. Diese "Sonderbehandlungsfälle" sind ras-
sische Überprüfungen stattpolizeilich festgesetzter fremd-
volkischer Arbeitskräfte, die unerlaubten Verkehr mit Deutschen
hatten. Die Überprüfungen müssen schnellstens und laufend er-
folgen, da ohne das Urteil des Rasse- und Siedlungshauptamtes-⁴⁴
eine Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes nicht herbei-
geführt werden kann.

Der Chef
des Rasse- und Siedlungshauptamtes-⁴⁴
i.A.

⁴⁴-Obersturmbannführer.

DC-44-1385-6, 1590

19

Der Chef
des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS
Rassenamt C/2

Ha/O.

Prag, am 14. Dez. 1943
Postleitstelle

F 14 (24)-15
DI - 16 -

Betr.: Erstellung von Gutachten in
Sonderbehandlungsfällen.

An den

Höheren SS- u. Polizeiführer Elbe
SS-Führer im Rasse- u. Siedlungswesen
SS-Stubaf, Schanath

Dresden

Devrientstr. 2

Deutsche Reichspost
Preußische
Postdirektion des Reichskommissars
für die besetzten deutschen Volksgruppen

Reg.:	23. DEZ 43.
U.:	<i>Wicht</i>
Belegfg. Nr.:	Akt. 3

Nachrichtlich: Verteiler III

Auf das dortige Schreiben vom 2. 12. 1943 teilt das
Rasse- und Siedlungshauptamt-SS folgendes mit:

Das Reichssicherheitshauptamt ist an den Chef des RuS-Hauptamtes-SS mit dem Wunsch herangetreten, die RuS-Führer bei den Höh. SS- und Polizeiführern anzuweisen, sofort nach erfolgter Untersuchung eine - wenn auch vorläufige Entscheidung über die Wiedereindeutschungsfähigkeit des zur Sonderbehandlung vorgeschlagenen Fremdvölkischen zu geben.

Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus hat jedoch der Chef des RuS-Hauptamtes-SS diesem Wunsch nicht entsprochen.

Die Unterlagen sind daher umgehend dem RuS-Hauptamt-SS - Rassenamt - einzureichen, das die Gutachten erstellt und sie dem Reichssicherheitshauptamt bzw. in Durchschrift der zuständigen Stapoleitstelle zuleitet. Von einer vorherigen auch nur informatorischen Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses an die zuständigen Stapoleitstellen ist daher abzusehen.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-SS
gez.: Schulz
SS-Standartenführer

F.d.R.z.

Wicht
SS-Hauptamtsleiter

E I - M. 30

NO-1-58

Re

20

Der Chef des Rassenamtes
im Ruß-Hauptamt-
C/2 Ha/Se.

Prag, den 20.12.1943
Postleitzstelle.

Betr.: Rassische Überprüfung von Häftlingen in den
Konzentrationslagern.
Anlge: 1 Abschrift.

Verteiler: III

Aufgrund mehrerer Berichte von $\text{H}\ddot{\text{o}}$ -Führern im Rasse- und Siedlungswesen, wonach sich bei der Durchführung von notwendig werdenden rassischen Überprüfungen bei Häftlingen in den Konzentrationslagern insofern Schwierigkeiten ergeben, als seitens der Kommandanten der Konzentrationslager darauf verwiesen wird, dass dazu jeweils die Zustimmung des Reichssicherheitshauptamtes erforderlich sei, wurde vom Rasse- und Siedlungshauptamt- H die anliegend beigelegte Anweisung an die Lagerkommandanten der Konzentrationslager erwirkt.

Danach kann von den Lagerkommandanten der Konzentrationslager in jedem Fall die Zustimmung des Reichssicherheitshauptamtes als gegeben angesehen werden, sodass die bisher zum Teil bestandenen Schwierigkeiten damit ausgeräumt sind.

Das Rasse- und Siedlungshauptamt- H bittet um Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.

Der Chef des Rassenamtes
im Ruß-Hauptamt-
gez.: Schulitz
 H -Standartenführer.

F.d.R.

$\text{H}\ddot{\text{o}}$ -Hauptsturmführer.

911

3871

Ufflens NS 21/153
DC-44 990 + 1386

CII-193-1114/210

28 FEB. 44.

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes-44

Prag, den 9.2.1944
Postleitstelle

RA C2 a7 - Vo/Sch
11/44

V e r t e i l e r : I I I

Betr.: Sonderbehandlung

Hier: Stempelaufdruck "Sonderbehandlung"
und "Schwangerschaftsfall."

Um Sonderbehandlungsvergängne besonders kenntlich zu machen,
ist in Zukunft der gesamte Briefwechsel über Sonderbehandlung
mit dem Stempelaufdruck "Sonderbehandlung" zu versehen.

In Ambetracht der Dringlichkeit der Sonderbehandlungsfälle
bei denen Schwangerschaft vorliegt, ist der diese Fälle be-
treffende Schriftwechsel zusätzlich mit dem Stempelaufdruck
"Schwangerschaftsfall" zu kennzeichnen.

Die Stempel werden mit gleicher Post übersandt.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-44

i.V.

44-Hauptsturmführer

44 1386

DI

-18-

10-1365

J. 8. 51

1968

1968

Beheim

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes - H
R.A. C/2 u7 Ha/Bs.
22/44

Frag. den 13.3.1944.
Postleitzettel.

Betr.: Sonderbehandlung.
Hier: Erweiterung bzw. Neuregelung des Verfahrens.
Anlage - 1 -

Verteiler: III

In der Anlage wird der vom Reichssicherheitshauptamt im Einvernehmen mit dem Rasse- und Siedlungshauptamt-H herausgegebene Kunderlass - S IV D 2 c - 235/44 g - 11 - übersandt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Sonderbehandlungsvorgänge als Sofortsachen zu bearbeiten sind; auf die Notwendigkeit der besondere vordringlichen Beurteilung aller Schwangerschaftsfälle wird nochmals aufmerksam gemacht.

Der Chef des Rassenamtes
im Ruß-Hauptamt-H
ges.: Schulte
H-Standartenführer.

F.d.R.

Hauptsturmführer.

Koblenz NS 21/153

DC- 44 989

C' II - 195-

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes - "
RA C/2 ~ a7 Ha/Be.

Prag, den 25.3.1944.
Postleitzstelle.

27/44

Betr.: Sonderbehandlung.
Hier: Anschriftenverzeichnis, Verwendung des Formulars
zum "Antrag auf Wiedereindeutschung".

Bezg.: RuS-Hauptamt-# Verteiler III - RA C/2 a7 Ha/Be. v. 13.3.44
2. Erlass des Reichssicherheitshauptamtes - S IV D 2 c
235/44 g - II - vom 1.3.2.44.

Anlage: - I -

Verteiler III

Aus Zweckmässigkeitsgründen ist nunmehr auch für die Sonderbehandlungsfälle anstelle der bisherigen Anschriftenverzeichnisse das Formular zum "Antrag auf Wiedereindeutschung" zu verwenden. Eine ausreichende Anzahl der Formulare geben den RuS-Führern von der Außenstelle Litzmannstadt des RuS-Hauptamtes-# zur Neuanforderungen sind direkt an die Außenstelle Litzmannstadt zu richten.

Die RuS-Führer versetzen die Staps - (leit) - stellen ihres Bereiches mit diesen Antragsformularen. Die Erstellung erfolgt durch die Staps - (leit) - stellen im Ermittlungsverfahren. Gemiss o.a. Erlass B II D a des Reichssicherheitshauptamtes sind die Staps - (leit) - stellen angewiesen, diese Anschriftenverzeichnisse bei der Vorführung des Fremdvölkischens dem RuS-Führer ausgefertigt zu übergeben. Auf eine sorgfältige und weitmöglichst erschöpfende Ausfüllung sind Sachbearbeiter der Staps - (leit) - stellen von Fall zu Fall in geeigneter Weise hinzuweisen.

Der RuS-Führer hat die Formulare zu prüfen und sich in jedem Falle von der sorgfältigen Ausfüllung zu überzeugen.

Die Übereinstimmung erfolgt mit dem Vorgang an das RuS-Hauptamt-# - Rasseamt - .

Die Antragsformulare sind unter Hinweis auf die Anweisung RA C/2 a7 11/44 vom 9.2.44 bei Sonderbehandlungsfällen vor Ausfolgung an die Staps - (leit) - stellen durch Stempelaufdruck "Sonderbehandlung" besondere beachtlich zu machen.

F.d.R.

W. Hauptstaatsanwalt
W. Hauptstaatsanwalt

Der Chef des Rasseamtes
in RuS-Hauptamt-#
genannt Schulte
Sturmführer.

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes - 44

RA C/2 a7 Ha/Be.

Prag, den 6.4.1944.
Postleitstelle.

32/44

Betr.: Sonderbehandlung.
Hier: Schwangerschaftsfälle.

Bezg.: Verteiler 22/44 vom 13.3.44 und Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 10.2.44.

Verteiler: III

Auf Veranlassung des RuS-Hauptamtes-44 hat das Reichssicherheitshauptamt dem RuS-Hauptamt-44 die Entscheidung über die Durchführung der Schwangerschaftsunterbrechung bei Schwangerschaftsfällen im Rahmen der Sonderbehandlungsvorgänge überlassen.

Unter Hinweis auf B II/6 des Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes vom 10.2.44 ist es daher notwendig, dass das RuS-Hauptamt-44 bei allen Schwangerschaftsfällen besonders schnell in den Besitz der Unterlagen gelangt. Die Überprüfungsergebnisse der geschwängerten deutschen Frau und des fremdvölkischen Erzeugers sind daher dem RuS-Hauptamt-44 - Rassenamt Prag, bereits durch Fernschreiben voraus unter Angabe des Schwangerschaftsmonats mitzuteilen.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-44
i.V.a.

gez.: K l i n g e r
44-Obersturmbannführer.

F.d.R.

Klinger
44-Hauptsturmführer.

Koblenz NS 21/153

DC - 44 987

C II - 197 26

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes - 4
RA C/2 a7 Ha/Be.

Prag, den 26.4.1944.
Postleitstelle.

26/44

SO

Betr.: Sonderbehandlung.
Hier: Vermerk der Personalien.

Verteiler: III

Zur Vermeidung von Verwechslungen und zeitraubenden Rückfragen und damit zur Erzielung einer weiter beschleunigten Bearbeitung ist es notwendig, dass

- 1.) auf der R-Karte die Personalien der reichsdeutschen Frau unter Angabe des genauen jetzigen Aufenthaltortes (ggf. Haftort) und der zuständigen Staatspolizeileitstelle und
- 2.) auf der Rückseite der Bilder in allen Fällen (auch beim deutschen Teil) die Personalien vermerkt werden.

Soweit dies noch nicht berücksichtigt wurde, wird gebeten, entsprechend zu verfahren.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-4

i.V.:

gez.: Klinge r
4-Obersturmbannführer.

F.d.R.

4-Hauptsturmführer.

44 987

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes - 4

RA c/2 a7 Ha/Be.
45/44

Der Höhere SS- und Polizeiführer	Prag, den 10. Mai 1944
Bereichsleiter	Postleitzstelle
MAI 44.	
111	

A
W

Betr.: Geschlechtsverkehr zwischen Tschechen und Deutschen.
Hier: Feststellung der Wiedereindeutschungsfähigkeit.

Bezug: Erlass Reichssicherheitshauptamt IV D 1 b 138/40 II
vom 13.6.42.

Anlge.: - 2 -

111
B 2 B

Verteiler: III

Gemäss o.a. Erlass ist grundsätzlich in allen Fällen des Geschlechtsverkehrs zwischen Protektoratsangehörigen und Deutschen vor Einleitung staatspolitischer Massnahmen die Untersuchung des Protektoratsangehörigen auf seine Wiedereindeutschungsfähigkeit hin durchzuführen. Die Feststellung der Wiedereindeutschungsfähigkeit erfolgt durch den RuS-Führer beim zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer.

Zur weiteren Beschleunigung des Verfahrens wird in diesen Fällen ab sofort auf die Herreichung der Unterlagen über die rassische Überprüfung zur Erstellung eines Gutachtens an das Reichssicherheitshauptamt verzichtet. Die RuS-Führer führen die notwendigen Überprüfungen auf Antrag der Stapo-(leit)-stellen durch und geben diesen das Ergebnis direkt bekannt. Von einer Sippenüberprüfung ist allgemein abzusehen, soweit die Angehörigen nicht sofort erfassbar sind, sie ist jedoch in allen Fällen durchzuführen, in denen volkstumspolitisch wichtige Folgerungen gezogen werden (Eheschließungen usw.).

Diese Regelung erfolgt auf Veranlassung des RuS-Hauptamtes im Einvernehmen mit dem Reichssicherheitshauptamt, das die Stapo-(leit)-stellen entsprechend angewiesen hat.

Der entsprechende Erlass wird abschriftlich beigefügt.

F. d. R.

Hundt

- 4-Hauptsturmführer

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes - 4

1.A. gez.: Klinger

- 4-Obersturmbannführer .

44 1036

Der Chef des Rasse- und
Siedlungshauptamtes - 44

Prag, den 20. Juli 1944
Postleitzstelle .

RA C2a7-7 Ha/Fi.
Tgb.Nr. 153/44 geh.

68 /44

G e n e i m :

Betr.: Sonderbehandlung -
Erlass des REHA über die Ahndung schwerwiegender
Verstöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremd-
völkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten
sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer
Kriegsgefangener vom 10. 2. 44 - S IV D 2 c - 235/
44 g. -11- ; hier: Geschlechtsverkehr mit deutschen Prostituierten.

Bezug: Anordnung des Chefs des RuS-Hauptamtes-44 vom 13.3.44
Nr. 22 / 44.

V e r t e i l e r : III

Auf Veranlassung des RuE-Hauptamtes -44 wird vom Reichssicher-
heitshauptamt festgestellt, dass der Geschlechtsverkehr von
Fremdvölkischen aus dem Osten und Südosten mit deutschen
Prostituierten ebenfalls verboten ist und durch staatspoli-
zeiliche Massnahmen geahndet wird. Allerdings werden in die-
sen Fällen erheblich mildere Strafen verhängt als beim Ge-
schlechtsverkehr mit anderen deutschen Frauen .

Die durch Erlass vom 13. 6. 42 bezüglich des Geschlechts-
verkehrs zwischen Protektoratsangehörigen und Deutschen
(Verteiler III 45 /44 von 10. 5. 44) getroffene Sonder-
regelung gilt für die im Runderlass vom 10.2.44 behandelte
Personengruppe nicht. Es ist daher erforderlich, auch der-
artige Fremdvölkische, die mit Prostituierten verkehrt haben
auf ihre Wiedereindeutschungsfähigkeit zu untersuchen .

Der Chef des Rassnamtes
im RuS-Hauptamt -44

I.V.
gez.: K l i n g e r
44 -Obersturmbannführer .

44-Hauptsturmführer .

Abschrift zu VIe 5768/98

(19)

Der Präsident des Gauarbeitsamts Magdeburg, den 22. 7. 1944
und Reichstreuhänder der Arbeit Otto-von-Guericke-Strasse 27
Magdeburg-Anhalt

Gesch.-Zeichen: II/2 - 57868 -

An den
Herrn Generalbevollmächtigten für den
Arbeitseinsatz

P o t s d a m - Rehbrücke.

Betr.: Ausländerkartei.

Vorg.: Ohne.

Vom Höheren SS- und Polizeiführer Mitte - RuS-Wesen - wird mir Abschrift einer Vereinbarung des Reichsbauernführers mit dem Chef des EuS-Wesens des Hauptamtes SS über eine rassische Grobauslese von Ostarbeitern für den landwirtschaftlichen Arbeits-einsatz und deren Kenntlichmachung über das Ergebnis der ange-stellten Ermittlungen übersandt. Es ist vorgesehen, die erfassten Ostarbeiter listenmäßig den Arbeitsämtern zu melden, damit dort die Karten der Ausländerkartei mit dem Stempelaufdruck "als land-wirtschaftliche Fachkraft geeignet" versehen werden.

Da bisher entsprechende Weisungen nicht ergangen sind, bitte ich um baldige Mitteilung, wie verfahren werden soll. Es ist anzu-nehmen, dass den Arbeitsämtern demnächst bereits die angekündigten Aufstellungen übersandt werden.

Abschrift der Dienstanweisung des Chefs des Rasse- und Siedlungs-hauptamtes SS füge ich bei.

In Vertretung:

gez. Unterschrift.

Anlage.

Abschrift

A b s c h r i f t

Der Chef des Berlin SW 68, am
 Rasse- und Siedlungshauptamtes SS Hedemannstr. 24
 Postamt C / 2 Ha / 0

Betr.: Rassische Grobauslese von Ostarbeitern für den landwirtschaftlichen Einzeleinsatz.

V e r t e i l e r - I I

Der Reichsbauernführer ist an das Rasse- und Siedlungshauptamt SS mit der Bitte herangetreten, die Auslese der als Fachkräfte mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit zum landwirtschaftlichen Einzeleinsatz kommenden Ostarbeiter vorzunehmen.

Dem unbedingt begrüssenswerten und berechtigten Wunsche des Reichsbauernführers nur rassisch als wiedereindeutschungsfähig zu bezeichnende Ostarbeiter einzusetzen, kann nicht entsprochen werden, da der Anfall an Wiedereindeutschungsfähigen unter den Ostarbeitern dem Bedarf nicht gerecht wird und die endgültige Feststellung der Wiedereindeutschungsfähigkeit erst auf Grund der Sippenbeurteilung möglich ist.

Es ist daher zunächst vereinbart worden, eine Grobauslese, etwa in der Art, wie sie beim Einsatz der Ostarbeiterinnen in den Haushalte vom RuS-Hauptamt SS bereits durchgeführt wird, vorzunehmen. Die Ausbildung dieser vorgesehenen landwirtschaftlichen Fachkräfte (vor allem Alleinmelter) ist bereits in mehreren Landesbauernschaften in Angriff genommen und wird nunmehr nach einheitlichen Gesichtspunkte vom Reichsbauernführer gesteuert und ausgerichtet.

Der Reichsbauernführer hat die Landesbauernschaften angewiesen, sich vor Beginn eines jeden Lehrganges mit dem SS-Führer im Rasse und Siedlungswesen beim örtlich zuständigen Höheren SS und Polizeiführer zur Durchführung der Auslese in Verbindung zu setzen.

Für die Durchführung der rassischen Auslese ordne ich folgendes an:

- 1.) In einem Grobausleseverfahren sind alle als untragbar (RuS IV) und völlig untragbar (RuS IV f.) festgestellten fremdvolkischer auszuschliessen.
- 2.) Alle, als erwünscht oder tragbar (RuS I bis einschl. RuS III) zu bezeichnenden Fremdvölkischen sind den Landesbauernschaften als "für den Einsatz als landwirtschaftliche Fachkraft geeignet" zu melden.

U

//30

3.) Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten sind Listen oder Karteien nicht zu führen. Die Eignung ist bei den betreffenden Personen in der Arbeitskartei durch Stempelaufdruck "als landwirtschaftliche Fachkraft geeignet", versehen mit dem Stempel der Dienststelle und des SS-Führers im Rasse- und Siedlungswesen kenntlich zu machen. Die Landesbauernschaften sind angewiesen, nur solche Ostarbeiter als Fachkräfte auszubilden und einzusetzen, die vom SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen als geeignet bezeichnet wurden.

4.) Der Reichsführer-SS hat die Erweiterung des Wiedereindeutungsverfahrens auch auf ehemals sowjetrussische Staatsangehörige (al. o auch Ostarbeiter) angeordnet.

Da die Verhandlungen der Reichsdienststellen über die Durchführung dieses Befehls des Reichsführers SS noch nicht abgeschlossen sind und die Durchführungsbestimmungen an die höheren SS und Polizeiführer bzw. SS-Führer im Rasse und Siedlungswesen noch nicht ergangen sind., sind bereits vorsorglich alle im Rahmen dieser Grobauslese als erwünscht (RuS I und RuS II) zu bezeichnenden Personen besonders zu erfassen.

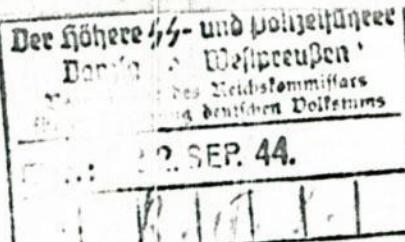
Weitere Weisungen über die Prüfung der weiteren Voraussetzungen ergehen zu gegebener Zeit vom RuS-Hauptamt SS.

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes
SS

gez. H i l d e b r a n d t

SS-Obergruppenführer

u. General der Polizei

CII-218-

Der Chef des Rassenamtes
Siedlungshauptamt-44
Prag, den 18.9.1944
Postleitzstelle

RA C/2 - a 7 Ha/Son.

93/44

Betr.: Geschlechtsverkehr zwischen Tschechen und Deutschen.
Hier: Feststellung der Wiedereindeutschungsfähigkeit.

Bezug: Verteiler III/Chef d.RuS-HA/ RA 45/44 vom 10.5.44

Verteiler III

Fälle, in denen auf Grund des vorbehaltlichen Gutachtens des RuS-Hauptamtes-44 bzw. RuS-Führers bereits die Eheschließung durchgeführt wurde und die später abgeschlossene Sippenerüberprüfung die Nichtwiedereindeutschungsfähigkeit ergab, veranlassen, zur Verhinderung derartig unerwünschter Ehen, in Ergänzung zur Anordnung des Chefs des RuS-HA/RA 45/44 vom 10.5. 1944, folgendes festzulegen:

Bei allen Entscheidungen, in denen der Tscheche als wiedereindeutschungsfähig, vorbehaltlich der positiven Sippenerüberprüfung bezeichnet wird, ist im Gutachten zum Ausdruck zu bringen, dass aus dieser vorbehaltlichen Entscheidung volkstumspolitische Folgerungen (Eheschließung, Einbürgерung usw.) noch nicht gezogen werden können.

Die vorbehaltliche Stellungnahme des RuS-Führers hat zunächst lediglich Bedeutung für die Höhe der Strafe und gibt die Möglichkeit, sggf. vergessene volkstumspolitische Massnahmen einzuleiten bzw. (bei negativ beurteilten Fällen) von vornherein auszuschliessen.

Es wird geboten, entsprechend zu verfahren.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-44
i.V.

gez: Klinger
V.-Obersturmbannführer

F.d.R.

— 44-Hauptsturmführer.

44 1036

CII - 296-

NO - 3556

Rasse- und Siedlungshauptamt-4
Rassenamt

Prag, den 19.12.1944
Postleitzettel

126/44

Tgb. Nr.: 21044

G e h e i m !L a t t e r l a g e III

Rechtf. Schwangerschaftsunterbrechung bei verheirateten Ostarbeiterinnen und Polinnen.

Rechtf. Verteiler 4/43, 9/43 und 10/43

Ab... 0 2 e 5 - all - 3 - Vo/B.

Nach Auffassung des Rasse-Hauptamtes-4 besteht keine Veranlassung, die biologische Kraft eines fremden Volkes gegen den Willen der eigenen Volkszugehörigen zu stören. Die SS-Führer im Rasse-Wesen werden demnach hierdurch angewiesen, Anträge verheirateter Polinnen und Ostarbeiterinnen in gleicher Weise wie diejenigen lediger zu behandeln, soweit sie von den Gutachterstellen für Schwangerschaftsunterbrechung an die SS-Führer herangetragen werden. Im allgemeinen wird dies nur dann der Fall sein, wenn die Gutachterstelle feststellt, daß die Kindesmutter rassisch einen guten Eindruck macht.

Für den bei der Überprüfung anzuwendenden Maßstab werden in Kürze durch einen Verteiler besondere Bestimmungen ergehen.

Der Chef des Rassenamtes
im Rasse-Hauptamt-4

I.V.

Wolfgang
SS-Sturmbannführer

Hoblenz 82n.nadw 216 I
DC - 44 1388, 3879

CIT-39-62

Rasse- und Siedlungshauptamt-#
Rassenamt

Prag, den 5. Januar 1945
Postleitstelle

Tgb.Nr.: 3
1/45 15

G e h e i m !

Abgez. B. J.

Betr.: Sonderbehandlung -
Ahndung schwerwiegender Verstöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener.- Hier: Fall der rassischen Überprüfung

Bezug: Verteiler III RA 22/44 vom 13.3.1944

Az.: RA - C 2 a 7 - all. 7 - Vo/S.

Anlg.: - 1 -

Verteiler III

Der Reichsführer-# hat entschieden, daß auf Kriegsdauer bei Sonderbehandlungsfällen die rassische Überprüfung entfällt. Falls in Zukunft also noch derartige Fälle den RuS-Führern vorgelegt werden, ist von einer Bearbeitung unter Hinweis auf den beiliegend mitgeteilten Erlaß des Reichsführers-# und Chef der Deutschen Polizei vom 27.11.44 abzusehen.

Der Chef des Rassenamtes
im RuS-Hauptamt-#
i.V.

11021945
#-Sturmbannführer

DR - 1944 3119

Der Höhere SS- u. Pol. Führer Nordost
Der SS-Führer I. Kasse- u. Siedlungshauptamt

Königsberg P.
Hindenburgstr. 1

Tgb. Nr.: 1940/44, z: 250 Kli/o.

Einfach

Betr.: Arbeit des SS-Wacha. Hümmerlein.
Bew.: ohne
Anh.: 1 Akte.



An den
Chef des Kasse- und Siedlungshauptamtes-SS
Berlin ST 58
Hedemannstr. 24.

Anliegend überreicht Ruf-Führer Nordost eine von K. Hümmerlein erstellte Arbeit. Im ersten Teil wird ein Verhältnis zwischen Staat und Kasse aufgezeigt, insbesondere die in Ostpreussen ergebenden Schwierigkeiten herausgestellte Zusammenstellung der Grundsätze und Richtlinien wichtigen Punkten des KEL-Verfahrens behandelt. Es wird gebeten, nach Überprüfung zu entscheiden, ob Staat und Kasse sich für teilweise Veröffentlichung des Kasse- und Siedlungshauptamtes eignen.

Der Höhere SS- und Pol. Führer
R u S - Fü

SS-Obersturmbann

DT.-91-

181 19, 5, 44

342K

35-28

D A S

WIEDEREINDEUTSCHUNGSGEFAHREN

36
28

Regelung der Aufnahme
in das
Wiedereindeutschungsver-
fahren.

I. Auslese

1. Vorschlagsberechtigt an die beantragende Behörde (Landrat)
 - a) Dienststellen der Wehrmacht, Waffen-SS, RAD und OT
 - b) Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen
 - c) Lagerleitungen von Lagern fremdvölkischer Arbeiter
 - d) Arbeitsämter und andere Behörden
 - e) Betriebe
 - f) Einzelpersonen (nur Reichsdeutsche)
2. Beantragung der Überprüfung (Auslese) zur Aufnahme durch den für den Wohnort zuständigen Landrat beim RuS-Führer.
3. Eignungsuntersuchung aller Familienmitglieder durch den RuS-Führer.

II. Aufnahme

1. Aufnahmeantrag an die RuS-Aussenstelle Litzmannstadt durch den RuS-Führer.
2. Anerkennung der Wiedereindeutschungsfähigkeit durch die RuS-Aussenstelle Litzmannstadt oder RuS-Hauptamt an den beantragenden RuS-Führer.
3. Meldung der Wiedereindeutschungsfähigen durch den RuS-Führer an den Beauftragten des RKfdFdV.
4. Vermittlung einer Einsatzstelle durch den RKfdFdV.
5. Erstellung einer Kennkarte durch den für den Einsatzort zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer als Abschluss des Aufnahmeverfahrens.

III. Behandlung und Betreuung.

Mit der Aushändigung der Kennkarte wird die Angleichung an die Behandlung der Reichsdeutschen (Lebensmittelkarten, Strafrecht usw.) rechtmässig und erfolgt nach den vom Reichsführer-SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volksstums erlassenen Grundsätzen, Richtlinien und Anordnungen.

U(16)

Der Höhere SS- und Polizeiführer Nordost
Der SS-Führer im Rasse- u. Siedlungswesen

Königsberg Pr., 18. Mai 1944
Hindenburgstr. 11

Tgb. Nr.: Az: HH/O.

Betr.: Allgemeine Bemerkungen zum Wiedereindeutschungsverfahren.

In der beiliegenden Arbeit wird der Versuch unternommen, das WED-Verfahren auf Grund der beim Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums bekannten Grundsätze, Anordnungen und Richtlinien zu einem einheitlichen Gesamtbild zusammenzustellen, um bei der Bearbeitung des Verfahrens eine klare Übersicht zu haben und gleichzeitig die Arbeit an den auftauchenden Fragen zu erleichtern. Den Anlass zu dieser Arbeit bildeten die Schwierigkeiten, die bei der Bearbeitung des WED-Verfahrens beim Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums in Ostpreussen in Erscheinung getreten sind und den Gang der Arbeiten erschwert oder nur zu einem unbefriedigenden Ergebnis führten.

Der hauptsächliche Grund für dieses Versagen bei der Bearbeitung des Wiedereindeutschungsverfahrens (künftig nur WED-Verfahren genannt) liegt wohl darin, dass der grösste Teil der beteiligten Dienststellen und Behörden weder von dem Kerngedanken der Wiedereindeutschung verloren gegangenen deutschen Blutes noch von dem bereits seit 1940 laufenden Verfahren Kenntnis haben. Anlässlich einer von der Dienststelle des Beauftragten des RKfdFv. vorgenommenen Rundfrage bei den Landräten der Provinz Ostpreussen war aus deren Antworten oder Nachfragen zu ersehen, dass sie über das WED-Verfahren vollkommen in Unkenntnis waren. Diese Tatsache scheint unverständlich, da die Landräte laufend für die Untersuchungen des RuS-Führers fremdvölkische Personen zur Überprüfung auf ihre Wiedereindeutschungsfähigkeit zu den Untersuchungsorten zu bestellen haben. Aus diesem Grunde wurde allen Landräten eine auszugsweise Abschrift des Betriebsführermerkblattes zugesandt, um ihnen so wenigstens die Grundgedanken und Richtlinien des WED-Verfahrens zur Kenntnis zu geben. Jedoch nicht allein die Landräte, sondern auch andere Verwaltungsbehörden in Ostpreussen sind über das WED-Verfahren nicht unterrichtet, sodass die Behandlung seitens der Behörden gegenüber den Wiedereindeutschungsfähigen, die besonders durch die Evakuierungsmaßnahmen nach Ostpreussen zugzogen sind, dem Ziel einer baldigen

Wiedereindeutschung nicht gerecht wird. Es wäre daher vorzuschlagen, dass darauf hingewirkt wird, dass alle beteiligten Verwaltungsbehörden über die Richtlinien und Anordnungen in dem Maße unterrichtet werden, wie es für den reibungslosen Ablauf des WED-Verfahrens erforderlich ist. Von allen beteiligten Dienststellen und Behörden, die von einigen Maßnahmen des WED-Verfahrens Kenntnis haben, werden ständig die wiedereindeutschungsfähigen Personen im Sinne des WED-Verfahrens mit den als wiedereindeutschungsfähig bezeichneten Personen der Abteilungen III und IV der DVL. verwechselt, da in vielen Anordnungen von beiden Gruppen in einem Zuge gesprochen wird. Diese Verwechslung führt zwar in der Behandlung der Wiedereindeutschungsfähigen zu keinen wesentlichen Schwierigkeiten, da beide Personengruppen in der Behandlung im allgemeinen den gleichen Bestimmungen unterliegen, doch geht dadurch das Verständnis für das WED-Verfahren in seinem Kernpunkt verloren. Durch diese Auffassung der Gleichartigkeit beider Personengruppen wird ausser Acht gelassen, dass die Angehörigen der Abteilungen III und IV der DVL. auf Grund des Deutschstammesnachweises und ihres rassischen Wertes für eine Wiedereindeutschung vorgeschen sind, während bei den Wiedereindeutschungsfähigen des WED-Verfahrens allein ihre rassische Tauglichkeit ausschlaggebend für die Einbesetzung in die Maßnahmen zur Wiedereindeutschung war. Schon staatsrechtlich würde diese Beibehaltung des Begriffs "wiedereindeutschungsfähige Person" im öffentlichen Sprachgebrauch als Sammelbezeichnung für die Personen der DVL. und des WED-Verfahrens zu Unzulänglichkeiten und Mißverständnissen führen. Die Angehörigen der Abteilung III der DVL. erlangen mit ihrem DVL-Ausweis die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf, während die Wiedereindeutschungsfähigen des WED-Verfahrens trotz ihrer vorläufigen Kennkarte mit grünem Längsstrich staatsrechtlich nach den geltenden Bestimmungen, die zwar im Widerspruch zu den über die Behandlung der Wiedereindeutschungsfähigen erlassenen Bestimmungen stehen, noch als Schutzangehörige gelten sollen. Es wäre daher für das Verständnis und die Bearbeitung des WED-Verfahrens von wesentlichem Nutzen, wenn das Wort "wiedereindeutschungsfähig" zukünftig nur noch für die Angehörigen des WED-Verfahrens verwendet werden würden.

Durch diese Unklarheit über die wiedereindeutschungsfähigen Personen ist die Behandlung dieser Personengruppe innerhalb der Volksgemeinschaft im täglichen Leben sehr mangelhaft, sodass eine eingehende Belehrung durch die NSDAP. unbedingt erforderlich wäre.

In diesem Zusammenhang kann auch gesagt werden, dass gelegentlich einer wissenschaftlichen Diskussion über die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt werden musste, dass die Wissenschaft von dem Bestehen des WED-Verfahrens nichts weiß. Ein Dozent des Staatrechts (Prof. Lutz-Richter, Universität Königsberg) war sehr erstaunt, dass man ausschließlich auf Grund rassischer und politischer Kriterien die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben könne. Es erscheint unverständlich, warum man diese Maßnahme der Wissenschaft noch nicht zur Diskussion gestellt hat. Schliesslich bedeutet doch das WED-Verfahren einen erneuten entscheidenden Einbruch des Rassgedankens in das Staatsangehörigkeitsrecht, der mit dazu dienen könnte, auch das zukünftige deutsche Staatsangehörigkeitsrecht nach dem Prinzip der rassischen Auslese auszurichten, was auf allen anderen Lebensgebieten als kardinales Problem beachtet wird. Es wäre besonders wünschenswert, wenn schon die studentische Jugend in der Zeit ihres Studiums auf derartige Maßnahmen und ihre weittragende Bedeutung hingewiesen würde, um dadurch angeregt zu werden, sich mit den Problemen der Rassenpflege zu beschäftigen.

Bei der Bearbeitung des WED-Verfahrens selbst sind einige Fragen und Unklarheiten erwachsen, die darauf zurückzuführen sind, dass das ganze Verfahren zur Zeit aus einer Vielzahl von Anordnungen und Richtlinien besteht, die wohl hauptsächlich auf der Grund der arbeitsmäßig auftauchenden Fragen erlassen worden sind. Das WED-Verfahren, das im Übrigen älteren Datums als die "Deutsche Volksliste" ist, hat im Laufe der Jahre einen so grossen Umfang angenommen, dass es anzustreben wäre, diesem Verfahren durch eine Verordnung einen klaren Weg vorzuschreiben, der alle Unklarheiten beseitigt.

Die auftauchenden Fragen sind nachstehend unter Bezugnahme auf die beiliegende Zusammenstellung des WED-Verfahrens aufgezeigt:

Zu § 1, Abs. 2, Ziff. 1:

Aus den erlassenden Bestimmungen über das WED-Verfahren ist zu erwarten, dass die fremdvölkischen Personen, die in das WED-Verfahren einbezogen werden wollen, selbst den diebezüglichen Antrag stellen müssen, es sei denn, dass die RuS-Aussenstelle Litzmannstadt auf Grund eigener Unterlagen die Aufnahme in das WED-Verfahren betreibt. Da aber weitere Kreise der in Frage kommenden fremdvölkischen Personen von dieser Möglichkeit einer baldigen Einbürgерung nichts wissen, geschieht es oft, dass

40 27

die an der Einbürgerung dieser Personen interessierten Dienststellen oder einzelne Reichsdeutsche mit diesbezüglichen Nachfragen an die hiesige Dienststelle herantreten. Auch werden oft fremdvölkische Personen hierher verwiesen, die den Wunsch haben, in den Reihen der Waffen-SS oder Wehrmacht zu kämpfen. Da die wiedereindeutschungsfähigen Personen sich ohne Bedenken freiwillig zur Waffen-SS oder Wehrmacht melden können, würde vielen jungen Menschen durch das WED-Verfahren die Möglichkeit gegeben werden können, dass ihr Wunsch erfüllt wird. Auf diesem Wege würden sicher noch eine grosse Zahl wehrfähiger Männer dem Wehrdienst zugeführt werden können. Es wäre daher vorzuschlagen, dass das WED-Verfahren den betreffenden Kreisen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird. Es ist selbstverständlich, dass eine Werbung für das WED-Verfahren unerwünscht ist, doch könnte z.B. die Leitung der Sammellager von fremdvölkischen Arbeitern in entsprechender Form auf das WED-Verfahren hingewiesen werden. Wenn im Übrigen das WED-Verfahren den Zweck haben soll, den polnischen Volkskörper die blutlos zum Deutsch-tum gehörende Intelligenzschicht fortzunehmen, so müssen Möglichkeiten geschaffen werden an diese Schicht heranzukommen; denn es ist nicht zu erwarten, dass sich diese Menschen, die z.B. durch die Polonisierung überzeugte Polen geworden sind, freiwillig zur Wiedereindeutschung melden. Es müssten also die Stellen, die in der Hauptsache mit Fremdvölkischen zusammenkommen, auch angewiesen werden, diese Personen zur rassischen Überprüfung vorzuschlagen. Für diese Einschaltung weiterer Stellen in das Verfahren zur Beantragung der rassischen Überprüfung ist jedoch eine eingehende Belehrung der in Frage kommenden Stellen erforderlich, deren Durchführung Aufgabe des Gauamtes für Volkstumsfragen der NSDAP. sein wird. Der Vorschlag der zu Überprüfenden Personen wäre von den betreffenden Dienststellen und Behörden an den zuständigen Landrat zu leiten, der den Antrag zur Aufnahme in das WED-Verfahren beim RuS-Führer stellt. Zu diesen Zweck müsste dann allerdings der Kreis der Vorschlagsberechtigten neu bestimmt und weiter gefasst werden.

Zu § 1 , Abs. 2:

Bei der zum Teil sehr schlechten finanziellen Lage der für eine Wiedereindeutschung vorgesehenen fremdvölkischen Personen ist es oft unmöglich, dass eine mehrköpfige Familie die Unkosten einer Fahrt zum Untersuchungsamt des Eignungsprüfers des RuS-Hauptamtes bestreiten kann. Die gleichen Schwierigkeiten bieten sich bei der Erstellung der erforderlichen Lichtbilder. Im Falle erwiesener Bedürftigkeit wäre wohl hier eine Unterstützung seitens des Reichskommissars angebracht.

Zu § 3, Abs. 2, Ziff. 1:

Um den Gang des Verfahrens von der Beantragung der Aufnahme in das WED-Verfahren bis zur Anerkennung der Wiedereindeutschungsfähigkeit eine klarere Linie zu geben, wäre vorzuschlagen, dass die Aushändigung der vorläufigen Kennkarte als sichtbarer Abschluss des Aufnahmeverfahrens herausgestellt und erst durch den Besitz dieser Kennkarte die Angleichung an die Behandlung der Reichsdeutschen rechtmässig wird.

Zu § 3, Abs. 2, Ziff. 2:

Einige wiedereindeutschungsfähige Personen treten oft mit der Nachfrage an die Dienststelle des RKfdFdV. heran, wann sie mit ihrer endgültigen Einbürgerung zu rechnen haben. Aus den ergangenen Bestimmungen ist jedoch hierüber nichts genaues ersichtlich. Es wird nur gesagt, dass die wiedereindeutschungsfähigen Personen, die im Rahmen des Wiedereindeutschungsverfahrens in das Altreich überstellt und sesshaft gemacht wurden, nachträglich in die Abteilungen III oder IV der DV. aufgenommen werden, und durch die Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Da das WED-Verfahren nunmehr vier Jahre läuft, wäre es anzustreben, dass über den Zeitpunkt der Einbürgerung höhere Bestimmungen erlassen werden. Die Ungewissheit dieser staatsrechtlichen Stellung zwischen Staatenlosen und deutschen Staatsangehörigen betrifft vor allem die Familien, die ihre Deutschstammigkeit zwar nicht beweisen konnten, aber doch schon seit Jahren in das Deutschtum hereingewachsen sind und nun den verständlichen Wunsch haben, auch als deutsche Staatsangehörige voll anerkannt zu werden.

Die Regelung der staatsrechtlichen Stellung vor der Aufnahme in die DVL. ist durch den Widerspruch zu den über die Behandlung dieses Personenkreises erlassenen Anordnungen und Richtlinien nicht befriedigend, wenn gesagt wird, dass die Wiedereindeutschungsfähigen staatsrechtlich noch als Schutzangehörige zu betrachten sind. Wenn man den Stand der privilegierten Schutzangehörigen schafft, so bringt man damit zum Ausdruck, dass unter den Schutzangehörigen Menschen zu finden sind, die sich zur Aufnahme in die deutsche Volksgemeinschaft zwar nicht eignen, doch aber verdienen über die übrigen Schutzangehörigen herausgehoben zu werden. Für die Wiedereindeutschungsfähigen ergibt sich aber heraus, da sie für die alsbaldige Aufnahme in die deutsche Volksgemeinschaft vorgesehen sind, dass sie noch eine Stufe höher gestellt werden müssten. Die Wiedereindeutschungsfähigen sind zwar in der Behandlung im Wesentlichen den Staatsangehörigen auf Widerruf gleichgestellt und sollen andererseits staatsrechtlich, d.h. in ihrer rechtlichen Stellung zum Staat nur als Schutzangehörige gelten. Es ist verständlich, dass man die Wiederein-

deutschungsfähigen nicht nach kurzer Zeit zu vollen deutschen Staatsangehörigen ernennen kann. Es wäre aber vorzuschlagen, dass die Anwartsstellung dieses Personenkreises auch staatsrechtlich dahingehend erklärt wird, dass sie als deutsche Staatsangehörige nach Wiedereindeutschung gelten. Eine derartige Staatsangehörigkeitsbestimmung in den Ausweispapieren würde praktisch zwar dasselbe sagen, doch der Behandlung und damit der tatsächlichen Stellung dieses Personenkreises mehr entsprechen als allein die Bezeichnung "wiedereindeutschungsfähig" oder "ungeklärt (deutsch)". Eine andere Möglichkeit, in dieser Beziehung eine befriedigendere Lösung zu schaffen, wäre vielleicht auch damit zu erreichen, dass das WED-Verfahren in einer entsprechenden Form der Öffentlichkeit übergeben wird.

Aus der Bestimmung, dass die Wiedereindeutschungsfähigen nach ihrer Selbstmachung in die DVL übernommen werden sollen, ist jedoch zu erscheinen, dass man anscheinend von der Veröffentlichung des WED-Verfahrens Abstand nehmen will. Wenn wir uns aber als Träger und Kinder des Rassegedankens berufen fühlen und seine Bedeutung für die Gemeinschaft der Völker überzeugend herausstellen wollen, so wäre gerade das WED-Verfahren, dessen erste positive Ergebnisse für das Gebiet der Rassenpflege wohl vorliegen, dazu angetan, unserer nationalsozialistischen Staatsauffassung, die auf der Grundlage der Einheit von Blut und Boden beruht, eine neue Ausrichtung auf die Erkenntnisse der Rassenlehre zu geben. Eine Verschmelzung des WED-Verfahrens mit der DVL würde bedeuten, den Versuch, fremdvölkische Personen allein auf Grund ihrer rassischen Wertigkeit als brauchbare Glieder in die deutsche Volksgemeinschaft aufzunehmen, kurz vor Erreichung des Ziels aufzugeben. Es wäre daher vielmehr vorzuschlagen, das WED-Verfahren auf Grund seiner ersten Erfolge als gesondertes Verfahren zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit weiterhin neben der DVL durchzuführen und seine Ergebnisse als erneute Beweise für die Bedeutung des Rassegedankens in der Staatslehre auszuwerten.

Zu § 3, Abs. IV, Ziff. 3:

Die staatsrechtliche Stellung einer weiblichen reichsdeutschen Person, die mit einem Wiedereindeutschungsfähigen die Ehe eingeha, müsste dementsprechend auch dahingehend geändert werden, dass die Reichsdeutsche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verliert.

Zu § 5, Abs. II:

Bei der Erfassung durch die Verwaltungsbehörden sei nochmals darauf hingewiesen, wie anfangs ausgeführt, dass diese Behörden zum grossen Teil

weder von dem WED-Verfahren, noch von dem angeführten Runderlass d. RMdJ. Kenntnis haben.

Zu § 7:

Der personelle Geltungsbereich des WED-Verfahrens ist nur insoweit bestimmt, dass nur fremdvölkische Personen aus den eingegliederten Ostgebieten, dem Generalgouvernement, aus Südkärnten und der Untersteiermark, sowie Baltenflüchtlinge der Gruppe III und ehemalige französische Fremdenlegionäre in das WED-Verfahren einbezogen werden. Es wäre wünschenswert, wenn die betreffenden Personengruppen näher bestimmt werden würden.

Der Höhere SS- und Polizeiführer Nordost
Der SS-Führer im Rasa- u. Siedlungswesen

Königsberg/Pr., 19.5.1944
Hindenburgstr.11

Tgb.Nr.: Az: Hb/O

Eine Zusammenstellung
der geltenden Grundsätze, Richt-
linien und Anordnungen über das
Wiedereindeutschungsverfahren.

44
V.Rod

15/38

Das Wiedereindeutschungsverfahren.

Zinleitung:

Wiedereindeutschung verloren gegangenen deutschen Blutes.

Das Verfahren:

I. Abschnitt: Verlauf des Verfahrens.

§ 1. Die rassische Überprüfung.

- I. Die rassische Tauglichkeit
- II. Das Verfahren der Überprüfung

- 1) Antragsteller
- 2) Bearbeitung durch die RuS-Aussenstelle Litzmannstadt

III. Die Heranholung der Angehörigen.

§ 2. Der Einsatz.

- I. Auswahl der Betriebe
- II. Die Betriebsführer
 - 1) Verwaltungsgebühr
 - 2) Fortfall der Arbeitserlaubnis
- III. Die Art der Betätigung
- IV. Transport zum Einsatzort
- V. Zuteilung von Wiedereindeutschungsfähigen
- VI. Die Einsatzgebiete.

§ 3. Staatsrechtliche Stellung und ausweisrechtliche Behandlung.

- I. Nichtanwendung des Ausländerpolizeirechts
 - 1) Ausländerpolizeirecht
 - 2) Paßzwang
- II. Kennkarten für wiedereindeutschungsfähige Personen
 - 1) Kennkarte mit grünem Längsstrich
 - 2) Staatsrechtliche Stellung als Schutzangehöriger
 - 3) Form der Kennkarte
 - 4) Der zu beteilige Personenkreis
 - 5) Gebühr
 - 6) Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens

III. Reichsdeutsche Arbeitsbücher für Wiedereindeutschungsfähige

IV. Die staatsrechtliche Stellung bei Eheschliessungen.

§ 4. Überwachung.

- 1) Sicherheitspolizeiliche Überwachung
- 2) Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

§ 5. Erfassung.

I. Erfassung durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

- 1) Einsatzübersicht
- 2) statistische Monatsmeldung
- 3) Überprüfung von Eheschliessungen

II. Erfassung durch die Verwaltungsbehörden.

§ 6. Zusammenarbeit der beteiligten Dienststellen.

- 1) Aufgabe der Höheren SS- und Polizeiführer
- 2) Zuständigkeitsverteilung.

§ 7. Geltungsbereich des Wiedereindeutschungsverfahrens.

- 1) Personen aus den Ostgebieten und dem Generalgouvernement
- 2) Personen aus Südkärnten und Untersteiermark
- 3) Gruppe III der Baltenflüchtlinge
- 4) Französische Fremdenlegionäre.

II. Abschnitt: Behandlung der Wiedereindeutschungsfähigen.

§ 8. Die Behandlung.

I. Der Grundsatz

II. Besondere Bestimmungen

- 1) Lebensmittelversorgung
- 2) Urlaubsregelung
- 3) Namensverdeutschung von Waisenkindern
- 4) Schulpflicht der Kinder
- 5) Freiwilligenmeldung zur Waffen-SS und Wehrmacht
- 6) Evaluierung

III. Herausnahme aus dem Wiedereindeutschungsverfahren

- 1) Wegen Krankheit
- 2) Aus sonstigen Gründen
- 3) Sicherheitspolizeiliche Behandlung
- 4) Rücktransport.

U (H)

- III -

§ 9. Die Betreuung.

- I. Allgemeines
- II. Betreuung durch die NSDAP.
- III. Betreuung durch den Höheren SA- und Polizeiführer
- IV. Fortfall der Betreuung bei Eheschließung.

§ 10. Fürsorge.

- 1) Fürsorgebetreuung durch die NSV.
- 2) Unterbringung in Wohnungen
- 3) Beschaffung von Einrichtungsgegenständen
- 4) Wirtschaftshilfe.

§ 11. Die strafrechtliche Behandlung von Wiedereindeutschung und Sonderbehandlung.

- I. Strafrechtliche Angleichung an die Reichsdeutschen

 - 1) Grundsätzliches
 - 2) Nichtanwendung des Polenstrafrechts

- II. Herausnahme aus den staatspolizeilichen Sonderbehandlungsmaßnahmen

 - 1) Sonderlager Hinzert
 - 2) Die rassische Überprüfung
 - 3) Einbesichtung der Sippe
 - 4) Entlassung aus dem KL
 - 5) Eheschließung
 - 6) Ablehnung bei charakterlicher Untauglichkeit
 - 7) Sonderbehandlungsvorschlag der Stapo-Stelle bei Eignung zur Wiedereindeutschung.

E i n l e i t u n g .

Wiedereindeutschung verlorengegangenen deutschen Blutes.

Die Rückeroberung der eingegliederten deutschen Ostgebiete von fremdrassischen Personen ist mit das wesentlichste Ziel, das im deutschen Osten erreicht werden muss. Es ist dies die kardinale volkspolitische Aufgabe, die der Reichsführer H., Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums in den angegliederten Ostgebieten zu bewältigen hat. Bei der Lösung dieser Aufgabe, die aufs Engste mit dem Problem der Volkszugehörigkeit in den Ostgebieten zusammenhängt, kommt neben den Gesichtspunkten der Sprache, der Abstammung und des Bekennnisses der rassischen Auslese die übergeordnete und entscheidende Bedeutung zu. So notwendig es für eine dauernde Bereinigung der deutschen Ostgebiete ist, die dort wohnenden fremdstämmigen Elemente nicht sesshaft sein oder werden zu lassen, so unerlässlich ist es auch, dass in diesen Gebieten vorhandene deutsche Blut auch dann für das Deutschtum zurückzugewinnen, wenn der Blutsträger in seinem Bekennen und in seiner Sprache polonisiert ist. Es hat ergeben, dass aus diesen germanischen Blutsträgern hauptsächlich dem früheren polnischen Staat jene Führernaturen erwachsen, die sich letztlich gegen ihr eigenes deutsches Volkstum, sei es in Verblendung, in gewollter oder unbewusster Verkennung ihrer blutlichen Verbundenheit in schärfste Kampfstellung begaben.

Es ist daher ein absolutes volkspolitisches Erfordernis, die angegliederten Ostgebiete und später auch das Generalgouvernement nach solchen germanischen Blutsträgern zu durchkämmen, um dieses verlorene deutsche Blut wieder dem eigenen deutschen Volk zurückzuführen.

Es mag von nebengeordneter Bedeutung sein, welche Maßnahmen gegen die Renegaten zu ergreifen sind; entscheidend ist, dass zumindest deren Kinder nicht mehr dem Polentum anheimfallen, sondern inmitten einer deutschen Umgebung erzogen werden. Eine Wiedereindeutschung kann jedoch keinesfalls in der bisherigen

polnischen Umgebung, sondern nur im Altreich bzw. der Ostmark erfolgen.

Es sind also hauptsächlich folgende zwei Gründe, die die Rückgewinnung dieses verlorengegangenen deutschen Blutes zu einem swingenden Gebot machen:

1. Verhinderung eines weiteren Zuwachses zur polnischen intellektuellen Schicht aus germanisch bestimmten wenn auch polonisierten Sippen.
2. Vermehrung des rassisch erwünschten Bevölkerungszuwachses für das deutsche Volk und Beschaffung von erbbiologisch unbedenklichen Kräften für den deutschen Aufbau der Landwirtschaft und Industrie.

Bei den Arbeiten für das Wiedereindeutschungsverfahren muss ausschlaggebend sein, dass bei der Entscheidung der Frage, ob eine dauernde Aufenthaltserlaubnis für das Reichsgebiet oder gegebenenfalls eine Einbürgерung angezeigt erscheint, keinesfalls wirtschaftliche oder arbeitseinsatzmässige Gesichtspunkte, sondern unter Anwendung eines geschaffenen Maßstabes ausschliesslich rassischer und politischer Kriterien einzuschlagen sind.

Das Verfahren.

I. Abschnitt: Verlauf des Verfahrens.

§ 1. Die rassische Überprüfung.

I. Ausschlaggebend für die Aufnahme in das Wiedereindeutschungsverfahren ist die rassische Tauglichkeit des Antragstellers, die von dem Eignungsprüfer des RuS-Hauptamtes festgestellt wird. Eine einwandfreie Gesamtbeurteilung der Wiedereindeutschungsfähigkeit einer Person ist jedoch nur dann gewährleistet, wenn alle noch lebenden zur Sippe gehörenden Angehörigen zur rassischen Überprüfung herangezogen werden.

II. Das Verfahren der Beantragung dieser rassischen Überprüfung zwecks Aufnahme in das Wiedereindeutschungsverfahren ist wie folgt festgelegt:

- 1.) Alle Anträge um Aufnahme in das Wiedereindeutschungsverfahren werden dem für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Höheren H- und Polizeiführer zugeleitet, soweit der An-

tragsteller sich in den Gebieten des Altreichs aufhält. In den neu eingegliederten Ostgebieten wohnende Antragsteller sind an die Außenstelle des RuS-Hauptamtes - II Litzmannstadt zu verweisen.

Die Anträge von Wiedereindeutschungsfähigen auf Überprüfung von Sippenangehörigen, die in anderen Oberabschnitts-Bereichen wohnen als der Antragsteller selbst, sind zur Erstellung des Sippenbogens an den EKu.Wu.IDL-Nr. abzugeben, der für den Wohnort des zu Überprüfenden zuständig ist. Durch diese Einschaltung erhält die Dienststelle die Möglichkeit, Anträge abzulehnen, deren Verbreitung aus rassischen Gründen von vornherein aussichtslos oder aus sonstigen Erwägungen unerwünscht erscheinen.

2.) Der Sachbearbeiter des Höheren II- und Polizeiführers hat den Sippenbogen zu erstellen und der Außenstelle des RuS-Hauptamtes Litzmannstadt einzusenden, die dann die weitere Bearbeitung der eingehenden Anträge nach folgenden Gesichtspunkten vornimmt:

- a) Untersagung oder Unterlassen einer weiteren Überprüfung, wenn bereits das vorhandene Material einer Ablehnung des Antrages ergibt. Hierzu wird die beantragenden Dienststelle unmittelbar von Litzmannstadt unterrichtet.
- b) Sind noch keine Unterlagen vorhanden, wird von der Außenstelle Litzmannstadt die Überprüfung durch das RuS-Hauptamt - II veranlasst und der beantragende Höh. II- und Polizeiführer erhält von der Aufnahme der Überprüfung Kenntnis. Gleichzeitig wird von der Außenstelle die Überprüfung der in den Ostgebieten ansässigen Sippenangehörigen in ~~der~~ Wege geleitet.
- c) An Hand des Überprüfungsergebnisses wird von der Außenstelle das endgültige Sippenurteil erstellt. Von diesem Ergebnis erhalten das RuS-Hauptamt und der beantragende Höh. II- und Polizeiführer unmittelbar Kenntnis.¹⁾

Die Vornahme dieser rassischen Überprüfung ist den Beteiligten keinesfalls bekanntzugeben, sondern die Überprüfungen sind als gesundheitliche Untersuchung zu tarnen. Der Ausdruck: "Rassische Überprüfung" ist zu vermeiden.²⁾

1) RKdFdv vom 2.2.43 Az: I - 3/4 - 12 - F8/Wu. -
2) 24.5.43 Az: II- I - 3/4 - 12 - F8./La.

III. Die Heranholung der Angehörigen Nach bereits erfolgten Ansetzung verschiedener wiedereindeutschungsfähiger Familien oder Einzelgänger ergab sich die Heranholung der sich noch in den Ostgebieten befindlichen Angehörigen. Ebenso erfolgte die Zusammenführung im Altreich von verschiedenen wiedereindeutschungsfähigen Personen und Einzelgängern mit ihren bereits in das Wiedereindeutschungsverfahren einbezogenen und im Altreich angesetzten Angehörigen. Aus diesem Grunde ist die nachträgliche Erfassung, der Familienangehörigen erforderlich, deren rassische Überprüfung infolge der Vielzahl der Familie und der Wohnsitze aus technischen Gründen nicht durchführbar ist, sodass für deren Heranholung festgelegt wurde, dass

- a) nur zur Herdgemeinschaft gehörnde Angehörige zu den im Altreich arbeitenden Familien herangeholt werden können. Sich noch in Kriegsgefangenschaft befindliche Angehörige sind für die Dauer des Krieges den Familien nicht mehr zuzuführen. Es besteht auf Grund ihrer deutschfeindlichen Einstellung auch kein Interesse, diesen Personenkreis in die Wiedereindeutschungsmaßnahmen einzubeziehen.
- b) die Anträge auf Überprüfung von den im Altreich befindlichen Personen an das Stabshauptamt zu richten sind. Das RuS-Hauptamt veranlasst die rassische Überprüfung auf Grund dieser Anträge.³⁾
- c) nach Bekanntgabe des Überprüfungsergebnisses an den beantragenden Höh. H- und Polizeiführer die Überstellung der Sippenangehörigen bei dem Stabshauptamt beantragt werden kann, wenn der Aufnahme der Wiedereindeutschung nichts im Wege steht. Die Einschaltung des Stabshauptamtes ist nicht erforderlich, wenn keine Umbesetzung aus einem Landesarbeitsamtsbereich notwendig ist.¹⁾

3) RKfdYdV vom 14.8.41 Az: I - 3/4 - 1 F8/La.

§ 2. Der Einsatz.

I. Auswahl der Betriebe. Die von dem Reichsführer SS nach bestimmten Richtlinien herausgesuchten rassisch wertvollen und nordisch bestimmten Familien sind in Betrieben des Altzeiches unterzubringen. Da es sich hierbei nicht um einen Arbeitseinsatz im gewöhnlichen Sinne, sondern um eine wesentliche volkspolitische Aufgabe handelt, kann die Unterbringung dieser Personengruppe nicht auf dem üblichen Wege über die Arbeitsämter erfolgen. Daher sind die Höh. SS- und Polizeiführer mit dem Einsatz dieser Personengruppe beauftragt worden. Für den Einsatz der wiedereindeutschungsfähigen Personen kommen nur solche Betriebe in Frage, deren Betriebsführer politisch und erzieherisch volle Gewähr dafür bieten, dass das mit der Einsatzung dieser Personen erstrebte Ziel einer baldigen Eindutschung erreicht wird. Die AUSWAHL der Betriebe erfolgt durch die Höheren SS- und Polizeiführer, die sich der Mitarbeit der Landesbauernschaften und Landesarbeitsämter bedienen.⁴⁾ (Betriebsfragebogen)⁵⁾

II. Die Betriebsführer. Die Betriebsführer, bei denen Wiedereindeutschungsfähige Personen zum Einsatz gebracht worden sind, erhalten zu ihrer Unterrichtung über die Behandlung dieser Menschen das RKFdFDV herausgegebene Betriebsführer-Werkblatt. Die Aufgabe der Betriebsführer ist, ihren erzieherischen Einfluss darauf geltend zu machen, dass die Polen bald im Deutschtum aufgehen. Jede Diffamierung sowohl im Betriebe wie im sonstigen Leben muss unterbleiben, da es sich um Menschen unseres Blutes handelt. Als Betriebsführer sind alte Parteigenossen oder Angehörige der Parteigliederungen in erster Linie hinzuzuziehen. ⁶⁾

- 1.) Die Betriebsführer, denen eine wiedereindeutschungsfähige Polenfamilie zum Arbeitseinsatz durch das Arbeitsamt vermittelt worden ist, haben für die voll einsatzfähigen Familienangehörigen je RM 17.- Verwaltungsgebühr zu entrichten. ⁷⁾

4) RKFdFDV. Anordnung 17/II vom 9.5.40

5) " vom 30.7.41 Az: I - 3/4 - 10.23.7.40 F8/Ex.

6) " 3.7.40 - 0/26/23.5.40 Dr.Bc/B8.

7) " 11.11.40 Az: 40/1/04/E 3.7.40 Dr.Bc/B8.

2.) Die Betriebsführer brauchen für diese Personen keine Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis zu stellen, da die Wiedereindeutschungsfähigen Personen grundsätzlich als Rechte-deutsche zu behandeln sind. ⁸⁾

III. Die Art der Betätigung. Die Arbeitsplätze und die Art der Betätigung müssen so beschaffen sein, dass sie das Ziel der Eindeutschung nicht erschweren. Eine Beschäftigung eindeutschungsfähiger Polen als Wanderarbeiter kommt z.B. nicht in Frage. Die Entlohnung hat nach denselben Bedingungen zu erfolgen, die den deutschen ansässigen Arbeitskräften gewährt werden. ⁶⁾

IV. Transport zum Einsatzort. Die wiedereindeutschungsfähigen Personen sind vor ihrem Arbeitseinsatz in Sammellagern untergebracht. Die beim Transport zum Arbeitsort entstehenden Kosten werden vom Reichsarbeitsminister getragen. Hierzu gehören jedoch nicht jene Aufwendungen, die durch Unterbringungsschwierigkeiten in der Zeit vom Eintreffen am Arbeitsort bis zur tatsächlichen Arbeitsaufnahme entstehen. Wenn sich jedoch in Ausnahmefällen eine ~~Betreuung~~ vor erfolgtem Arbeitseinsatz nicht vermeiden lässt, so ist der entstandene Kostenbetrag aus den Mitteln des RKfdFdv. zu entnehmen. Eine Versögerung wäre dadurch zu vermeiden, wenn die Unterbringung bei den Einsatzstellen von vornherein gesichert ist. ⁹⁾

V. Die Zuteilung von Wiedereindeutschungsfähigen. Die Zuteilung der rassisch geeigneten Fremdvölkischen zu den vom Höh. W- und Polizeiführer gemeldeten Betrieben geschieht durch die Dienststelle des RKfdFdv.

VI. Die Einsatzgebiete. Als Einsatzgebiete für wiedereindeutschungsfähige Personen sind folgende W-Oberabschnitte bestimmt:

1.) Wiedereindeutschungsfähige aus den Ostgebieten und dem Generalgouvernement: W-Oberabschnitte Nordsee, Elbe, Spree, Ostsee, Alpenland und Donau.

8) Reichsarbeitsminister vom 17.1.41 Az: Va/5760/23/167
9) RKfdFdv. vom 7.7.41 Az: 1/3/4/Fö/La.

- 2.) Wiedereindeutschungsfähige aus der Untersteiermark und Südkirchen: Oberabschnitte Süd, Südwest, Rhein, West, Fulda-Werra und Westmark.
- 3.) Angehörige der Abteilung III der DVL. 4.-Oberabschnitt Mitte. 10)

Durch die Evakuierungmaßnahmen aus den luftgefährdeten Gebieten ist es notwendig geworden, dass auch wiedereindeutschungsfähige Personen mit ihrem Betriebe vorübergehend in die Sperregebiete (Ostpreussen) verzogen sind. Diese evakuierten Personen bilden also hier eine Ausnahme. 11)

§ 3. Staatsrechtliche Stellung und ausweisrechtliche Behandlung.

I. Nichtanwendung des Ausländerpolizeirechts.

- 1.) Die wiedereindeutschungsfähigen Personen sind von den Bestimmungen ausgenommen, die für die Fremdvölkischen allgemein gelten, die sich im Reichsgebiet aufzuhalten. So sind die Vorschriften des Ausländer-polizeifechts auf Wiedereindeutschungsfähige nicht anzuwenden, da diese für immer in Deutschland verbleiben. 12) Es ist beabachtigt, sie nach einer Zeit guter Führung und Bewährung einzubürgern. 13)
- 2.) Die Wiedereindeutschungsfähigen unterliegen nicht dem Paßzwang und sind damit ausweisrechtlich wie Inländer zu behandeln. 12)

II. Kennkarten für wiedereindeutschungsfähige Personen.

- 1.) Als Ausweispapiere im öffentlichen Leben erhalten die Wiedereindeutschungsfähigen vorläufige Kennkarten mit grünen Längsstrich. Die früher ausgestellten Fremdenpaßse und Bescheinigungen, aus denen hervorgehen sollte, dass die Inhaber wie Reichsdeutsche zu behandeln seien, sind eingezogen worden. 14)
- 2.) Die Ausstattung der wiedereindeutschungsfähigen Personen, die staatsrechtlich noch als Schutzangehörige anzusehen sind, mit Kennkarten für Staatsangehörige auf Widerruf erfolgte deswegen, um die Behandlung dieses Personen-

10) RKfdFdv. vom 30.7.41 Az: 1/3/4/5 2.7.41 FÜ/Er.
11) " " 2.8.43 Az: 2/1/3/4/3/FÜ/la

12) RdErl.d.RMdI vom 14.7.43 Az: Pol. S-II B 4 Nr.1900/43-502-4

kreises durch alle in Frage kommenden Behörden und Dienststellen schon äusserlich an die Reichsdeutschen anzugeleichen. 15) Nachtrag umseitig vermerkt!

- 3.) Zu Verwenden sind in diesen Fällen ausschliesslich die Kennkarten mit grünem Längstrich (Muster A 211). In der Kennkarte ist in der Spalte Bemerkungen mit roter unzerstörbarer Tinte oder Stempelfarbe zu vermerken: "Eindeutschungsfähig", und zwar ohne Angaben des Volkstums. Außerdem ist in derselben Ausführung über dem Wort "Kennkarte" auf der ersten Seite der Kennkarte das Wort "vorläufige" zu setzen. 16)
- 4.) Diese Kennkarten sind nur für
- alle durch die RuS-Aussenstelle Litzmannstadt rasch überprüften und als wiedereindeutschungsfähig anerkannten Personen,
 - alle wiedereindeutschungsfähigen Personen der untersteirischen Grenzbevölkerung für den bei dem/Wohnort zuständigen Höh. §§ - und Polizeiführer zu beantragen. Für Angehörige der Abt. III der DVL und für Baltenflüchtlinge der Gruppe III sind keine Kennkarten zu beantragen. Die zu beteilenden Personen müssen das 15. Lebensjahr überschritten haben. 17)
- 5.) Die mit RM 1.- festgelegte Gebühr für die Ausstellung einer Kennkarte kann bei erwiesener Bedürftigkeit auf Antrag ermässigt oder erlassen werden.
- 6.) Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zur Kennkartenerstellung werden durch die RuS-Aussenstelle Litzmannstadt die Vorbereitungen der Anträge sowie die Erstellung der dazu erforderlichen Lichtbilder für den Personenkreis der Wiedereindeutschungsfähigen übernommen, dientunter Mitwirkung der Aussenstelle im Altreich eingesetzt wird. 18)

13) RkfdfDv. vom 3.7.40 Az: 0/26/23.5.40 Dr.B./38.

14) " " 27.7.42 Az: I-3/4-6-Fö/LD.

15) " " 25.3.42 Az: I-3/4-6 (24.7.40) Fö/La.

16) RdErl.d.RF-4 u. ChdDtPol. im RmDI. v. 17.3.42 - S II B 3
Nr.2200/42 - 459 -

17) WIE 15)

18) RkfdfDv. vom 18.5.42 - I - 3/4/6 - Fö/La.

Nachtrag zu § 3 Absatz 2, Ziffer 2 :

Es ist beabsichtigt die wiedereindeutschungsfähigen Personen nach ihrer Ansiedlung und Sesshaftmachung im Altreich nachträglich in die Abt. 3 oder 4 der DVL aufzunehmen.

RKfdFdV vom 8.4.1943 Az: II - I - 3/4 - 6/1 Dr.B./La.

U (16)

III. Reichsdeutsche Arbeitsbücher für Wiedereindeutschungsfähige.

Um auch Unzuträglichkeiten durch zweifelhafte Vermerke über die Staatsangehörigkeit in den Arbeitsbüchern zu vermeiden, haben die zuständigen WSh. 44 - und Polizeiführer bei der Beantragung der Kennkartenausstellung einen Antrag auf Ausfertigung eines Arbeitsbuches vorzubereiten. In diesem sind Name, Personaldaten und Einsatzstelle mit genauer Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit einheitlich als "ungekltkt (eindeutschungsfähig)" einzutragen. Die Berichtigung bisher ausgestellter Arbeitsbücher ist teilweise beim zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.^{18a)} Da die Wiedereindeutschungsfähigen nach den ergangenen Bestimmungen gleichfalls wie Reichsdeutsche zu behandeln sind, erhalten sie ebenfalls das reichsdeutsche Arbeitsbuch.¹⁹⁾

IV. Die staatsrechtliche Stellung bei Eheschliessungen.

Über die staatsrechtliche Stellung bei Eheschliessungen von oder mit wiedereindeutschungsfähigen Personen ist folgendes bestimmt worden:

- 1.) Wiedereindeutschungsfähige weibliche Personen, die durch Eheschliessung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben unterliegen wie alle Reichsdeutschen den geltenden Arbeitseinsatzbestimmungen. Die Lösung des Arbeitsverhältnisses alkässlich der Eheschliessung und des damit verbundenen Wohnungwechsels ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über den Arbeitsplatzwechsel vom 1.9.39, sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung möglich.
- 2.) Die Rückkehr wiedereindeutschungsfähiger Personen, die durch Eheschliessung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, in die eingegliederten Ostgebiete ist unerwünscht. Nachtrag umseitig vermerkt!
- 3.) Reichsdeutsche weibliche Personen verlieren an sich durch die Eheschliessung mit Wiedereindeutschungsfähigen die deutsche Staatsangehörigkeit. Mit einer Änderung dieser Bestimmung ist zu rechnen.²⁰⁾

18a) RKfdFdV. vom 10.12.42 Az: II -3/4 - 6 - F8/Ls.

19) RdErl. ARG 603/43 u. RKfdFdV. vom 19.11.43 - II-I-3/4-6- F8/Ls.

20) RKfdFdV. vom 28.7.42 Az: I - 3/4 - 6 u. I - 3/4 - 7/2 F8/La.

Nachtrag zu § 3 Absatz IV, Ziffer 2 i

Beide Ehegatten haben eine Erklärung zu unterschreiben,
in der sie sich verpflichten, nicht in die eingegliederten
Ostgebiete zu ziehen.

RkfdFdV. vom 14.4.1944 Az: C - I - 3/4 - 6 und I - 3/4 - 7/2 -
Wlr/Sz.

§ 4. Überwachung.

1. Sicherheitspolizeiliche Überwachung.

Die wiedereindeutschungsfähigen Personen unterstehen der sicherheitspolizeilichen Überwachung des zuständigen Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD, dem auch unmittelbar nach Ansiedlung jeder wiedereindeutschungsfähigen Familie durch den Höheren SS- und Polizeiführer die Namen und Einsatzorte zu melden sind. Die vom Ministerpräsidenten, Reichsmarschall Göring, erlassenen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen für polnische Arbeitskräfte (Kenntlichmachung, Ausgehverbot, Verkehr mit Deutschen usw.) finden auf die Wiedereindeutschungsfähigen Polen keine Anwendung. 21)

2. Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen auf Grund von Widersetzlichkeiten oder politisch renitenter Haltung gegen wiedereindeutschungsfähige Familien, einzelne Familienangehörige oder Einzelgläubiger werden von den zuständigen Staatspolizei-Leitstellen durchgeführt; sie sind gegebenenfalls bei dieser Dienststelle zu beantragen. Bei der Durchführung dieser Maßnahme ist die Einschaltung des Stabshauptamtes nicht erforderlich. 22)

§ 5. Erfassung.

I. Erfassung durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

1.) Die Einbeziehung weiterer Personenkreise in das Wiedereindeutschungsverfahren, sowie das Anwachsen der Zahl im Altreich bereits angesetzter Familien und Einzelgläubiger macht die Schaffung einer Übersicht über den Stand des Einsatzes erforderlich. Die Übersicht soll einerseits die Grundlage für eine ständige Unterrichtung des Reichsführers SS und mitbeteiligter Dienststellen bilden und andererseits die Möglichkeit geben, den Einsatz zu beobachten und notwendige Folgerungen daraus zu ziehen.

21) RKfdFdV. vom 5.7.40 Az: O/26/23.5.40 Dr. Be/Bö.
22) " " 12.12.42 Az: II-I-3/4-9/1 Fö/La. "

2.) Aus diesem Grunde wurde die fortlaufende Erstattung einer statistischen Monatsmeldung nach folgenden Gesichtspunkten angeordnet:

a) Aufgliederung des Personenkreises:

Ostgebiete: Polen und Angehörige der Abt.III der DVL.
Untersteiermark und Südkiraten: Slowenen

b) Umfang der Berichterstattung erstreckt sich auf den Bestand zu Beginn und am Ende jeden Berichtsmonats und auf den Zugang und Abgang innerhalb des Berichtsmonats von wiedereindeutschungsfähigen Personen, die in der Landwirtschaft, Hauswirtschaft und in sonstigen Berufen tätig sind.

Als Grundlage für die einwandfreie Berichterstattung ist die Führung der Personenkartei und der Sippenakten bei dem Beauftragten des RKfdFdV. zu benutzen. 23)

3.) Überprüfung von Eheschließungen.

Neben dieser Überprüfung des Einsatzes ergibt sich die Notwendigkeit der Erfassung aller wiedereindeutschungsfähiger männlicher und weiblicher Personen, die sich mit Reichsdeutschen verheiratet haben bzw. künftig mit solchen eine Ehe eingehen werden. Es ist daher vierteljährlich dem Stabshauptamt eine listenmässige Aufstellung unter Beachtung folgender Gesichtspunkte einzusenden:

- a) Trennung nach Herkunftslandern
- b) Trennung nach Geschlechtern
- c) Personalangaben der Wiedereindeutschungsfähigen
- d) Personalangaben des reichsdeutschen Ehepartners
- e) derzeitige Anschrift der Herdstelle. 24)

II. Erfassung durch die Verwaltungsbehörden.

Um auch bei den Verwaltungsbehörden einen Überblick über die wiedereindeutschungsfähigen Personen zu behalten, haben die Kreispolizeibehörden diese Personen auf Grund der polizeilichen Meldung in der in Ziff. 2 der Dienstanweisung zu § 16 der Ausländerpol. Verordnung vorgeschriebenen Weise

23) RKfdFdV. vom 7.8.41 1/3/4/14/ 15.3.41 Fö/Er.

24) " " 3.12.43 - Az: II/I - 3/4 - 7/2 - Fö/Mi.

karteimässig zu erfassen. Auf der Karteikarte ist in der Spalte "Staatsangehörigkeit" "Eindeutschungsfähiger" einzutragen. Über den Zugang von wiedereindeutschungsfähigen Personen hat die Ortspolizeibehörde der Kreispolizeibehörde eine lediglich formlose Mitteilung zu geben. 25)

§ 6. Zusammenarbeit der beteilisten Dienststellen.

1. Es ist Aufgabe der Höheren $\text{H}\ddot{\text{o}}$ - und Polizeiführer, sich der in ihrem Gebiet eingesetzten wiedereindeutschungsfähigen Personen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Partei und Staat sorgfältig anzunehmen und die Entwicklung dieser Familien zu beobachten. 26)
2. Die Zuständigkeiten bei der Zusammenarbeit sind wie folgt verteilt:

<u>verantwortlich für</u>	<u>Dienststelle</u>
Auswahl und Meldung der Wiedereindeutschungsfähigen	RuS-Aussenstelle Litzmannstadt und RuS-Führer bei dem Höh. $\text{H}\ddot{\text{o}}$ - und Pol.Führer
Erfassung, sowie polizeiliche und politische Überprüfung	Chef der Sicherheitspolizei und des SD, UWZ Litzmannstadt
Auswahl und Meldung der Einsatzstellen	Höh. $\text{H}\ddot{\text{o}}$ - und Pol.Führer in Verbindung mit Reichshilfstand und Arbeitsamt
Zuweisung in die $\text{H}\ddot{\text{o}}$ -Oberabschnitte	RKfdFdv. (Stabshauptamt) und RuS-Aussenstelle Litzmannstadt
Durchführung der Transporte und Eigweisung in die gemeldeten Arbeitsplätze	Reichsarbeitsverwaltung
Wohnungs- und Landzuteilung und fachliche Beratung	Betriebsführer und Reichshilfstand in Verbindung mit den Beauftragten des RKfdFdv.
Allgemeine Betreuung und Beratung	wirtschaftliche Betreuung durch den Höh. $\text{H}\ddot{\text{o}}$ - u.Pol.Führer, soziale u.polit.Betreuung durch die NSDAP. in Verbindung mit den Dienststellen der DAF.
Polizeiliche Überwachung	Die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD. 27)

25) Rd.Erl.d.RMdI. vom 14.7.43 Az: Pol.-S-II B 4 Nr.1900/43

26) RKfdFdv. vom 9.5.40 Anordnung 17/21 -502-4-

27) RKfdFdv. " 3.7.40 Az: C/26/23.5.40 Dr.Be/B8.

62
X

§ 7. Geltungsbereich des Wiedereindeutschungsverfahrens.

In das Wiedereindeutschungsverfahren können folgende Personengruppen einbezogen werden:

- 1.) Alle Personen fremder (nichtdeutscher) Nationalität, die sich in den angegliederten Ostgebieten, sowie im Generalgouvernement befinden und auf Grund ihrer rassischen Eignung für eine Wiedereindeutschung in Frage kommen.²⁸⁾ Bei den Angehörigen des polnischen Volkstums ist zu berücksichtigen, dass dieses Verfahren nicht den Zweck hat, den seit langem in Deutschland ansässigen polnischen Staatsangehörigen die Einbürgerung zu erleichtern. Diese sind auf das Einbürgerungsverfahren zu verweisen. ²⁹⁾
- 2.) Personen aus Südkirnten und der Untersteiermark, die sich auf Grund der rassischen Überprüfung eignen, sind in die Maßnahmen zum Einsatz von wiedereindeutschungsfähigen Personen aus den Ostgebieten und dem Generalgouvernement einzubeziehen und in den Gebieten der Hh. H - und Polizeiführer Südwest, Rhein, Westmark, Fulda-Werra, West und Süd einschließlich des Oberabschnitts Main zum Ansatz zu bringen. Für die Durchführung des Wiedereindeutschungsverfahrens für diese Personengruppe der Slowenien gelten unter geringen den veränderten Verhältnissen entsprechenden Abweichungen dieselben Bestimmungen und Anordnungen, wie für die Wiedereindeutschung der Personen aus den Ostgebieten und dem Generalgouvernement. ³⁰⁾
- 3.) Die Angehörigen der Gruppe III der Baltenflüchtlinge (Letten, Esten und andere Fremdstammige), die einen Antrag auf Verbleib im Altreichgebiet gestellt haben, dem auf Grund eingehender Überprüfungen als erwünschter Blutzuwachs zugestimmt wurde, sind als wiedereindeutschungsfähige Personen anzusehen, zu behandeln und in die Betreuung zu übernehmen. ³¹⁾

28) RKfdFdV. vom 9.5.40 Anordnung 17/II

29) " 2.2.43 Az: I - 5/4 - 12 - F8/WK.

30) " 4.6.41 Anordnung 34/I und Ergänzung zur Anordnung 34/I vom 9.6.41. Das Verfahren beim Einsatz der wiedereindeutschungsfähigen Slowenien ist festgelegt im Schreiben des RKfdFdV. vom 4.9.41 Az: I-3/4-I (14.6.41)

31) RKfdFdV.vom 6.2.42 Az: I-3/4-1 (28.1.42) Dr.B/Er. F8/La.

4.) Die Überprüfung nach volkstumsmässigen und rassischen Gesichtspunkten der nach Deutschland zurückgeführten französischen Kordonlegionäre hat ergeben, dass bei den Legionären, die aus den eingegliederten Gebieten stammen und somit irgendeine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, eine ganze Reihe Menschen befindet, die als wiedereindeutschungsfähig beurteilt werden müssen. Zu ihrer Eingliederung in die deutsche Volksgemeinschaft, die das Ziel dieser Aktion ist, ist naturgemäß nach ihrer Entlassung aus den Lagern eine eingehende Betreuungsarbeit erforderlich. Die Legionäre, die von der Stapo-Leitstelle Karlsruhe als wiedereindeutschungsfähig gemeldet werden, sind daher den wiedereindeutschungsfähigen Polen und Slowenen gleichzustellen und entsprechend zu behandeln. 32)

III. Abschnitt: Behandlung der Wiedereindeutschungsfähigen.

§ 8. Die Behandlung.

I. Die Behandlung der wiedereindeutschungsfähigen Personen steht wie die gesamte Rechtsstellung unter dem Grundsatz der Gleichstellung mit den Reichsdeutschen. Das Ziel ist hier wie bei den Betreuungs- und Fürsorgemaßnahmen, dass den als wiedereindeutschungsfähig anerkannten Personen das Zurückfinden in die deutsche Volksgemeinschaft erleichtert wird.

II. So sind im Besonderen folgende Bestimmungen erlassen worden:

1.) die Wiedereindeutschungsfähigen Personen sind ebenso wie die anerkannten Volksdeutschen in Bezug auf die Versorgung mit Lebensmitteln sowie den Empfang von Sondersuteilungen jeder Art den Reichsdeutschen gleichzustellen. Sie empfangen daher auch keine Lebensmittelkarten für ausländische Zivilarbeiter, sondern Normalverbraucher-Karten. 33)

32) Reichssicherheitshauptamt v. 3.5.43 III B I a - Nr/Ges. Az: 3547/43

33) Erl.d.RM.f.Ernährung u.Landwirtschaft v. 20.1.44, veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 32 v. 8.2.44

- 2.) Die Beurlaubung wiedereindeutschungsfähiger Personen in die besetzten Ostgebiete kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
- a) Jugendliche Einzelgänger dürfen nach mindestens halbjährigem Aufenthalt und bei einwandfreier Führung und bei offensichtlicher Wiedereindeutschungsbereitschaft ihren gesetzlichen Urlaub bei ihren Eltern oder nahen Verwandten in den neu eingegliederten Ostgebieten verbringen. Vorherige Anhörung des Betriebsführers ist erforderlich.
 - b) Die Beurlaubung ganzer Familien in die Ostgebiete ist unzulässig.
 - c) In besonders berücksichtigenswerten Fällen ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch eine Beurlaubung vor Ablauf der halbjährigen Aufenthaltsfrist im Reichsgebiet möglich. In diesen Fällen können auch nicht-jugendliche Wiedereindeutschungsfähige beurlaubt werden.
 - d) Beurlaubungen in das Generalgouvernement sind nach wie vor unzulässig.
 - e) Die Urlaubszeit soll nach Möglichkeit nicht in die Hauptreisezeit gelegt werden.
 - f) Die Urlaubsreisenden haben sich bei den zuständigen Polizeibehörden unter Vorlage des Urlaubsscheines zu melden und ihre Rückkehr dem Höh. # - und Polizeiführer mündlich oder schriftlich anzuseigen. ³⁴⁾
- 3.) Die Namen elternloser fremdvölkischer Kinder können durch das Rasse- und Siedlungshauptamt verdeutscht werden, wenn den Kindern die Wiedereindeutschungsfähigkeit zuerkannt wird. Die Verdeutschung ist so vorzunehmen, daß die neuen Namen sich möglichst dem Stamm und Klang der bisherigen Namen anpassen. Es sind allgemein gebräuchliche deutsche Namen (selbstverständlich nicht konfessioneller Richtung) auszuwählen. Von der Verwendung betont

34) RKfdFdV. vom 5.9.42 Az: I- 5/4 - 7/1 (4.1.41) F8/La.

nordischer Namen ist Abstand zu nehmen. Die Kinder sind bereits mit den verdeutschten Namen in die Heime bzw. dem Lebensborn und den Heimschulen zu überstellen. 35)

- 4.) Die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder von wiedereindeutschungsfähigen Eltern sind unverzüglich in die zuständige Volksschule aufzunehmen, auch wenn ihre Einbürgerung noch nicht erfolgt sein sollte. Die Schulleiter und Lehrkräfte sind angewiesen, sich dieser Kinder besonders anzunehmen. Vor allem ist Vorsorge zu treffen, dass das Verhalten der deutschen Kinder den bestehenden Absichten angepasst ist. Die für die Wiedereindeutschung in Betracht kommenden Kinder sind durch besondere Maßnahmen so weit zu fördern, dass sie in absehbarer Zeit den Anschluss an eine normale Klasse erreichen. 36)
- 5.) Wiedereindeutschungsfähige Personen, die sich in Betreuung der Höh. H- und Polizeiführer befinden, unterliegen solange sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, der allgemeinen Wehrpflicht nicht. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn sich Angehörige dieses Personenkreises freiwillig zur Waffen-H oder zur Wehrmacht melden. 37)
- 6.) Im Zuge der Evakuierung aus luftgefährdeten Gebieten können wiedereindeutschungsfähige Personen mit ihren Haushalten oder Betrieben in für Wiedereindeutschungsfähige nicht zugelassene Bereiche vorübergehend überführt werden. Die Haushaltsvorstände sind angewiesen, die polizeiliche An- und Abmeldung vorzunehmen und die Anschrift und Personalien dem für den Wohnort zuständigen Höh. H- und Polizeiführer bekanntzugeben. Dieser hat zu veranlassen, dass der zuständige SD-Abschnitt vom Zuzug der Wiedereindeutschungsfähigen unterrichtet wird. 38)

35) RuS-Hauptamt(vom 17.9.42) Rassenamt Az: C/2 - Ha/Sp.

36) Schrb.d.RM.f.Wissenschaft, Erziehung u.Volksbildung vom 5.7.41 - Az: E/II/a/4052 (b)

37) RKfdFdV.v.8.4.43 Az: II-I-3/4-7/4 - Fö/La.

38) " v.2.8.43 Az: II-I-3/4-3 - Fö/La.

III. Herausnahme aus dem Wiedereindeutschungsverfahren.

Obwohl bei der Auswahl der wiedereindeutschungsfähigen Personen mit grösster Vorsicht verfahren wird und alle beteiligten Dienststellen erbkrank, kriminell belastete und aus besonderen Gründen unerwünschte Elemente von vornherein auszumerzen bestrebt sind, so wurden doch im Laufe der Zeit eine Reihe von Familien und Einzelpersonen festgestellt, deren Ausschließung aus dem Wiedereindeutschungsverfahren geboten erscheint.

Für die Herausnahme aus dem Wiedereindeutschungsverfahren wurde folgende grundsätzliche Anweisung erlassen:

- 1.) Wegen Krankheit sind aus dem Wiedereindeutschungsverfahren folgende Personen herauszunehmen:
 - a) Einzelgänger, bei denen Erbkrankheiten oder Leiden vorliegen, die mit dauernder Arbeitsunfähigkeit verbunden sind, und keinen gesunden Nachwuchs erwarten lassen.
 - b) Einzelne Herdstellenangehörige unter den gleichen Voraussetzungen wie zu a), wenn die Familie mit der Rückführung der Einzelperson einverstanden ist, z. B. alte und gebrechliche Leute oder Kinder, die bei Verwandten in den Ostgebieten untergebracht werden können.
 - c) Ganze Herdstellen, in denen Erbkrankheiten oder unheilbare Krankheiten in mehreren Fällen festgestellt werden.

In allen anderen Fällen, auch wenn einzelne Herdstellenangehörige dauernd arbeitsunfähig sind, kommt eine Rückführung nicht ohne weiteres in Frage. Nötigenfalls sind die Kinder, für die kein Ernährer vorhanden ist, in das Verfahren gemäss Anordnung 67/I vom 19.2.42 (Az: I-2/4-7/5.3.42) einzubeziehen.

- 2.) Aus sonstigen Gründen sind aus dem Wiedereindeutschungsverfahren folgende Personen herauszunehmen:
 - a) Einzelgänger, die charakterlich oder haltungsmässig minderwertig oder kriminell schwer belastet sind.

b) Familien, deren innerer Wert nicht der äusserlichen rassischen Wertung entspricht, z.B. wenn es sich um arbeitsscheue und asoziale Elemente handelt, wenn das geistige Niveau der Kinder weit unter dem Durchschnitt liegt oder die Haushaltführung der Familie unsoziale ist. Hierüber darf das Urteil des Betriebsführers nichthalloin maßgebend sein, sondern es sind auch z.B. die Kreisbauernschaft, die DAF., der Schulleiter usw. auf Grund der lüheren Beobachtung zur Stellungnahme aufzufordern. Die rassische Beurteilung des RuS-Hauptamtes-^W ist nochmals nachzuprüfen.

Die Rücküberstellung hat an die RuS-Aussenstelle Litzmannstadt zu erfolgen, die vom Stabshauptamt unter Darlegung des Sachverhalts entsprechend unterrichtet wird. Sämtliche unter 1.) und 2.) aufgeführten Maßnahmen dürfen nur unter vorheriger Genehmigung durch das Stabshauptamt eingeleitet werden.

- 3.) Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen gegen wiedereindeutschungsfähige Familien und Einzelgänger oder einzelne Familienangehörige werden von der zuständigen Staatspolizeileitstelle durchgeführt. Derartige Erziehungs- und Strafmaßnahmen bedingen nicht eine Herausnahme der betreffenden Personen oder ihrer Angehörigen aus dem Wiedereindeutschungsverfahren.
- 4.) Sofern eine Herausnahme aus dem Wiedereindeutschungsverfahren angeordnet wird, ist zu beachten, dass alle zur Verfügung gestellten bzw. von der Wirtschaftsbeihilfe angekauften Einrichtungsgegenstände sichergestellt werden. Ebenso sind alle Ausweise, die sich auf die Zuerkennung der Wiedereindeutschungsfähigkeit beziehen, abzunehmen. Die Kosten für den Rücktransport nach Litzmannstadt sind aus den Mitteln des RKfdFdv. zu tragen.^W

39) RKfdFdv. vom 12.12.42 As: II-I-5/4-0/1 Fö/La.

§ 9. Die Betreuung.

I. Allgemeines.

Zur Erreichung des Ziels einer baldigen Einbürgerung der im Wiedereindeutschungsverfahren ausgesuchten Sippen und Einzelpersonen ist eine weitgehende Betreuung erforderlich, die sowohl die ideelle wie auch die materielle Lebensführung der Wiedereindeutschungsfähigen so zu lenken hat, dass sie den Weg zu ihrem deutschen Volkstum ungehindert von schädlichen Einflüssen zurückfinden können.

II. Betreuung durch die NSDAP.

In allen Fragen, die mit der geistigen, politischen und allgemein sozialen Betreuung im Zusammenhang stehen, sollen nicht die Höh. H - und Polizeiführer, sondern die Dienststellen der Partei die Führung haben. Es ist aber notwendig, dass die Höh. H - und Polizeiführer über alle wesentlichen Maßnahmen grundsätzlicher Art und auch in Einzelfällen auf dem Laufenden gehalten werden, da sie die Verantwortung für den weiteren Einsatz oder für die Umsetzung der Familie tragen. Die Berichte über die Haltung und Bewährung der Wiedereindeutschungsfähigen dienen als Unterlage für die spätere Einbürgerung. ⁴⁰⁾

III. Betreuung durch den Höheren H - und Polizeiführer.

Die wirtschaftliche Betreuung (Fürsorge) obliegt den Höh. H - und Polizeiführern, soweit sie im Zusammenhang mit der Sozialmachung steht. Hierzu gehört vor allem die Beschaffung der notwendigen Mäbel, der Arbeitskleidung, der Haus- und Küchengerüte, sowie die Beschaffung der Kennkarten und sonstigen Ausweise. Ferner haben die Höh. H - und Polizeiführer bei Streitigkeiten mit den Betriebsführern einzutreten und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls die Umsetzung einfahdene Arbeitsplätze oder die Durchführung von Strafmaßnahmen gegen renitente Personen zu veranlassen. Erfahrungsgemäß treten gerade in der ersten Zeit nach erfolgter Ansetzung Schwierigkeiten aller Art auf, die sich häufig durch berufliche Umsetzung oder Beratung der Betriebsführer beheben lassen. ⁴⁰⁾

40) RKIdFdV. vom 17.5.43 Az: II-I-3/4 - und II-I-3/4-i-Dr.Be/La.

IV. Fortfall der Betreuung bei Eheschliessung.

Wiedereindeutschungsfähige weibliche Personen, die mit Genehmigung des zuständigen Höh. H- und Polizeiführers eine Ehe eingehen und durch diese Eheschliessung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, sind aus der Betreuung des Höh. H- und Polizeiführers zu entlassen. Die Karteikarten dieser Personen sind jedoch, nachdem sie durch die Personaldaten des Ehemannes ergänzt wurden, gesondert aufzubewahren, damit jederzeit auf die darin enthaltenen Angaben zurückgegriffen werden kann. Eine Abschrift des Trauscheines ist zu den Sippenakten zu nehmen. Jede derartige Eheschliessung ist der zuständigen Kreisleitung der NSDAP. zu melden und diese gleichzeitig zu ersuchen, die Familien in Betreuung zu nehmen. 41)

§ 10. Fürsorge.

- 1.) Da die wiedereindeutschungsfähigen Personen unter den anderen fremdvölkischen Gruppen innerhalb des Reiches eine Sonderstellung einnehmen und wie Reichsdeutsche zu behandeln sind, ist angeordnet, dass sie in die Fürsorgebetreuung der NSV. zu übernehmen sind. 42)
- 2.) Um die Unterbringung der Wiedereindeutschungsfähigen in Wohnungen sicherzustellen, hat sich der Reichsarbeitsminister damit einverstanden erklärt, dass die aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge geförderten Werkwohnungen im Sinne der Förderungsbestimmungen auch mit wiedereindeutschungsfähigen Familien besetzt werden. 43)
Kleine Familien sollen mindestens zwei, grosse Familien mindestens drei Wohnräume zur Verfügung erhalten. Auch wird auf die Überlassung von Deputatland Wert gelegt, um die Verbindung mit dem Arbeitsplatz enger zu gestalten. Da die polnischen Familien keine MÜbel besitzen, sind die Betriebsführer zur Gestellung des notwendigen Hausrats anzuhalten. Nötigenfalls kann die Hilfe der NSV. und der Wohlfahrtsämter in Anspruch genommen werden. 44)

41) RKfdFdv. vom 23.7.42 Az: I-3/4-6 u. I-3/4-7/2-Fö/La.

42) Stellv.d.Führers/Stab vom 15.8.40 Az: II E - Rö/Kn-1105/161

43) RKfdFdv. vom 8.4.41 Az: I/0/42 E/3.7.40 Mz/La. u.Reichsarbeitsführer vom 29.4.41 Az: IVa 8 Nr.2900/3/41

44) RKfdFdv. vom 3.7.40 Az: 0/26/23.5.40 Dr./B./B8.

3.) Für die wiederendeutschungsfähigen Familien gewerblicher Berufe stellt der Reichsbeauftragte f.d.R.F.d.V. in beschränktem Umfange Mittel zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen zur Verfügung, wenn alle anderen Möglichkeiten und Mittel ausgeschöpft sind und nachweislich nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt haben.

4.) Für die in der Landwirtschaft beschäftigten wiederendeutschungsfähigen Familien kann gemäß Erlass des Reichsarbeitsministers vom 6.12.40 eine Wirtschaftshilfe bis zum Höchstbetrage von RM 600.- gewährt werden. ⁴⁵⁾

§ 11. Die strafrechtliche Behandlung von Wiedereindeutschungsfähigen und Sonderbehandlung.

I. Strafrechtliche Angleichung an die Reichsdeutschen.

1.) Bei Vorliegen von Verstößen gegen die Gesetze oder bei staatspolitisch bedenklichem Verhalten von Wiedereindeutschungsfähigen ist gegen diese in der gleichen Weise vorzugehen wie gegen Reichsdeutsche. Dabei ist selbstverständlich zu berücksichtigen, dass von diesen Menschen, die erst vor kurzem ihre Heimat und ihr Besitztum verlassen mussten, eine restlose Bejakung des Deutschtums noch nicht erwartet werden kann. Es genügt, wenn sie sich im Allgemeinen in die Verhältnisse fügen und sich nichts zu Schulden kommen lassen. ⁴⁶⁾

2.) Dem Zweck der Wiedereindeutschung und den Sinn der Sondervorschriften über die Strafrechtspflege gegen Polen würde es widersprechen, die als wiederendeutschungsfähig bezeichneten und zum Zwecke der Wiedereindeutschung in das Altreich umgesiedelten Personen bis zu ihrer Einbürgерung strafrechtlich den übrigen polnischen Volksangehörigen gleichzustellen. Daher sind die Bestimmungen des Polenstrafrechts auf wiederendeutschungsfähige Polen nicht mehr anzuwenden, wenn diese in das Altreich umgesiedelt worden sind. ⁴⁷⁾

45) RmWdV. vom 26.6.41 - Az: I/0/42/3.7.40/F8/La.

46) " " 29.11.40 - Az: I/0/42 E/3.7.40/Br.B/BU.

47) Allg.Verf.d.RJW:v.5.6.43 (4000 Ost-IIIa 2 1048)

II. Herausnahme aus den staatspolizeilichen Sonderbehandlungsmaßnahmen.

- 1.) Um zu vermeiden, dass zwar rassisch einwandfrei jedoch charakterlich ungeeignete oder deutschfeindlich eingestellte Personen dem Wiedereindeutschungsverfahren zugeführt werden, und dass mit der Wiedereindeutschung derartiger Personen begonnen wird, ehe die rassische Sippenbeurteilung abgeschlossen ist, hat der Reichsführer-SS angeordnet, dass in Zukunft wiedereindeutschungsfähige Polen oder sonstige Fremdvölkische aus dem Osten, die mit deutschen Frauen oder Mädchen Geschlechtsverkehr unterhalten haben und eingedreht werden sollen, für die Dauer von 6 Monaten in eine beim Sonderlager Einsatz errichtete Abteilung für Wiedereindeutschungsfähige ⁴⁸⁾ einzuwiesen sind.
- 2.) Die von den Staatspolizeileitstellen beantragte Untersuchung in Sonderbehandlungsfällen ist unverzüglich durch die zuständigen RuS-Führer durchzuführen, da die bei negativem Ausfall vorsunehmende Sonderbehandlung nur wirksam ist, wenn sie der Tat unmittelbar folgt.
- 3.) Sofern die Wiedereindeutschungsfähigkeit anerkannt wird, sind die Anschriften der Sippenangehörigen festzustellen und dem RuS-Hauptamt mitzuteilen, damit die ganze Sippe gegebenenfalls in das Wiedereindeutschungsverfahren einzubezogen werden kann. Nach Überprüfung der gesamten Sippe gibt das RuS-Hauptamt die endgültige Sippenbeurteilung dem RKFDV. bekannt.
- 4.) Das Reichssicherheitshauptamt wird vom RKFDV. darüber unterrichtet, in welchen SS-Oberabschnitt der Wiedereindeutschungsfähige nach erfolgter Entlassung aus dem KL. in Marsch zu setzen ist. Für den Einsatz von Personen aus den Ostgebieten sind nur

48) RKFDV. vom 20.2.43 As: II-I-3/5 - (9.5.40) F8/La.

die Bereiche der Höheren SS - und Polizeiführer Alpenland, Donau, Elbe, Nordsee, Ostsee und Spree zugelassen. 49)

Die Entlassung des zur Sonderbehandlung Vorgesetzten aus dem Sonderlager Kinsort hat erst bei Vorliegen des endgültigen Gutachtens über die Wiedereindeutschungsfähigkeit zu erfolgen, das vom RuS-Hauptamt erstellt wird. 50)

- 5.) Dieses neue Verfahren findet auch auf Personen, die für eine Eheschließung in Betracht kommen und bisher völlig straffrei blieben, Anwendung.

In Fällen, in denen der Reichsführer-SS genehmigt hat, dass der Fremdvölkische das deutsche Mädchen heiratet, sind die zur Eheschließung erforderlichen Schritte umgehend einzuleiten, damit die Heirat gegebenenfalls nach Ablauf des 6-monatigen Lageraufenthalts sogleich erfolgen kann.

Anträgen auf Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses ist nur dann zu entsprechen, wenn die endgültigen Urteile über die rassische Sippenüberprüfung und charakterlicher Haltung vorliegen. 48)

- 6.) Sollte sich während des Lageraufenthalts herausstellen, dass die betreffenden Personen sich aus charakterlichen Gründen für eine Wiedereindeutschung nicht eignen, so geht an den Höheren SS- und Polizeiführer vom Stabshauptamt entsprechende Benachrichtigung.

- 7.) Kommt eine Wiedereindeutschung nicht in Betracht, so ist der übliche Sonderbehandlungsvorschlag seitens der Stapo-Stellen zu erstellen, die folgendes zu beachten haben:

- In den Sonderbehandlungsvorschlägen ist zum Ausdruck zu bringen, ob und gegebenenfalls der Betreffende, Polizeilich darüber belehrt werden ist, dass polnischen Zivilarbeitern der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen unter Androhung der Todesstrafe verboten ist.
- Der Reichsführer-SS hat sich auch in Fällen von Geschlechtsverkehr oder unsittlichem Verhalten polnischer Zivilarbeiter gegenüber deutschen Frauen und Mädchen.

49) RMF&FV. vom 25.2.42 - Geheim - Az: I-3/4-9.5.40 Fu/We.

50) RMF&FV. " 6.10.42 - Az: I-3/4-9.5.40 Tgb.Nr.528/41 (Ceh)

73 AF

- 24 -

die voraussichtlich nicht zu einer Sonderbehandlung führen werden (nicht belehrte Polen; Personen, deren Volkszugehörigkeit zweifelhaft ist, Polen unter 18 Jahren, die mit erheblich älteren deutschen Frauen verkehrt haben und von diesen offensichtlich verführt worden sind), die endgültige Entscheidung vorbehalten. Auch in diesen Fällen ist die Stellungnahme des Höheren H- und Polizeiführers einzuhören und die üblichen Unterlagen einzurichten. 51)

51) Reichsführer-H u.Ch.d.Dt.Pol. v. 5.7.41 Az: S IV D 20 -
4885/40 g - 196 -

XI 4

SS

Per. Stab RFSS.

Abt. 4/64

(RSHA)

Generalstaatsanwalt
Kammergericht

Reichssicherheitshauptamt

III C - Sp/St. -Az.: 5174/42.

Bitte im Antwort vorstehendes Geschäftszichen und Datum anzugeben

Spz 5174/42. 31.VIII.1942.

Berlin SW 68, den
Wilhelmstraße 102

Periodus 1942 ab Reichsführer-
Schriftführer

Akt. 11

Der 15. 8. 1942. 100. Seite
im Rahmen

Eing.: 2. SEP 1942

I1688/42

286

An den

Reichsführer -

Berlin

Betr.: Vertrieb der Broschüre "Der Untermensch" durch den
Nordland-Verlag in den besetzten Ostgebieten.

Vorg.: ohne.

vom Herausgeber herausgegebenen Band "Untermensch" wird z.Zt. in Ostland eine starke Werbung durchgeführt. Bei einer Inspektionsreise von Vertretern des Propagandaministeriums, des Ostministeriums und des OKW, bei der auch Vertreter des RSHA beteiligt waren, hat sich gezeigt, daß sich der Bildband unter der Einwohnerschaft des Ostlandes propagandistisch durchaus ungünstig auswirkt, weil in ihm zu allgemein die Menschen des Ostens als rassisch minderwertig und als Untermenschen dargestellt werden. Da ein grosser Teil der dortigen Einwohner für die Kriegswirtschaft als willige Arbeitskraft benötigt wird, sei es unzweckmässig, ihnen sozusagen ihr "Untermenschentum" zu bestätigen.

Das Propagandaministerium beabsichtigte, eine sofortige Sperrmassnahme für die Verbreitung der Schrift im Osten zu erlassen. Es wurde dem Ministerium von hier aus eine interne Regelung über den Nordland-Verlag vorgeschlagen.

Das Reichssicherheitshauptamt hatte von der Broschüre vor der Drucklegung keine Kenntnis.

Vorschlag:

RF-H stimmt zu, daß die Broschüre "Der Untermensch" mit sofortiger Wirkung in den besetzten Ostgebieten nicht mehr verteilt wird und der Vertrieb auf das Reich und die übrigen besetzten Gebiete beschränkt bleibt.

i.V.

H-Brigadeführer

Der Reichsführer-~~H~~

Personlicher Stab

Fgb. Nr.:
Bra/Dr.

Feld-Kommandostelle



286

Betr.: Vertrieb der Broschüre "Der Untermensch" durch
den Nordland-Verlag ~~in den besetzten Ostgebieten~~
Bezug: Dortg. Schrb.v. 31.8.1942 - III C - Sp/St. Nr.: 5174/42

AN:
~~W-Brigadeführer Ohlendorff~~
Reichssicherheitshauptamt
Berlin

Lieber Brigadeführer!

Der Reichsführer-~~H~~ hat Ihre Meldung vom 31.8.1942 über den Vertrieb der Broschüre "Der Untermensch" in den besetzten Ostgebieten erhalten. Ihn würde interessieren, wie sich den Vertretern des Propagandaministeriums diese Auswirkungen gezeigt haben und wer vor allen Dingen diese Vertreter waren.

Der Absatz: "Das Reichssicherheitshauptamt hatte von der Broschüre vor der Drucklegung keine Kenntnis." hat dem Reichsführer nicht gefallen. Dieses Heft ist nämlich vom ~~H~~-Hauptamt unter seiner Aufsicht zusammengestellt worden. Ich kann aus eigener Kenntnis dazu sagen, dass der Reichsführer-~~H~~ sechsmal oder noch öfter eingehende Korrekturen daran vorgenommen hat.

Heil Hitler!

~~H~~-Obersturmbannführer

8.9.1942

Der Staatssekretär
im Reichsministerium
für Volksaufklärung und Propaganda

Berlin W 8
Wilhelmplatz 8-9

Akt. Nr. 1000

5.3.43

3

Schnellbrief

An

den Reichsführer SS. und
Chef der Deutschen Polizei
in

Berlin.

Betrifft: Aufklärungsbroschüre "Der Untermensch",
Nordland-Verlag.

Reichsführer!

Die oben genannte Broschüre, die unter den politischen und militärischen Voraussetzungen z.Zt. ihrer Herausgabe eine günstige Wirkung versprach, beginnt jetzt die vordringlich gewordene kriegsentscheidende Aufstellung der Freiwilligen-Armeen im Osten zu gefährden. In der Broschüre werden nicht die jüdisch-bolschewistischen Führer der Sowjetunion angegriffen, sondern die Ostvölker und ihre einzelnen Angehörigen selbst. Bei den Freiwilligen aus den Reihen der Ostvölker und bei den Ostarbeitern und Kriegsgefangenen, aus deren Reihen sich die Freiwilligen zum Teil rekrutieren sollen, hat die Broschüre, soweit sie bekannt geworden ist, sehr stimmungsabträglich gewirkt. Ich möchte daher anregen, daß Sie auch Ihrerseits die Broschüre von diesem Gesichtspunkt aus nochmals überprüfen. Mein Vorschlag geht dahin, die Broschüre in unauffälliger Form aus Deutschland und den besetzten Ostgebieten zurückzuziehen. Auch der General der Oststruppen, General Hellmig, verspricht sich davon eine Erleichterung der Durchführung seiner Aufgabe. Die Durchführung des Vorschlages könnte in der Weise erfolgen, daß der

Verlag die Auflage erhält, die in den Kiosken und Buchhandlungen Lagernden Exemplare zurückzunehmen. Von einem offiziellen Verbot oder einer Beschlagnahme könnte unbedenklich Abstand genommen werden.

In den westeuropäischen Ländern dagegen würde die Broschüre meines Erachtens auch weiterhin vertrieben werden können, soweit dort nicht Freiwilligen-Formationen der Ostvölker stationiert oder Ostarbeiter im Einsatz sind.

Ich bitte, mich über das Ergebnis Ihrer Überprüfung bzw. über Ihre Entscheidung möglichst bald zu unterrichten.

Heil Hitler!

*Bei aufdringlicheinem
Gütter*

5. MRZ 1943

Re: 49/192/43

AF

Der Reichsführer-^{SS}

Feld-Kommandostelle,

11. März 1943

Fgb.Nr.A 49/122/43

Personalien des Reichsführer-^{SS}
Schriftgutverteilung
Akt. Nr. Weh. / 286

Betr.: Aufklärungsbroschüre "Der Untermensch"
Nordland-Verlag

Bezug: D o r t . S c h n e l l b r i e f v . 5 . 3 . 1 9 4 3

Herrn
Staatssekretär G u t t e r g e r
B e r l i n W 8
W ilhelmplatz 8 - 9

Ihren Schnellbrief vom 5.3.1943, über dessen Inhalt ich erstaunt war, habe ich erhalten. Mich würde wirklich interessieren, welche Bilder angeblich die Ostvölker davon abhalten würden, als Willfahrtige in die Armee einzutreten.

Ich halte diese Angabe für eine der üblichen Ausreden, wie sie oft sehr leicht bei dem Militär gebraucht werden und vor denen wir uns als alte Nationalsozialisten hüten müssen, sie einfach kritiklos nachzusprechen.

H e i l H i t l e r !

gez. H. H i m m l e r

2.) ^{SS}-Gruppenführer B e r g e r
B e r l i n

durchschriftlich mit der Bitte um Kenntnisnahme über sandt.

I.A.

D
SS-Obersturmbannführer

Fernschreiber

Reichlicher Stab Reichsführer-SS

Schriftgutverteilung

W. Weh.

286

6

SS-Brigadeführer Ohlendorff
Reichssicherheitshauptamt
Berlin

Lieber Brigadeführer !

Am 7.9.1942 hatte ich Sie auf Ihre Mitteilung vom 31.8.1942 über den Vertrieb der Broschüre "Der Untermensch", darum gebeten, dem Reichsführer-SS mitzuteilen, wie sich den Vertretern des Propagandaministeriums diese Auswirkungen gezeigt haben und wer vor allen Dingen diese Vertreter waren. Am 12.3.1943 hatte ich an die Beantwortung meiner Anfrage noch einmal erinnert. Inzwischen sind weitere 4 Wochen vergangen, ohne dass ich eine Nachricht erhalten habe. Ich wäre für eine Mitteilung dankbar, ob Sie die gewünschte Antwort geben können, oder ob dies nach den ~~xxviii~~ inzwischen vergangenen 7 Monaten nicht mehr geht.

Keil Hitler!
gez.: Brandt

SS-Obersturmbannführer.

13.4.1943

Bra/Dr.

Zur Reichsführer-#
Persönlicher Stab

Feld-Kommandostelle, 14. April 1943

Zab.-Nr.: 49/122/47
Bew./Bew.: 49/4/43 g.

Berförmliche Sicht
Serie
Nummer 286

H-Gruppenführer D O R G E T
Chef des H-Hauptamtes
B e r l i n

W 1.51

Mein Gruppenführer !

Ich übersende Ihnen in der Anlage die Antwort des H-Brigadeführers GUTTERER für die Anfrage des Reichsführer-# vom 12.3.1943. Ich habe dem Reichsführer-# nur ganz kurz Vertrag gehalten. Ich bin überzeugt, dass er noch ärgerlicher geworden wäre, wenn ich ihm die einzelnen Begründungen des H-Brigadeführers Gutterer zur Kenntnis gebracht hätte. Er meinte, H-Brigadeführer Gutterer sollte einmal bei der Leibstandarte "Adolf Hitler" die nächsten Kampfe mitmachen, er könnte sich dann davon überzeugen, dass der Russe nicht der "feine Mensch" sei, wie es nach seinem Brief den Anschein hatte.

Die Frage ist, ob man die angeführten Seiten textlich vielleicht etwas ändert. Ich glaube aber nicht, dass der Reichsführer-# nach seiner augenblicklichen Einstellung dafür zu haben sein wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, was Sie auf meinen Brief hin veranlasst haben.

versch. - Ich kann das nicht antworten - RT 2 W

Heil Hitler!

RÖT
H-Oberstabskanzler.

1. Anlage.

Ich bitte um gelegentliche Rückgabe des Schreibens von H-Brigadeführer Gutterer.

**DER REICHSFÜHRER-II
CHEF DES H-HAUPTAMTES**

Ca/HA/Be/Ra./VS-Tgb.Nr. 2451 /43 g. Berlin W-85, den 17.4.1943
Chefadjtr. Tgb.Nr. 1234 /43 g. Berlin-Wilmersdorf 1
Bahnpostabteilung 10-100
Postfach 18
Hohenzollerndamm 31
Postfach 58

Daten in der Antwort vorstehendes Geschäftssymbol und Datum anzugeben.

Personenamt Stab Reichsführer-
Sicherheitspolizei
Rat. Nr. 1280

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

17.4.1943

Department of Mathematics
SCHOOL OF MEDICINE
Final No. 10289. 1 886

9

-2-

Ich werde gelegentlich einmal Gutt er er meine Meinung sagen.

Heil Hitler!

Lahr

~~G. Baier~~

18 APR 1943
Sgt. No.: HQ 44-43g
R

Deutscher Stab Reichsführer-SS
Schriftsteller, Schreiber

Reichssicherheitshauptamtst. / 186

Nachrichten-Uebermittlung

Aufgenommen
Zeit Tag Monat Jahr

von durch

Raum für Eingangsstempel



Befördert
Zeit Tag Monat Jahr

an durch

N.-Ü. Nr.

419

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben
Funkspruch

BLN. NUE. NR. 89428 14.5.43 2040=CS=

AN SS - OBERSTUF. DR. BRANDT - PERS. STAB
DES RFSS - FELDKOMMANDOSTELLE. -

BETR.: VERTRIEB DER BROSCHEURE "DER UNTERMENSCH". -

VORG.: DORT . FS. 635 V. 13.4.43 .-

UNTER BEZUGNAHME AUF DIE DORTIGE ANFRAGE WIRD GEBETEN,

DAS SCHREIBEN DES REICHSFUHRERES- SS AN

STAATSSEKRETAER GUTTERER PROPAGANDAMINISTERIUM ,

NACHZUREICHEN, DA DIE DURCHSCHRIFT NICHT BEIGELEGEN

HAT. DER VORGANG WIRD DANN UMGEHEND ERLEDIGT,

NACHDEM DIE ERFORDERLICHEN FESTSTELLUNGEN GETROFFEN

WORDEN SIND. -

RSHA - IHI C4 - I. A. GEZ. V. KIELPINSKI, SS - STUBAF. +

84

er Reichsführer-**H**
persönlicher Stab
Nr. 49/7/43 g

zu: **H**-Brigadeführer Gutterer

Feld-Kommandostelle, den 17.5.43

Geheim

Verfolglicher Stab K. und Stab **H**
Schriftgutabwicklung
Akten-Nr. 676/200

An
H-Sturmbannführer von Kielpinske
Reichssicherheitshauptamt

Berlin

Sturmbannführer!

Wie **H**-Obersturmbannführer Dr. Brandt mir sagte, haben Sie den Vorgang über die Broschüre "Der Untermensch" noch nicht vollständig. Ich überseende Ihnen deshalb eine Abschrift des Schreibens, das Staatssekretär Gutterer am 5.3.43 an den Reichsführer-**H** gerichtet hat und die Antwort des Reichsführer-**H** vom 12.3.43. Außerdem füge ich abschriftlich das Schreiben vom 12.3.43 des **H**-Obersturmbannführers Dr. Brandt an **H**-Brigadeführer Ohlendorf noch einmal bei, ferner den dann folgenden Schriftwechsel. Das in dem Brief des **H**-Obersturmbannführers Dr. Brandt vom 14.4.43 an **H**-Gruppenführer Berger erwähnte Schreiben von Gutterer befindet sich noch beim **H**-Hauptamt.

Heil Hitler!

H-Hauptsturmführer,

12.5

Anlagen

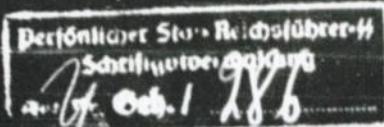
1943

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

III C 4 - v.K.Mei.

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftspapiere u. Datum anzugeben

11
Berlin SW 60, Am 16 Sep. 1943 19
Wittenbergestr. 9 Prinz-Albrechtstr. 9



An

// - Obersturmbannführer Dr. B r a n d t
Persönlicher Stab des RFH

u. 229

Aussendungsstelle

=====

Betr.: Vertrieb der Broschüre "Der Untermensch" durch den Nordland-Verlag in den besetzten Gebieten

Vorg.: Dort. Tagebuch-Nr. A49/122/43.

Lieber Kamerad B r a n d t !

Mir kommen soeben die Vorgänge wieder in die Hand, die um die Broschüre "Der Untermensch" und ihre zum Teil sehr positive Wirkung im Inland entstanden sind. Dabei ergibt sich, dass die seinerzeitige Anfrage, welche Vertreter des Reichspropagandaministeriums eine negative Aufnahme im Reichskommissariat Ostland befürchtet haben, noch nicht erledigt ist.

Im vergangenen Jahr unternahm der Staatsleiter der Reichspropagandaleitung, Pg. H a d a m o w s k y, mit Vertretern der Abteilung Ost des Propagandaministeriums (Ministerialrat Dr. T a u b e r t u.a.), Vertretern des Ostministeriums und des OKW. eine Inspektionsfahrt, um sich von der Wirkung der deutschen Propaganda in den besetzten Ostgebieten selbst ein Bild zu machen. An der Fahrt nahmen // - Hauptsturmführer B r a n d e n b u r g und ich selbst teil.

Bei einer Besprechung mit dem Propagandareferenten beim Gebietskommissar in Wilna kam die Sprache darauf, dass der Vertreter des Nordland-Verlages in Riga eine Grosswerbung für die Broschüre "Der Untermensch" im Reichskommissariat Ostland in Gang bringen wollte. Die Vertreter des Reichspropagandaministeriums, Ministerialrat Dr. T a u b e r t , insbesondere aber der Parteigenosse Günther K a u f m a n n sowie die Vertreter des Ostministeriums beabsichtigten, auf Grund der bis dahin getroffenen Feststellungen über die Gesamtsituatim

im Reichskommissariat Ostland in Berlin vorstellig zu werden, um einen weiteren Vertrieb der Broschüre unter Letten, Esten und Litauern zu verhindern.

Im Hinblick darauf, dass an der Fahrt Vertreter des Reichssicherheits-hauptamtes beteiligt waren, wurde aber schliesslich an sie die Bitte herangetragen, die gegen einen Grossvertrieb der Broschüre "Der Untermensch" im Ostland bestehenden Gesichtspunkte unmittelbar auf dem Dienstweg der ~~W~~ Vortzutragen. Dies ist dann mit der seinerzeitigen Meldung von III C, anknüpfend an einen Fernschreibe-Bericht aus Wilna vom 10.8.42, geschehen.

Ich glaube, dass damit der Vorgang abgeschlossen sein kann.

Heil Hitler!

Ihr
WWWWWW
-- Sturmbannführer.

13

1082